Inhaltsverzeichnis der Synopse vom 12.07.2023

erzeichnis der StellungnahmenII	l - \
ullgemeine Stellungnahmen	
.2 Bodenschätze	7
5.2.1 Sicherung	7
5.2.1.1 G 1	7
5.2.2 Ordnung	8
5.2.2.1 Z	8
5.2.2.3 G	<u>'</u> 1
5.2.2.4 Z	22
5.2.3 Vorranggebiete	25
5.2.3.2	25
5.2.3.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau 2	25
5.2.3.2.2 Z Vorranggebiete für Sand und Kies (Sa) – Trockenabbau 5	9
5.2.3.2.3 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)	i1
5.2.3.2.4 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp)	i 1
5.2.3.2.6 Z Vorranggebiete für Dolomit (Do)	32
5.2.3.2.9 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)	3
5.2.4 Vorbehaltsgebiete	67
5.2.4.2.1 G Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau 6	67
5.2.4.2.2 G Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies (Sa) - Trockenabbau 7	'5
5.2.4.2.4 G Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp)	'6
5.2.4.2.6 G Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do)	'6
5.2.4.2.7 G Vorbehaltsgebiete für Kieselerde (Ke)	
5.2.5 Abbau	86

5.2.6 Nachfolgefunktionen	86
5.2.6.1.2 Z/G	86
5.2.6.2 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete	87
5.2.6.2.2 G Nachfolgefunktionstypen	87
nweltbericht	89

Verzeichnis der abgewogenen Stellungnahmen

(siehe Synopse)

Gemeinden/Städte/Landkreise (alphabetisch)

Markt Burgheim	29	
Gemeinde Egweil	65	
Stadt Ingolstadt	8, 41, 46, 47, 49, 51, 54, 71	
Gemeinde Karlshuld	70	
Markt Kinding	62	
Markt Manching	27, 52, 53, 77	
Gemeinde Münchsmünster	14	
Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau	40, 61, 62, 63, 68, 78, 84, 85	
Markt Pförring	59	
Gemeinde Pollenfeld	62, 76	

Markt Reichertshofen	53
Gemeinde Reichertshausen	59
Stadt Vohburg a.d.Donau	27
Gemeinde Weichering	14, 40, 43, 69, 70, 72
Markt Wolnzach	16
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	9
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbe	ehörde9, 28, 34, 41, 60, 75
,	rde 12 chutz, Abfallrecht12, 74 cht, Energie 13, 53, 55, 56, 57 2, 21, 87 .19 3, 86, 88
Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau Regierung von Oberbayern –Rechtsfragen Umwelt Regierung von Oberbayern –Städtebau	20, 54, 56, 57, 58, 61, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 88 2 20
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erdin	ng1, 86, 89
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	18, 42, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 75, 80
Bayerisches Landesamt für Umwelt	1, 2, 18, 22, 39, 41, 47, 51, 54, 60, 61, 69
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	14, 54, 56, 57, 58, 61, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 88
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistunger	n der Bundeswehr5

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	25, 56
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	4
Fernstraßen-Bundesamt	6
Sonstige	
bayernets GmbH	25
Bayernwerk Netz GmbH	22
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.	.17, 21, 34, 35, 36, 38, 62, 77, 85
BUND Naturschutz in Bayern e.V.	3, 35, 38, 39, 40, 41, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 68, 69, 72, 73, 74
Deutsche Bahn AG Immobilien	. 5
Die Autobahn GmbH des Bundes	6
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern	. 6
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	26
Handwerkskammer für München und Oberbayern	8
TenneT TSO GmbH	16
Äußerungen der Öffentlichkeit	
Donaumoos Kies GmbH & Co. KG	37
Märker Transportbeton GmbH	35
Projekt Invest 2 Probfeld GmbH (RA Lenz & Johlen)	43

Stellungnahmen ohne Einwände

Gemeinde Karlskron, Gemeinde Oberhausen, Gemeinde Pörnbach, Markt Rennertshofen, Gemeinde Schernfeld, Gemeinde Scheyern, Gemeinde Walting, Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Immissionsschutztechnik/ Verkehrswesen/ Kommunale Angelegenheiten/Bauplanungs- und Bauordnungsrecht/ Tiefbau, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Planungsverband Region Nürnberg, Regionaler Planungsverband Augsburg, Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

Amprion GmbH, bayernets GmbH, Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, GasLine GmbH & Co. KG (Pledoc GmbH), MERO Germany GmbH, N-Ergie Netz GmbH, Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e.V., Open Grid Europe GmbH (Pledoc GmbH), Uniper Kraftwerke GmbH

Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt 30. Änderung Kapitel 5.2 (neu) Bodenschätze gemäß Entwurf vom 21.01.2021	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Allgemein	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-
	Mit der Planung bestünde Einverständnis.	Erding Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Planung Einverständnis besteht. Die ergänzend aufgeführten Hinweise werden gebietsbezogen behandelt und abgewogen. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt Als Landesfachbehörde befasse sich das LfU v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt würden (z. B. Geotopschutz, Geogefahren, Rohstoffgeologie). Von diesen Belangen seien die Rohstoffgeologie und der Geotopschutz berührt.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Die Ausführungen des LfU zu dessen fachlicher Zuständigkeit werden zur Kenntnis genommen.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt - Geotopschutz Zurzeit seien in der Region Ingolstadt (10) 143 Geotope im GEOTOPKATASTER BAYERN erfasst. Bei 125 Objekten handele es sich um veröffentlichte Geotope. Weitere 18 Geotope seien "interne Datensätze", die einer breiten Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden sollen (Stand: 15. Dezember 2022). Da es sich regelmäßig um kleinflächige Objekte handele, seien detaillierte Prüfungen erst nach räumlicher Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsstufen möglich. Verbindliche Stellungnahmen im Geotopschutz könnten erst im Zuge von etwaigen Schutzgebietsausweisungen abgegeben werden. Einwände gegen die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze würden seitens des Geotopschutzes nicht erhoben.	Bayerisches Landesamt für Umwelt - Geotopschutz Die fachlichen Hinweise des LfU, die im Wesentlichen etwaige Genehmigungsverfahren konkreter Aubbauvorhaben betreffen, werden zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zu Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Version der Fortschreibung erhoben werden. Keine weitere Veranlassung
	Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie Im Wesentlichen bestünde aus rohstoffgeologischer Sicht Einverständnis mit der aktuellen Version der Fortschreibung.	Bayerisches Landesamt für Umwelt - Rohstoffgeologie Das im Wesentlichen bestehende Einverständnis zur aktuellen Version der Fortschreibung wird zur Kenntnis genommen.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt –Trink- und Grundwasserschutz In Hinblick auf die Belange des Grundwasserschutzes werde aufgrund der besonderen regionalen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kenntnisse und Unterlagen auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 07.02.2023 verwiesen. Weiterhin sei anzumerken, dass die in der "Karte 2 – Siedlung und Versorgung" (RP10_Ingolstadt_Karte2_Aenderungen_220929.pdf) dargestellten festgesetzten Wasserschutzgebiete den Stand von Dezember 2014 widerspiegeln würden. Dieser Stand könne veraltet sein. Es sollten die aktuellen Umgriffe der festgesetzten Wasserschutzgebiete für die Darstellung ge-nutzt werden.	Bayerisches Landesamt für Umwelt –Trink- und Grundwasserschutz Der Hinweis auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 07.02.2023 wird zur Kenntnis genommen. Deren, für das vorliegenden erneute Beteiligungsverfahren relevanten, Inhalte werden entsprechend abgewogen. Der Hinweis auf den Datenstand der nachrichtlich übernommenen Darstellung der Umgriffe der Wasserschutzgebiete (WSG) in der Karte 2 wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde der aktuelle Stand der WSG berücksichtigt. In der abschließenden Version der Karte 2 Siedlung und Versorgung wird der zu diesem Zeitpunkt relevante

Bayerisches Landesamt für Umwelt –nachsorgender Bodenschutz Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) würden von den örtlichen Fach- und Vollzugsbehörden vertreten. Ergänzend werde folgender Hinweis gegeben: Gemäß Abgleich mit dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS (Kataster nach Art. 3 BayBodSchG) befänden sich im Planungsgebiet Region Ingolstadt eine Vielzahl an Altlasten- sowie Altlastenverdachtsflächen. Inwiefern sich hier ggf. Einschränkungen in der Umsetzung ergäben, sei mit den Behörden vor Ort abzustimmen.	Stand der Umgriffe der WSG nachrichtlich übernommen. Die WSG stellen generell keinen ursächlichen Regelungsinhalt des Regionalplanes dar. Bayerisches Landesamt für Umwelt –nachsorgender Bodenschutz Die örtlich für die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes zuständigen Fach- und Vollzugsbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Es kann davon ausgegangen werden, dass von diesen die Belange sowohl bei der vorliegenden Fortschreobung, als auch in etwaigen konkreten Genehmigungsverfahren entsprechend geltend gemacht werden. Keine weitere Veranlassung
Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern Es bestehe gegenüber dem vorgelegten Kartenentwurf (Karte 2, Siedlung und Versorgung) vom 21.01.2021 aus bergbaulicher Sicht Einverständnis. Mit den textlichen Festlegungen und Begründungen zu den Vorbehalts- und Vorrangflächen für die unter Bergrecht fallenden Rohstoffe (hier: Kieselerde, Bentonit, Quarzsande und -kiese) bestehe kein Einverständnis.	Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern Es wird zur Kenntnis genommen, dass Einverständnis mit dem vorgelegten Kartenentwurf (Karte 2, Siedlung und Versorgung) besteht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Einverständnis mit textlichen Festlegungen und Begründungen besteht. Zu den explizit aufgeführten Punkten erfolgen genauere Ausführungen unter den konkret betroffenen Festlegungen.
Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau Die im Schreiben vom 29.09.2021 übersandten Anregungen und Änderungswünsche würden weiterhin aufrechterhalten. Gegen die in der überarbeiteten Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze gegenüber der Fassung vom 21.01.2021 geänderten Flächenvorschläge und Abstufungen von Vorrang- in Vorhaltegebiete bestünden von Seiten des Sachgebiets 31.1 keine Bedenken. Durch Flächenrücknahme Ki100 bestehe kein Konflikt mehr mit der geplanten Ostumgehung Neuburg. Mit den Flächenrücknahmen Ki106 und Ki27 sowie Teilbereiche der Fläche Ki110 hätten sich die Konflikte mit dem Ausbau der B16 zwischen Neuburg und der BAB A9 reduziert.	Regierung von Oberbayern – Straßen- und Brückenbau Hinsichtlich der im vorangegangenen Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Änderungswünsche wird auf die entsprecchend erfolgte Abwägung verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Erstentwurf vorgenommenen Änderungen keine Bedenken bestehen. Keine Änderung des Fortschreibuingsentwurfes veranlasst.
Regierung von Öberbayern – Städtebau Es werde grundsätzlich begrüßt, dass Flächenvorschläge entfallen und Flächenrücknahmen erfolgt seien. Allerdings werde bedauert, dass nach wie vor großflächige Flächenneuausweisun-gen für den Abbau von Bodenschätzen in der Fortschreibung des Regionalplans enthalten seien. Die in der Stellungnahme vom 29.09.2021 enthaltenen Bedenken insbesondere gegen die Häufung großflächiger Neuausweisungen im südlichen Landkreis Eichstätt und nördlich von Neuburg sowie gegen Neuausweisungen in sensiblen Bereichen der Donauauen, würden daher aufrechterhalten.	Regierung von Oberbayern – Städtebau Die Zustimmung zu Flächenrücknahmen wird zur Kenntnis genommen. Die großflächigen Neuausweisungen im südlichen Landkreis Eichstätt sowie nördlich von Neuburg a.d. Donau betreffen insbesondere Rohstoffsicherungsflächen für den Bodenschatz Kieselerde. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als die im regioanlplanerischer Detailschärfe festgelegten Rohstoffsicherungsflächen und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen festgelegt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen

Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz Mit den Änderungen soweit SG 50 Deponien betreffend bestehe aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes Einverständnis. Bezüglich der Themenkomplexe Lärmschutz, Erschütterungen und Luftreinhaltung bestehe ebenso Einverständnis. Die bisherigen Stellungnahmen zur Störfallverordnung seien allgemeiner Art und daher weiterhin gültig. Der Technische Umweltschutz weise daraufhin, dass die Aussagen nicht die Bereiche Altlasten und Kampfmittel und Deponien und Altablagerungen, die nicht in der Zuständigkeit des SG 50 der Regierung von Oberbayern liegen umfassen	konkreten Flächeninanspruchnahme eines Abbauvorhabens gleichgesetzt werden. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Bei der Neuburger Kieselerde handelt es sich um einen weltweit einzigartigen Rohstoff mit großer Bedeutung für unterschiedlichste Anwendungen. Dieser besonderen Bedeutung wurde durch die Flächenfestlegungen Rechnung getragen. Explizit sensible Bereiche der Donauauen wurden von Neuausweisungen freigehalten. Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz Die allgemeinen Zustimmungen, Hinweise zur Störfallverordnung sowie zu Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Es werde die Stellungnahme vom 07.07.2021 vollumfänglich aufrecht erhalten, zudem werde ergänzend Stellung genommen. Sechs Kiesabbauflächen im Stadtgebiet würden neu aufgenommen werden. Es handele sich im Wesentlichen um Erweiterungen unmittelbar anschließend oder nahe bereits bestehende Abbauflächen. Die zahlreichen Verkleinerungen und Rücknahmen beantragter Flächen würden vom BN positiv gesehen. Neue Kiesabbauflächen in der Region würden grundsätzlich kritisch gesehen. Begründung: Der Kiesabbau sei ganz allgemein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht zuträglich für die Vielfalt von Flora und Fauna, insbesondere in der Nähe von Gewässern und angrenzend an das Naturschutzgebiet in Ingolstadt. Durch die Ausbaggerungen seien Grundwasserabsenkungen zu erwarten und damit Veränderungen im Wasserhaushalt der umgebenden Böden. Für den Kiesabbau gingen dauerhaft viele Hektar wertvolle landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau, Wiesen) verloren, die zur regionalen Produktion von Nahrungsmitteln dringend gebraucht würden. Ebenso gingen Böden für die forstliche Nutzung verloren, die in Zeiten des	BUND Naturschutz in Bayern e.V. Der Regionale Planungsverband nimmt den Hinweis auf die im vorangegangenen Verfahrensschritt abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die entsprechende Abwägung. Die Zustimmung zu Verkleinerungen und Rücknahmen der im Erstentwurf enthaltenen Flächendarstellungen wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen Ausführungen zu den generellen Auswirkungen des Kiesabbaus werden zur kenntnis genommen, diesen ist sich der regionale Planugnsverband durchaus bewußt. Die räumliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist primär von der natürlichen Verbreitung der jeweiligen Bodenschätze und damit von den geologischen Verhältnissen abhängig. Die letztliche Festlegung der Gebiete erfolgt aufgrund dem Abgleich mit verfügbaren Fachinformationen, der Auswertung der im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse als Ergebnis einer Abwägung, in welche auch die durch die mit dem Klimawandel in Bezug stehenden Belange mit entsprechendem Gewicht eingestellt werden. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen greift einer

fortschreitenden Klimawandels in ihrer Bedeutung neu in ihrer ökologischen Funktion zu bewerten seien.

Die Kiesgruben lägen im Donautal weitgehend im Grundwasser (Nassabbau). Die Wiederverfüllung wäre erwünscht, sei jedoch problematisch, da geeignetes sauberes Material zur Wiederverfüllung nicht ausreichend verfügbar sei. Es entstünden inmitten von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Gebieten ungeordnete und in den Uferbereichen langjährig ungestaltete größere und kleinere Wasserflächen mit einfach aufgelassenen Rändern nach Beendigung des Ausbaggerns. Ein vierfacher Verlust: für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Landschaft und natürlichen Lebensraum.

Soweit es für die Renaturierung nach Wiederverfüllung des Abbaugelämndes detaillierte Vorgaben in den Abbaugenehmigungen gäbe, erfolge dies nicht immer entsprechend und mit großen Zeitverzögerungen. Die Begründungen für diese Nicht-Umsetzungen der Auflagen seien vielfältig, oft auch wirtschaftlicher natur. Die Durchsetzung der Belange des Naturschutzes bei der Renaturierung sei – obwohl in den Abbaugenehmigungen festgesetzt – ascheinend schwierig. Ein nachhaltiges Monitoring wäre hier erforderlich, wofür wohl die entsprechenden Stellen fehlen würden.

Für die zahlreichen vorhandenen offenen Baggerseen im Umfeld der Stadt wäre sinnvollerweise eine naturschutzfachliche Gesamtplanung in der Kiesabbauregion erforderlich, um die einzelnen Flächen ökologisch zu vernetzen und ihnen so zumindest eine Funktion als für die Natur wertvolle Landschaftsbestandteile zuzuweisen.

Kiesabbaugruben als renaturierte Seen mit wiederhergestellten, gestalteten Uferzonen und vielfältiger naturnaher Landschaft im Umfeld (z.B. als Ausgleichsflächen) könnten der Naherholung und dem Naturschutz im Raum der Großstadt gleichermaßen dienen. Dazu müssten diese Flächen jedoch auch ganzheitlich so geplant werden, inkl. Infrastruktur, wie z.B. der Baggersee westlich Ingolstadt. Der derzeitige Flickenteppich von kleinen einfach nach dem Ausbaggern offen gelassenen Wasserflächen sei weder für die Natur, noch für das Landschaftsbild, noch für den wichtigen dauerhaften Erhalt der Böden dienlich. Er erfolge ausschließlich im Sinne privater Interessen einzelner Grundstücksbesitzer nach deren angemeldeten Bedarfen. Hier wäre ein tatsächlicher "Regionalplan" nötig, der die vorrangigen Interessen der Allgemeinheit ins Zentrum rücke und gleichzeitig den nötigen Rohstoffabbau ermögliche.

detaillierten Beurteilung eines konkreten Abbauvorhabens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht vor. In diesem findet anhand der Beurteilung des konkreten Einzelfalles auch die Festlegung u.a. der jeweils erforderlichen Auflagen, Maßgaben, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Abbau- und Rekutlivierungsschritte statt. Dies ist den jeweiligen Genehmigungsbehörden vorbehalten ebenso wie deren Überwachung, der Regionale Planungsverband hat hierauf keinen unmittelbaren Finfluss

Bei Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten ist generell die forstwirtschaftliche Nutzung als Folgefunktion festgelegt. Ein genereller Verlust von Böden für die forstliche Nutzung ist somit aus regionalplanerischer Sicht nicht gegeben.

Die Entwicklung eines naturschutzfachlichen Konzeptes für bestehende Baggerseen in ehemaligen Kiesabbaustellen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Forschreibung mit der Zielrichtung der Sicherung von Flächen für zukünftige Rohstoffgewinnung.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BaF)

In der Sache selbst werde mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 30.09.2021 nach wie vor vollumfänglich gültig sei.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Die genannte Stellungnahme des BaF wurde im Zuge der Behandlung der Stellugnahmen im vorangegangenen Anhörungsverfahren abgewogen und festgestellt, dass keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst ist. Erneut ist festzustellen, dass im Anlagenschutzbereich der DVOR Walda, der in etwa westnordwestlich von Schrobenhausen in die Planungsregion Ingolstadt hereinreicht, keine Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung vorgesehen ist. Erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für ein konkret geplantes Abbauvorhaben können die vom BaF beschriebenen, weitergehenden Prüfungen anhand detaillierter Planunterlagen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Nach Prüfung der Unterlagen seien aus hiesiger Sicht erforderliche Anpassungen in Bezug auf Kiesabbau im Nassverfahren erfolgt.

Im Geltungsbereich des Regionalplans befände sich auch eine Produktenfernleistung samt 5 km Schutzstreifen. Den Verlauf sei als Anlage beigefügt. Nach hiesigem Kenntnisstand sollten sich keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze im Verlauf befinden.

Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans nicht überplant werden dürfen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen seien (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Art. 6 (2) Nr. 9 BayLplG). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliege ausschließlich der Bundeswehr. Um dies konkret ausschließen zu können, werde um Übersendung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen als Shape-Datei gebeten. Beispielsweise im Bereich der Liegenschaft Erprobungsgelände Feilenmoos könnten sich etwaige Überschneidungen ergeben.

Es werde gebeten, bei zukünftigen Beteiligungen der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange darauf zu achten, das Beteiligungsschreiben zur Abklärung von Verteidigungsbelangen ausschließlich an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3,E-Mail: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu richten. Eine vollständige Stellungnahme in Bezug auf die zu vertretenden Verteidigungsbelange erfolge aus dem hiesigen Referat.

Deutsche Bahn AG Immobilien

Die DG AG. DB Immobilien als von der DB Netz AG. DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen würde eine Gesamtstellungnahme zur vorliegenden Bauleitplanung übersenden. Es bestehe grundsätzliches Einverständnis mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans. In diesem Zusammenhang sei auf die erforderlichen langiährigen Vorlaufzeiten für die Planung, Genehmigung und Realisierung an Änderungen der Infrastruktur der DB Netz AG hinzuweisen. Bei Bedarf werde um rechtzeitige Kontaktaufnahme zu diesem und auch allen weiteren Themen gebeten. Nach § 4 AEG und § 2 EBO sei die Deutsche Bahn AG verpflichtet ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicheren Zustand zu erhalten. Durch die vorliegenden Planungen würden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es seien daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen werde vorsorglich hingewiesen. Bei Bauarbeiten in Bahnnähe seien Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliege dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb seien die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

durchgeführt werden. Keine weitere Veranlassung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Es wird zur kenntnis genommen, dass im vorliegenden Fortschreibungsentwurf die aus Sicht des BAIUDBw erforderlichen Anpassungen im Bezug auf Kiesabbau erfolgt sind. Im übermittelten Verlauf der Produktenfernleitung befinden sich keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf zur Festlegung vorgesehen wären. Die Freihaltung eines 5 km breiten Schutzstreifens ist allerdings nicht möglich und erscheint auch weder sachgerecht noch angemessen. Etwaige Beeinträchtigungen wären im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahren zu klären. Liegenschaften der Bundeswehr sind durch die vorliegende Fortschreibung nicht neu überplant. Hinsichtlich der vermuteten Betroffenheit im Bereich Feilenmoos kann auf die Abwägung zur Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilien verwiesen werden. Die erwünschten shape-Dateien wurden übermittelt, eine (nachrichtliche) Darstellung der Bundeswehrliegenschaften ist in der Regionalplankarte aufgrund des Darstellungsmaßstabes 1:100.000 nicht sachgerecht, bringt keinen wesentlichen Informationsinhalt und soll auch aus Übersihtliochkeitsgründen nicht erfolgen. Bei zukünftigen Beteiligungen wird die angegebene Kontaktadresse berücksichtigt.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Deutsche Bahn AG Immobilien

Die generelle Zustimmung der DB AG Immobilien zu den Festlegungen des Fortschreibungsentwurfes wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden und vorsorglichen Hinweise betreffen etwaige Genehmigungsverfahren und sind in diesen entsprechend zu würdigen.

Es ist vorgesehen die DB AG, soweit erforderlich, im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst

Sollten sich durch die Fortschreibung des Regionalplanes zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behalte sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor. Es werde darum gebeten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Die Autobahn GmbH des Bundes Gegen die Änderung bestünden grundsätzlich keine Einwände. Laut Neufassung des Kapitels 5.2 würden einige Abbaugebiete, die in der Nähe der A 9 liegen, wiederverfüllt. Hinsichtlich dieser Wiederverfüllung werde darauf hingewiesen, dass durch die Durchführung der Maßnahme die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht gefährdet werden dürften und im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Autobahn GmbH zu beteiligen sei. Unsere bisherige Stellungnahme gelte weiterhin: Berücksichtigung des 8-streifigen Ausbaus der A 9 zwischen dem Autobahndreieck Holledau und dem Autobahnkreuz Neufahrn (dieser sei im Bedarfsplan 2030 als WB*, d. h. weiterer Bedarf mit Planungsrecht eingestuft) Beachtung der Anbaugrenzen nach § 1 Abs. 1 und 2 FStrG Beteiligung der Autobahn GmbH bei den weiteren Planungsverfahren	Die Autobahn GmbH des Bundes Die grundsätzliche Zustimmung zu den vorliegenden Planungen wird zur Kenntnis genommen. Im Nahbereich des Autobahnabschnittes zwischen AD Holledau und AK Neufahrn befinden sich die Vorranggebiete Sa 14 und Sa 15. Für den Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist die Autobahn deutlich überdimensioniert dargestellt. Die flächenhafte Darstellung der Rohstoffsicherungsgebiete ist zudem explizit nicht parzellenscharf. Eine Überschneidung mit den genannten Abständen ist somit nicht gegeben. Zudem ist bei der für die Fläche Sa 14 vorgesehenen Erweiterung an der Richtung BAB A9 im Vergleich zum Erstentwurf eine Zurücknahme vorgesehen. Die Einhaltung der erforderlichen Abstände sowie eine Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn kann in einem etwaigen Genehmigungsverfahren eines konkreten Rohstoffabbauvorhabens sowie dessen Rekultivierung anhand der detaillierten Planunterlagen bewertet und gewährleistet werden. Keine weitere Veranlassung.
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern Mit der Maßnahme bestünde Einverständnis. Es seien keine Änderungen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone und der 100 m Baubeschränkungszone ge. §9 Abs. 1, 2 FStrG ersichtlich. Sofern künftig dennoch Änderungen in den o.g. vorgesehen werden sollten, werde um erneute Beteiligung und Beachtung nachfolgender Vorgaben gebeten: 1. Gegenüber dem Straßenbaulastträger könnten keine Ansprüche aus Lärmund anderen Emissionen geltend gemacht werden. 2. Oberflächen- und sonstiges Abwasser dürfe nicht der Entwässerung der BAB A9 zugeführt werden. 3. Evtl. Beleuchtungsanlagen seien so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A9 nicht geblendet werden könnten. 4. Eine Erschließung über die BAB A9 zum Baugrundstück sei nicht zulässig. Werbeanlagen unterlägen einem gesonderten Verfahren.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern Das Einverständnis mit den vorliegenden Planungen wird zur Kenntnis genommen. Bei etwaigen Änderungender Regionalplanes, die ein weitere beteiligungsverfahren erforderlich machen, ist in der Regel eine beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes vorgesehen, soweit deren Belange betroffen sein können. Zu der konkreten Ausführung etwaiger Abbauvorhaben trifft der Regionalplan keine Aussage, dies ist regelmäßiger Bestandteil der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Keine weitere Veranlassung.
Fernstraßen-Bundesamt Seit dem 1. Januar 2021 sei das Fernstraßen-Bundesamt die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nehme die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und sei in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der	Fernstraßen-Bundesamt Die Hinweise zu den Zuständigkeiten sowie zu erforderlichen Abständen und Genehmigungen werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes sowie die lokal sowie regional zuständigen Strassenbaubehörden wurden im Verfahren beteiligt. Durch die Festlegungen des Regionalpalnes Ingolstadt sowie der vorliegenden Fortschreibung sind die aufgeführten Bedarfsplanprojekte grundsätzlich berücksichtigt. Durch die vorliegende Fortschreibung werden vorlinglich Flächen für etwaigen zukünftigen Rohstoffabbau gesichert. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für ein etwaiges konkretes

Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirke sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit.

Durch das Plangebiet würden die BAB 9 sowie die BAB 93 verlaufen. Für das weitere Verfahren ergäben sich damit **folgende Hinweise**, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen seien.

Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürften Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden nach § 9 Abs. 1 FStrG, sog. Anbauverbotszone. Dies gelte gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürften Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter (Anbaubeschränkungszone), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG könnten gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig sei.

Zu unserer Stellungnahme sei intern das Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes beteiligt worden.

Aus der Prüfung der Unterlagen zum Verfahren ergäben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein könnten und Konflikte nicht auszuschließen seien. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sei dabei gegen die kartographische Darstellung erfolgt. Anhand der bereitgestellten Karten

([RP10_Ingolstadt_Karte2_Aenderungen_220929]) sei eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016 erfolgt. Für Ihre weiteren Planungen werde daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte gebeten:

Projekt- Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit
A009- G020-BY	Bundesautobahn	A 9 AD Holledau - AK Neufahrn	WB*
B013- G060-BY	Bundesstraße	B 13 Weißenburg (B 2) - Ingolstadt	WB*
B013- G070-BY	Bundesstraße	B 13 St 2214 (Gabel) - Friedrichshofen	VB
B016- G051-BY	Bundesstraße	B 16 Donauwörth - AS Manching (A 9) (Variante)	VB und WB*
B013- G080-BY	Bundesstraße	B 13 Ingolstadt - AS Unterschleißheim (A 92)	VB und WB
B300- G045-BY	Bundesstraße	B 300 AS Dasing (A 8) - AS Langenbruck (A 9	VB und WB*

Abbauprojekt sowie dessen nachfolgenutzung ist eine Beteiligung der zuständigen Strassenbaubehörden regelmäßig vorgesehen. Anhand der konkreten Planunterlagen können dann geeignete Regelungen getroffen werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Keine Änderungen des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf: WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht Es werde für dieses Verfahren darauf hingewiesen, dass der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) konkret und projektbezogen bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sei. Bezüglich der Bundesstraßen werde auf die Zuständigkeit des Freistaates Bayern im Rahmen der Auftragsverwaltung verwiesen. Aus der Prüfung der Unterlagen durch die Autobahn GmbH des Bundes. Niederlassung Südbayern ergäben sich folgende Belange, die bei der weiteren Planung zu beachten seien: Laut Neufassung des Kapitels 5.2 würden einige Abbaugebiete, die in der Nähe der BAB 9 liegen, wiederverfüllt. Hinsichtlich dieser Wiederverfüllung werde darauf hingewiesen, dass durch die Durchführung der Maßnahme die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn nicht gefährdet werden dürften und im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Autobahn GmbH zu beteiligen sei. Ebenso werde auf den 8-streifigen Ausbau der BAB 9 zwischen dem Autobahndreieck Holledau und dem Autobahnkreuz Neufahrn hingewiesen (siehe obige Tabelle Zeile 1). Es werde gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden, sofern sich anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG ergäben. Handwerkskammer für München und Oberbayern Handwerkskammer für München und Oberbayern Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedanke sich für die erneute Die Ausführungen zu den Planunterlagen werden zur Kenntnis Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des o.a. Beteiligungsverfahrens des genommen. Hinsichtlich der vorangegangenen Stellungnahme Planungsverbandes Region Ingolstadt zur Neufassung des Kapitels 5.2 vom September 2021 kann auf die Abwägung in der Synopse vom Bodenschätze im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung Regionalplans der 29.09.2022 verwiesen werden. Dieser waren keine Ausführungen Region 10 und nehme die Behandlung ihrer Stellungnahme sowie die weiteren zu entnehmen, die zu Änderungen im zugrundliegenden aus der umfangreichen Zusammenstellung der Beschlussfassung des Plankonzept oder dem Inhalt der vorliegendn Fortschreibung Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Ingolstadt vom 29. Anlass gegeben hätte. Keine Änderung des September 2022 hervorgehenden Anpassungen sowie auch den dank Fortschreibungsentwurfes veranlasst Hervorhebungen übersichtlich angepassten und ergänzten Planentwurf in der Fassung vom 29. September 2022 zur Kenntnis. Der zunächst ohne Festlegung von Ausschlussflächen angefertigte Vorentwurf sei auf Basis der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und auf Basis der erfolgten Abwägung hinsichtlich der letztlichen Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf konkretisiert. Die vorausgegangene Stellungnahme von September 2021 werde weiterhin prinzipiell aufrecht erhalten und habe als erneut angeführt zu gelten. Stadt Ingolstadt Stadt Ingolstadt Die Ausführungen zur Entscheidungsfindung der Stadt Ingolstdt Die Stadt Ingolstadt habe am 15.02.2023 eine vorläufige Stellungnahme zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) abgegeben. Eine werden zur Kenntnis genommen. abschließende Stellungnahme habe erst nach der Sitzung des zuständigen Die gebietsbezogenen Bewertungen werden an entsprechender Ausschusses am 08.02.2023 sowie nach der Sitzung des Stadtrates am Stelle behandelt 28.02.2023 abgegeben werden können. Hiermit werde die Beschlussausfertigung zu den beiden Sitzungen übersandt. Die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) "Bodenschätze" im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) werde zur Kenntnis

genommen, Die Änderungen am Fortschreibungsentwurf würden aus städtebaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen als unterschiedlich geeignet bewertet. Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Aus baurechtlicher Sicht sei darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Karlshuld Der Hinweis auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan zwischenzeitlich einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Kiesabbau" "Kiesabbau" der Gemeinde Karlshuld wird zur Kenntnis baschlossen habe. Der sachliche Teilflächennutzungsplan sei mit Bescheid vom genommen. Dieser wurde im vorliegenden Fortschreibungsentwurf 31.08.2022 genehmigt und finde derzeit noch keine Berücksichtigung in der bereits berücksichtigt. Die Festlegungen des vorliegenden vorliegenden 30. Änderung des Regionalplanes. Im weiteren Verfahren solle daher Fortschreibungsentwurfes stehen den planerischen Inhalten des der Regionalplan an den sachlichen Teilflächennutzungsplan angepasst werden, sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" der Gemeinde Karlshuld in seiner derzeitigen Fassung nicht mit entsprechenden so dass im Regionalplan nur noch die im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Abbauflächen ausgewiesen würden. Beachtenspflichten entgegen. Die untere Naturschutzbehörde habe sich mit Stellungnahme vom 20.03.2023 Der Verweis auf die Stellungnahme der unteren erneut kritisch über die Fortschreibung geäußert und nochmal eine Beurteilung zu Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich Einzelflächen abgegeben. Es werde darum gebeten, die Bedenken der Unteren deren Berücksichtigung kann auf die entsprechende Abwägung zu Naturschutzbehörde bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. den einzelnen Punkten verwiesen werden Abschließend seien folgende Punkte anzumerken: Es werde gebeten, die Hinweise des Immissionsschutzes sowie die Hinweise auf Die Hinweise des Immissionsschutzes hinsichtlich der PFAS/PFCper-und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) – früher PFC – weiterhin zu Problematik wurden entsprechend berücksichtig, auf die jeweils beachten. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass an die Fläche Ki 7 konkrete Abwägung kann verwiesen werden. Grundsätzlich kann meherere Messstellen angrenzen würden, bei denen der Schwellenwert (PFAS) diese gemäß des jeweiligen Kenntnisstandes sowie der überschritttren sei technischen Möglichkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen Des Weiteren sei nochmals zu betonen, dass die Festlegung von im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens Ausschlussflächen zwingend erforderlich erscheine. entsprechend bearbeitet werden. Bei der Fläche Ki 7 handelt es sich um die noch nicht abgebauten Restflächen eines bereits rechtskräftig bestehenden Vorranggebietes für Kiesabbau. Die usrsprünglich dort vorgesehene Erweiterung wurde zurückgenommen. Auf expliziten Beschluss des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Ingolstadt soll die Festlegung von Ausschlussgebieten in der vorliegenden Fortschreibung nicht erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - untere Zu einem ersten Entwurf der Änderung des Regionalplanes sei bereits Ende Naturschutzbehörde September 2021 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben worden. Der nun Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorliegende, stark vorliegende, stark überarbeitete Entwurf berücksichtige bereits eine Vielzahl der überarbeitete Entwurf eine Vielzahl der in der Stellungnahme der damaligen Einwendungen. Allerdings sei nicht in allen Fällen den Anregungen unteren Naturschutzbehörde zum Erstenwurf geäußerten gefolgt worden, insbesondere bei der Festlegung von großräumigen Flächen für Einwände berücksichtigt. Ebenso, dass dies nicht in allen Fällen den Kieselerdeabbau. Zusätzlich zu den von 2021 aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt ist, hierzu kann auf die im Zuge des vorhergehenden getroffenen Aussagen, Änderungsvorschlägen und Flächenablehnungen, werde Beteiligungsverfahrens erfolgte Abwägung verwiesen werden. daher zum aktuellen Planstand folgendes ausgeführt: Im nun vorliegenden Entwurf zur dreißigsten Änderung des Regionalplanes sollen im Regionalplan der Region Ingolstadt (10) insgesamt 46 Vorranggebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, 22 Vorranggebiete für den Abbau von Der Regionale Planungsverband nimmt die aus dem Entwurf des Sand und Kies im Trockenabbau, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Lehm und Umweltberichtes unverändert entnommenen Angaben zu Anzahl Ton, ein Vorranggebiet für den Abbau von Quarzsand, 9 Vorranggebiete für den und Flächeninhalt der im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Abbau von Dolomit, 3 Vorranggebiete für den Abbau von Bentonit und schließlich Rohstoffsicherungsgebiete zur Kenntnis. Dabei ist anzumerken, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Diese dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen

zusammen 120 Vorranggebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 5889 ha umfassen. Dies entspräche einem regionalen Flächenanteil an der Region Ingolstadt von rd. 2.1 %. Zudem sollen in der Region Ingolstadt mit dessen dreißigster Änderung 15 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kies und Sand im Nassabbau, 7 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau, 2 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Lehm und Ton, 4 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor, 3 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Dolomit und schließlich 20 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kieselerde ausgewiesen werden. Diese Vorbehaltsgebiete würden eine Gesamtfläche von rd. 3438 ha umfassen, was einem regionalen Flächenanteil an der Region 10 von rd. 1,2 % entspräche.

Im Vergleich zum ersten Entwurf der Änderung des Regionalplanes sei die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete im Bereich der Steine-Erden-Rohstoffe deutlich reduziert worden. Insbesondere sei die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgbieten in Wiesenbrütergebieten zurückgenommen woren. Lediglich bei der Kieselerde sei noch immer eine deutliche Zunahme festzustellen

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region 10 bereite den Abbau von Bodenschätzen vor und lasse dabei, insbesondere bei der Ausweisung von Vorranggebieten, andere Belange in den Hintergrund treten. Insofern habe die Ausweisung auf regionaler Ebene erhebliche Bedeutung und Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Artenschutz, sowie die dort vorhandenen Schutzgebiete. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien daher folgende Grundsätze bei der Flächenausweisung zwingend zu berücksichtigen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht dürften in Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete), Landschaftsschutzgebiete, einschließlich der Schutzzone des Naturparks, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die oben aufgeführten Schutzgebiete seien rechtlich verbindlich vorrangig zum Schutz der Natur und des Naturhaushaltes sowie der Landschaft ausgewiesen, so dass andere Nutzungsinteressen (z.B. der Rohstoffabbau) regelmäßig nicht mit dem Schutzzweck vereinbar seien bzw. konkurrierende Interessen hinter den naturschutzfachlichen Belangen zurücktreten müssten, es handele sich de facto um Vorranggebiete für "Natur und Landschaft". Die Ausweisung von Vorranggebieten in Schutzgebieten widerspräche aus Sicht der Einwenderin auch der Planungshoheit der die Schutzgebiete ausweisenden Behörden/Gebietskörperschaften.

Im Bereich des Abbaus von Kieselerde sollten die geplanten Abbaugebiete im Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Altmühltal" an die aktuellen Sondierungsergebnisse angepasst werden. Neuste Bohrungsergebnisse würden hier eine präzisere Erfassung der vorhandenen Rohstoffvorkommen erlauben und eine gezieltere Ausweisung von Vorranggebieten ermöglichen, in Verbindung mit der grundsätzlich bedarfsunabhängigen Ausweisung könne vorsorglich eine großflächige Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgen.

Bereich im Wald, vor allem im südlichen Landkreis, seien ersatzlos zu streichen. Der südliche Landkreis sei mit einem geringen Waldanteil von nur ca. 22% deutlich unter dem bayernweiten Durchschnitt von ca. 35% an der Gesamtfläche.Der

Abbaugebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Das Ausmaß der letztlich festgelegten Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Steine und Erden orientiert sich gem. LEP 5.2.1 (Z) am regionalen und überregionalen Bedarf. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen für die Gewinnung von Industriemineralien und metallischen Bodenschätzen, zu denen die Kieselerde zu zählen ist, erfolgt gem. LEP 5.2.1 (Z) bedarfsunabhängig. Die Zielfestlegung der Bedarfsunabhängigkeit einer Ausweisung vorn Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Industrieminerale wurde erst mit dem Landesentwicklungsprogramm vom 01. September 2013 rechtskräftig. Daraus leitet sich sich der, im Vergleich zu früheren Versionen des Regionalplans, in der vorliegenden Fortschreibung vollzogene Zuwachs an Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde.

Die Ausführungen zu Betroffenheiten des Naturhaushaltes werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die im vorliegenden Fortschreibungsentwurf enthaltenen Flächen im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

In Natura 2000 Gebieten, Landschaftsschutzgebieten sowie der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal ist ein Abbau von Rohstoffen nicht kategorisch ausgeschlossen, hier erfolgte am Einzelfall hinsichtlich der Festlegung der Rohstoffsicherungsflächen eine entsprechende Abwägung. So bestehen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf ebenso keine Überschneidungen von Rohstoffsicherungsflächen mit rechtsverbindlichen Natura 2000-Gebieten. Geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmale von regionalplanerisch relevanter Größenordnung sind ebenfalls nicht betroffen. In Einzelfällen können diese aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Maßstab der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) nicht durchgängig entsprechend differenziert ausgespart werden. Der Erhalt dieser kleinflächigen geschützten Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens sowie der Detailplanung eines Rohstoffabbauvorhabens gewährleistet werden. Ein etwaiges Abbauvorhaben u.a. in Landschaftsschutzgebieten sowie der Schutzzone des Naturparks Altmühltal muss mit den Belangen von Natur, Landschaft und Artenschutz sowie den Schutzzwecken der ieweiligen Gebietskategorie vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden, dies kann im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Da die vorliegende Fortschreibung die Festlegung von Sicherungsgebieten für Bodenschätze zum Inhalt hat, ist eine Auswahl nach geologischen und wirtschaftlichen Kriterien fachlich geboten. Aufgrund der

Verlust von Waldflächen habe hierbei nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Artenschutz, sondern in besonderer Weise auch hinsichtlich des Klimaschutzes.

Bereiche auf Moor oder Anmoor seien aufgrund der hohen Bedeutung der Böden für den Klimaschutz aus der Planung zu nehmen. Beim Abbau würden sonst erhebliche Mengen klimaschädlicher Gase freigesetzt, was dem Ziel der Klimaneutralität unseres Landes diametral widerspräche.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei im Rahmen einer derart großen Änderung des Regionalplanes auch zwingend die Festsetzung von Tabuflächen für den Abbau von Bodenschätzen vorzunehmen. Dies werde im Übrigen ja gerade aus dem in den Unterlagen vielfach zitierten und als Grundlage für die Ausweisung von Abbauflächen herangezogenen Guitachtens zum regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese in der Region 10 deutlich. Diesen Teilaspekt des Gutachtens zu ignorieren, widerspräche dem Ansinnen, den Rohstoffabbau in der Region verträglich mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie den bedürfnissen der dort lebenden Menschen zu regeln, grundsätzlich. Aus Sicht der unterennaturschutzbehörde bedürfe es daher einer weitren Überarbeitung des Änderungsentwurfes und einer engen Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Nur so könnten Möglichkeiten gefunden werden die Neufassung des Kapitels 5.2 (Bodenschätze) des Regionalplans mit Zustimmung der Naturschutzbehörden weiter zu führen

großflächigen Gebietesausweisungen im Rahmen des Naturparkes Altmühltal lassen sich hierbei Überschenidungen nicht vermeiden. Die faktische Existenz von Rohstoffabbauvorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sowie der Schutzzone des Naturparkes Altmühltal dokumentieren. dass grundsätzlich eine Vereinbarkeit von lokalem Rohstoffabbau und Schutzzweck der Gebietskategorien möglich ist. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich iedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Neuabgrenzung der vorliegenden Rohstoffsicherungsflächen basiert auf den Erkenntnissen der aktuellen Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen und ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die bisherige Nutzung innerhalb des Naturparkes Altmühltal.

Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung des Waldes u.a. für die Belange des Klima- sowie Artenschutzes durchaus bewusst und bestrebt dauerhafte Eingriffe in die Waldbestände zu vermeiden. Aufgrund der naturgegebenen und damit standortgebundenen Verbreitung von Rohstofflagerstätten ist es nicht zu verhindern, dass in gewissem Umfang auch Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten abgegrenzt werden müssen. Dies betrifft insbesondere den hochwertigen Rohstoff Kieselerde, dessenwirtschaftlich nutzbare Vorkommen auf eng begrenzte bereich beschränkt ist. Da für diese Flächen grundsätzlich eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Mischbeständen als Folgefunktion festgesetzt wird, ist ein langfristig dauerhafter Erhalt der grundsätzlichen Waldfläche auf Ebene der Regionalplanung gesichert. Im südlichen Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ist im Fortschreibungsentwurf explizit keine über das bislang bereits rechtsgültig festgelegte Maß hinausreichende Neufestlegung von Rohstoffsicherungsflächen in Waldgebieten vorgesehen.

Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame Moorbodenbestände zu vermeiden. Aus diesem Grund wurden die im Erstentwurf bestehenden Überschneidungen von kartiertem Niedermoor mit Rohstoffsicherungsflächen regelmäßig durch

	Rücknahme der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete entsprechend angepasst. Lediglich im Bereich von Gleyen bzw. degradierten Moorböden wurden weiterhin in Einzelfällen bzw. zur Abrundung bestehender Abbauten im begrenzten Ausmaß an der Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen festgehalten. Die Nutzung bestehener Strukturen und Minimierung von Transportwegen trägt auch zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt beschloss in der Sitzung vom 14.11.2019, dass der Fortschreibungsentwurf ohne Festlegung von Ausschluss-/Tabuflächen und Restriktionskriterien zu fertigen sei, in den folgenden Sitzungen wurde diese Haltung bestätigt bzw. nicht revidiert. Weitere Teilaspekte des Gutachtens zum regionalen Konzept für den Abbau quartärer Kiese in der Region 10 sind in den vorliegenden Fortschreibungsentwurf eingeflossen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der textlichen Festlegungen keine konkreten Einwände geäußert werden. Da sich die konkreten Einwände auf lediglich 5 Gebietsdarstellungen beziehen, lässt sich die Forderung nach einer weitreichenden Überarbeitung des Entwurfes nicht nachvollziehen. Die bei den jeweiligen Gebieten dargestellten Sachverhalte und Abwägungen verdeutlichen, dass eine weitere Abstimmung aufgrund der Sachlage auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich ist. Eine weitergehende und entsprechend detailliert am Einzelfall orientierte Abstimmung mit den von den Naturschutzbehörden zu vertretenden Belangen kann im Rahmen eines etwaigen konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgen. Keine weitere Veranlassung
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.lim - Untere Denkmalschutzbehörde Da sich im Geltungsbereich des Regionalplanes Region Ingolstadt (10) viele Bau- als auch Bodendenkmäler befänden, sei das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) zur Fortschreibung des Regionalplane zu beteiligen.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm - Untere Denkmalschutzbehörde Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Keine weitere Veranlassung
Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht Für die vorgesehenen Gebiete lägen keinerlei Eintragungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationsdienst (ABuDIS) für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vor. Dies schließe jedoch das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nicht aus. Sollten im weiteren Verfahren oder im Zuge von Baumaßnahmen auf den überplanten Flächen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt sein bzw. werden, sei dies dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gemäß Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich mitzuteilen.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Eintragungen im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationsdienst (ABuDIS) für die innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.llm im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete vorliegen. Entsprechend geeignete vorsorgende und generelle Maßnahmen sowie Meldepflichten sind im konkreten Zulassungsverfahren eines etwaig nachfolgenden Abbauvorhabens festzulegen. Keine weitere Veranlassung

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm - Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden im Vergleich zum Erstentwurf weiterhin erhebliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Regionalplanes zur Aufnahme der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Nassabbau. Eine Zustimmung werde, wie bereits in der Stellungnahme vom 23.09.2021 beschrieben, nur in Einzelfällen erteilt, siehe Liste im Anhang. Grundsätzlich sei festzustellen, dass mit dem Regionalplan eine Vielzahl von Wunschflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in die Planung aufgenommen worden sei, über die die Untere Naturschutzbehörde (UNB) bislang keinerlei Kenntnis hatte. Die überwiegende Anzahl der beantragten Nassabbauflächen im nördlichen Landkreis seien die bis in die heutige Zeit allerletzten, naturnahen Restflächen des Landkreises Pfaffenhofen. Mit dem Kiesabbau würden das FFH-und Wiesenbrütergebiet Feilenmoos und die noch verbliebenen Biotoptrittsteine im

Donautal endgültig verloren gehen.
Gerade im Feilenmoos sei nach jahrzehntelangem Kiesabbau ein Großteil der Wiesenbrüterlebensräume verschwunden, der Kiesabbau habe riesige Wunden und Probleme in der Landschaft hinterlassen. Die katastrophalen Grundwasserveränderungen und der massive Eingriff in die für den Landkreis Pfaffenhofen einmalige Mooslandschaft, einschließlich der Lebensräume insbesondere von Brachvogel und Kiebitz, seien im sogenannten Inselgutachten Feilenmoos aufgearbeitet worden. Fazit des Gutachtens sei, dass es im Feilenmoos keinen weiteren Kiesabbau geben dürfe und die Eingriffe in der Natur wiedergutzumachen seien.

Daher sei vom Landkreis klar kommuniziert worden, dass der Nasskiesabbau im Feilenmoos grundsätzlich für beendet erachtet werde. Im Rahmen des LEADER-Projekts (2017-2018) seien den Kiesunternehmen als letzte Abrundung und zur Bewerkstelligung einer Betriebsumstellung ein Abbau von maximal 6 ha brutto in Aussicht gestellt worden. Die Zustimmung des Naturschutzes sei dabei vom Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abhängig gemacht worden, in dem nicht nur ein naturschutzfachlicher Ausgleich für den bisherigen Kiesabbau geregelt, sondern auch spezielle Voraussetzungen für die Abrundung festgelegt worden seien. Unter anderem hätten sich die Kiesfirmen bereit erklären müssen, an anderer Stelle im Feilenmoos wieder eine naturnahe Landschaft zu entwickeln und Lebensräume für Wiesenbrüter zu schaffen. Mit LEADER sei ebenfalls besiegelt worden, dass nach 70 Jahren endgültig der Auszug des Kiesabbaus aus dem Feilenmoos erfolge.

Einen entsprechenden Vertrag hätten lediglich die Firmen Reisinger, Schielein sowie Brücklmeier unterzeichnet. Den in diesen Verträgen abgestimmten Abbau im Feilenmoos könne die UNB zustimmen (Ki 36, Fa. Brücklmeier, Ki 46 Fa. Reisinger, Ki 48 Fa. Schielein) alle weiteren Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete im Feilenmoos würden vom Naturschutz strikt abgelehnt.

Aufbauend auf dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 der Staatsregierung solle die klassische Renaturierung von Mooren durch die Naturschutzverwaltung verdreifacht werden. Dementsprechend würden auch Flächen, auf denen noch Moorboden vorhanden sei oder eine Möglichkeit zur Renaturierung vorhanden wäre, abgelehnt.

Auf den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Trockenabbau Sand sowie Bentonit befänden sich einige Biotope sowie artenschutzrechtlich relevante Vorkommen,

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm - Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die uNB des LRA PAF den im Fortschreibungsentwurf dargestellten Rohstoffsicherungsflächen nur in Einzelfällen zustimmt. Die weitestgehende Zustimmung der uNB zu den vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsgebieten mit Trockenabbau (Bentonit sowie Sand und Kies) wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf dargestellten Flächenvorschläge entstammen dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde, dem Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt. Bei den vorgeschlagenen Rohstoffsicherungsflächen für Kies und Sand (Nassabbau) handelt es sich weitestgehend um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die in Einzelfällen bestehenden Überschneidungen mit Wiesenbrüterflächen bzw. FFH-Gebieten wurden zurückgenommen. Etwaige Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen wären ebenso wie etwaig betroffene Belange des Artenschutzes im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens zu bewerten und durch entsprechend geeignete Maßnahmen zu minimieren bzw. auszugleichen. Das angesprochene Inselgutachten ist als Grundlage der derzeitigen Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt entsprechend berücksichtigt.

Privatrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Regionalplanes Ingolstadt. Die Ergebnisse des LEADER-Projektes, insbesondere die Aussagen zu Nachfolgefunktionen, sind in dem vorlioegenden Fortschreibungsentwurf im Wesentlichen berücksichtigt.

Der regionale Planungsverband ist sich der hohen Bedeutung von Moorböden für den Klimaschutz durchaus bewusst und ist bestrebt dauerhafte Eingriffe in entsprechend wirksame Moorbodenbestände zu vermeiden. Bei bestehenden Überschneidungen mit kartiertem Niedermoor wurden regelmäßig die Rohstoffsicherungsflächen entsprechend angepasst, um Überschneidungen zu vermeiden.

Keine Änderung des Fortschreibugnentwurfes veranlasst.

die jedoch nach erster Einschätzung eine Zustimmung des Naturschutzes zum Abbau nicht ausschließen würden, sofern eine entsprechender Ausgleich erbracht werden könne.	
Gemeinde Münchsmünster Die Gemeinde Münchsmünster habe im Rahmen der erneuten Beteiligung nach Art. 16 Abs. 6 BayLplG über die 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt beraten und stimme der Ausweisung neuer Abbauflächen im Gemeindegebiet weiterhin nicht zu.	Gemeinde Münchsmünster Die grundsätzliche Ablehnung des Fortschreibungsentwurfes wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Dazu ist zwangsläufig die Festlegung neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze erforderlich, die auch das Gemindegebiet von Münchsmünster betreffen. Die Verbeitung der jeweiligen Rohstoffvorkommen ist von deren geologischer Entstehung und den natürlichen Gegebenheiten abhängig und nicht von Gemeindegrenzen. Da keine sachlich und fachlich begründeten Hinweise zu konkreten zeichnerischen wie textlichen Festlegungen genannt werden, können diese auch nicht in der Abwägung entsprechend gewürdigt werden. Keine weitere Veranlassung.
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Es werde auf die Stellungnahme vom 20.09.2021 zur 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt, Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze verwiesen. Die darin aufgeführten Punkte würden weiterhin gelten, insbesondere unsere allgemeinen Anmerkungen zum Regionalplan.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.09.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 27.09.2021 waren bereits Bestandteil der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022. Keine weitere Veranlassung.
Gemeinde Weichering Zunächst bedanke man sich für die im Gemeindegebiet Weichering vorgenommenen Änderungen. Mit diesen Änderungen bestehe Einverständnis. Im Übrigen werde die Stellungnahme mit Schreiben vom 27.09.2021 aufrecht erhalten. Insbesondere werde darauf hingewiesen, dass nach wie vor spezielle Beeinträchtungen bei diversen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten des Entwurfes vorlägen. Die Gemeinde Weichering stimme nach wie vor der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) im Form der 30. Änderung, Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze, aufgrund der negativen Auswirkungen nicht zu.	Gemeinde Weichering Die allgemeine Zustimmung zu den im Gemeindegebiet Weichering vorgenommenen Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 27.09.2021 waren bereits Bestandteil der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022. Die von der Gemeinde Weichering gebietsspezifisch aufgeführten speziellen Beeinträchtigungen werden in den Abschnitten der jeweiligen Rohstoffsicherungsflächen behandelt. Keine weitere Veranlassung.
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG Die Energienetze Bayern GmbH 6 Co. KG habe diesbezüglich keine Einwände. Bei geplanten Teifbauarbeiten habe sich das ausführende Unternehmen für den jeweiligen Bereich eine aktuelle Planauskunft einzuholen. Das beigefügte Merkblatt (Schutzanweisung) sei zu beachten.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine Einwände erhoben werden. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, die angemerkten Hinweise sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Keine weitere Veranlassung.
GasLINE GmbH & Co. KG (PLEdoc GmbH) GasLINE sei Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)- Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Innerhalb des	GasLINE GmbH & Co. KG (PLEdoc GmbH) Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine expliziten

Geltungsbereiches des Regionalplanes würden KSR-Anlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen. Bezugnehmend auf die Stellungnahme (Az. 20210803807) vom 25.08.2021 werde davon ausgegangen, dass der Bestandschutz der KSR-Anlagen gewährleistet sei und sich durch die 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergäben.	Einwände erhoben werden. In RP 10 Zu 5.2.2.4 Z ist ausgeführt, dass aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabes 1:100.000 u.a. Sicherheitsabstände zu Infrastruktur in der Karte nicht berücksichtigt werden können. Ungeachtet dessen seien diese weiterhin jedoch in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu beachten. Zudem ist unter RP 10 Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen stehen und in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten sind. Damit ist aus regionalplanerischer Sicht ausreichend sichergestellt, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb bestehender Anlagen durch die vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt wird. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, die angemerkten Hinweise sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Keine weitere Veranlassung.
MERO Germany GmbH Gegen die vorgenommenen Änderungen würden keine Einwände erhoben. An der Stellungnahme vom 09.07.2021 zur 30. Änderung werde festgehalten.	MERO Germany GmbH Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Beteiligungsverfahren relevanten Änderungen keine Einwände erhoben werden. Keine weitere Veranlassung.
N-Ergie Netz GmbH von der Dreißigsten Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10), Neufassung des Kapitels 5.2, "Bodenschätze" sei Kenntnis genommen worden. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen müsse im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein. Seitens der N-ERGIE Netz GmbH bestünden derzeit keine weiteren Ergänzungswünsche. Es werde jedoch darum gebeten, rechtzeitig in den weiteren Verfahrensablauf mit eingebunden zu werden.	N-Ergie Netz GmbH Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine Einwände erhoben werden. In RP 10 Zu 5.2.2.4 Z ist ausgeführt, dass aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabes 1:100.000 u.a. Sicherheitsabstände zu Energieinfrastruktur in der Karte nicht berücksichtigt werden können. Ungeachtet dessen seien diese weiterhin jedoch in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu beachten. Zudem ist unter RP 10 Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen stehen und in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten sind. Damit ist aus regionalplanerischer Sicht ausreichend sichergestellt, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb bestehender Anlagen durch die vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt wird. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, die angemerkten Hinweise sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Keine weitere Veranlassung.

Open Grid Europe GmbH (PLEdoc GmbH) Open Grid Europe GmbH (PLEdoc GmbH) Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes würden durch die Open Grid Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Europe GmbH (OGE). KG betriebene und betreute Versorgungsanlagen verlaufen. Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine expliziten Zustimmend würden die Ausführungen bzgl. der Ferngasleitungen und Punkt "Zu Einwände erhoben werden. 5.2.3 Vorranggebiete" der Begründung des Regionalplanes: "Im Bereich des In RP 10 Zu 5.2.2.4 Z ist ausgeführt, dass aufgrund des Vorranggebietes verläuft eine Ferngasleitung. Bestand und Betrieb der Leitung, regionalplanerischen Darstellungsmaßstabes 1:100.000 u.a. deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens sind in einem Sicherheitsabstände zu Infrastruktur in der Karte nicht etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen" zur Kenntnis berücksichtigt werden können. Ungeachtet dessen seien diese weiterhin jedoch in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. genommen. Bezugnehmend auf die Stellungnahme (Az. 20210803807) vom 25.08.2021 werde Bauleitplanverfahren zu beachten. Zudem ist unter RP 10 Zu davon ausgegangen, dass der Bestandschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass bestehende Infrastruktureinrichtungen gewährleistet sei und sich durch die 30. Änderung des Regionalplanes der Region von regionaler und überregionaler Bedeutung generell dem Ingolstadt keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen stehen und in keinerlei Einschränungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung. beachten sind. Reparatur usw. ergäben. Diese Arbeiten würden in der Regel zur dringenden Damit ist aus regionalplanerischer Sicht ausreichend Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. sichergestellt, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb bestehender Anlagen durch die vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt wird. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, die angemerkten Hinweise sind im entsprechenden Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Keine weitere Veranlassung. **TenneT TSO GmbH** TenneT TSO GmbH Im Planungsgebiet befänden sich mehrere Höchstspannungsleitungen und Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Umspannwerke der TenneT TSO GmbH, diese seien in den übersandten Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine Einwände Unterlagen ersichtlich. Es werde auf die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen erhoben werden. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand im Umfeld dieser Anlagen hingewiesen. Es bestünden keine Einwendungen gegen der Regionalplanung, die angemerkten Hinweise sind im die Fortschreibung des Regionalplanes sofern die zur Sicherung des entsprechenden Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert Keine weitere Veranlassung. durchzuführen seien und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterlägen. Markt Wolnzach Markt Wolnzach Der Markt Wolnzach sei vorrangig betroffen von Die grundsätzliche Zustimmung zum vorliegenden Vorranggebieten für Sand und Kies- Trockenabbau und Fortschreibungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Vorranggebieten für Bentonit Etwaige Betroffenheiten von Schutzgebieten sowie Biotopen durch Es handele sich hauptsächlich um Neuausweisungen im weiteren Umfeld eines Rohstoffabbauvorhaben sind im Rahmen eines etwaigen bestehenden Abbaus zur Deckung des allgemeinen Rohstoffbedarfes und um Zulassungsverfahrens anhand der Sachlage des konkreten Übernahmen der noch nicht abgebauten Bereiche der bislang bereits bestehenden Einzelfalles zu ermitteln und zu bewerten. Vorranggebiete sowie Erweiterungsflächen in unmittelbarem Anschluss an Keine weitere Veranlassung. vorhandenen Abbaustellen. Im Zuge der sich aus dem Beteiligungsverfahren ergebenden Änderungen wurden Reduzierungen an den vorgenannten Neuausweisungen vorgenommen worden. Der Markt Wolnzach stimme der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt, 30. Änderung, Neufassung des Kapitel 5.2 (neu) Bodenschätze erneut zu. Überschneidungen mit Schutzgebieten und Biotopen seien zu beachten und zu würdigen.

5.2 Bodenschätze		
5.2.1 Sicherung		
5.2.1.1 G Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Es werde im Namen des Bayerischer Industrieverbandes Baustoffe Steine und Erden e.V. sowie des Ziegelindustrie-Verbandes e.V. Stellung genommen. Die Rohstofflagerstätten seien standortgebunden und natürlich begrenzt. Ziel der Regionalplanung müsse es deshalb sein, eine ortsnahe Rohstoffversorgung mit heimischen Rohstoffen und somit kurze "Transportwege" zu gewährleisten. Dadurch würden Umwelt (CO ₂ -Ausstoß) und Straßen weniger belastet und die Transportkosten gering gehalten. Die Steine- und Erden-Produktion sei eine bedarfsdeckende Industrie, deren Bedarf sich an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes orientiere. Aufgrund des anhaltenden Baubooms sei von einem höheren Bedarf auszugehen. Die vorhandenen Betriebsstandorte müssten aufgrund der bereits entstandenen hohen Investitionskosten langfristig gesichert werden. Durch die steigende Flächenkonkurrenz sei es nicht immer möglich, Grundstücke in den Vorranggebieten vollständig abzubauen. Es müsse daher möglich, Grundstücke in den Vorranggebieten vollständig abzubauen. Es müsse daher möglich sein, außerhalb von den ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffe zu gewinnen. Es werde darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung nach dem BauGB zu den ortsgebundenen privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zähle. Das für Recycling zur Verfügung stehende Material reiche nicht aus, um den hohen bedarf an mineralischen Rohstoffen, insbesondere der Bauwirtschaft, zu decken. Es könnten derzeit nur ca. 10 % des Bedarfs durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden. Selbst bei einer moderaten Steigerung des Anteils würde der Bedarf an primär gewonnenen Rohstoffen in einer Boomregion wie Ingolstadt hoch bleiben. Es werde hier auch auf das gemeinsame Positionspapier der BIV mit dem BRB, das diese Aussagen unterstreiche, verwiesen. Es werde ebenfalls gebeten, Wiesenbrüterflächen im Rahmen der Regionalplanung und der darin betrachteten Maßstab bewusst alle Flächengrenzen unschaff abgegrenzt	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. Die grundsätzlichen Ausführungen zu den Aufgaben der Regionalplanung sowie Sinn und Zweck der Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Durch die bedarfsgerechte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird den Anforderungen der Planungsregion Ingolstadt entsprechend Rechnung getragen. Dabei wird implizit und offensichtlich ebenso berücksichtigt, dass weiterhin ein Bedarf an Primärrohstoffen gegeben sein wird. Auch die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen für die Rohstoffgruppe Kies und Sand orientiert sich am regionalen und überregionalen Bedarf, eine zu knappe Ausweisung kann aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erkannt werden. Da keine Festlegung von Ausschlussgebieten erfolgen soll, wird auch zukünftig ein entsprechend begründeter Bodenschatzabbau auch außerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete möglich sein. In vorliegenden Entwurf wird auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete innerhalb von Wiesenbrütergebieten bewußt verzichtet, um dem hohen Stellenwert des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Dies soll dem konkretisierten Deataillierungsgrad eines Genehmigungsverfahrens vorbehalten sein und soll nicht in der groben Maßstabsebene der Regionalplanung (1:100.000) präjudiziert werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.

	Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im bereich Sand und Kies sehr knapp bemessen worden sei und eine 100%ige Grundstücksverfügbarkeit und uneingeschränkte vollständige Nutzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete voraussetze. Ansonsten könne es auch während der Laufzeit des Regionalplanes schon zu einer Verknappung der Rohstoffgruppe Sand und Kies kommen. Eine Substitutionsmöglichkeit durch ortsnah zu gewinnende Rohstoffe werde nicht gesehen.	
5.2.2 Ordnung		
Die großflächige Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze Kies, Sand, Lehm und Ton, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand wird für den regionalen und überregionalen Bedarf durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Es sei zu danken für die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange und daraus resultierend die Herausnahme folgender Teilbereiche aus der Planung: - VB Ki 118: D-1-7235-0278 Grabhügel der Bronzezeit sowie Gräber der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der mittleren bis späten Latènezeit und der römischen Kaiserzeit; Siedlung der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit; Straße der römischen Kaiserzeit - VR Sa 13: D-1-7435-0057 Siedlung der frühen Bronzezeit und befestigte Höhensiedlung der Hallstattzeit - VR Ki 34: D-1-7235-0123 Oppidum der späten Latènezeit - VR Kp 10: D-1-7035-0032 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Im Bereich der Teilbereiche Kj 2 und Kp 9 seienn folgende Bestimmung ergänzt worden: Kj 2: - D-1-7033-0038 Teilstrecke des raetischen Limes - D-1-7032-0003 Teilstrecke des raetischen Limes - D-1-7032-0001 Teilstrecke des raetischen Limes - D-1-7032-0001 Teilstrecke des raetischen Limes - D-1-7032-0001 Teilstrecke des raetischen Limes - Margebiet Kj 2. Aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung im regionalplanerischen Kartenmaßstab 1:100.000 ist eine hinreichende Sicherung der denkmalpflegerischen Belange auf Ebene der Regionalplanung gewährleistet. Eine detaillierte Bewertung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand der Unterlagen des konkreten Einzelfalles vorgenommen werden. "Kp 9: - D-1-7034-0006 Teilstrecke des raetischen Limes - D-1-7035-0043 Teilstrecke des raetischen Limes - J-1-7035-0043 Teilstrecke des raetischen Limes	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Die Zustimmung zu den erfolgten Änderungen wird zur Kenntnis genommen Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	entsprechend sicherzustellen." Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die Streichung zahlreicher Vorschläge für die Sicherung der Rohstoffgruppe Sande und Kiese werde kritisch gesehen, zumal aktuelle Luftbildauswertungen und derzeit laufende Abbauanträge zeigen würden, dass an der Gewinnung von Kies und Sand ein unverminderter Bedarf bestehe. Von den 2019 vorgeschlagenen Flächen mit 1673 ha seien aktuell 971 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan verblieben, was in etwa dem noch gültigen Regionalplan entspräche. In den	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Der Regionale Planungsverband ist sich durchaus bewußt, dass weiterhin ein unverminderter Bedarf an Rohstoffen für die Gewinnung von Kies und Sand besteht. Aus diesem Grund sollen in der aktuell vorliegenden Fortschreibung auch ohne Annahme eines abnehmenden Bedarfes innerhalb des zeitlichen Planungshorizontes des Regionalplanes in einer dementsprechend angemessenen

Flächen stünden grob berechnet ca. 143 Mio. m³ an Sanden und Kiesen zur künftigen Verfügung. Die nun ausgewiesenen Flächen lägen nicht mehr deutlich über dem im Text angesprochenen Bedarf. Daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass es ggf. aufgrund von nicht zur Verfügung stehenden Abbauflächen innerhalb der Laufzeit der Regionalplanfortschreibung zu einer Verknappung der Rohstoffgruppe Sand und Kies komme.	Größenordnung Rohstoffsicherungsgebiete festgelegt werden. Gem. LEP 5.2.1 (Z) sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. Eine Forderung für die Festlegung in einem deutlich über diesem Bedarf liegenden Ausmaß kann aus dem Ziel 5.2.1 des LEP nicht abgeleitet werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LfU implizit bestätigt wird, dass die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Rohstoffsicherungsflächen für Sand und Kies grundsätzlich dem Bedarf innerhalb der Laufzeit der Regionalplanfortschreibung entsprechen. Einer etwaigen, derzeit unvorhergesehbaren zukünftigen Verknappung kann, wenn sich eine solche abzeichnen würde, durchaus das Planerfordernis für eine weitere Fortschreibung des Regionalplanes auslösen. Keine weitere Veranlassung
Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde Das LEP sehe unter 7.1.1 (G) und 7.1.5 (G) vor, dass Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen sowie ökologisch bedeutsame Naturräume erhalten und entwickelt werden sollen. Trotz der Verringerung der Flächen werde erneut darauf hingewiesen, dass die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand bedarfsorientiert erfolgen solle.	Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde Wie in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde erwähnt, wurde der Umfang der zur Festlegung vorgehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Vergleich zum Erstentwurf z.T. erheblich reduziert. Dies begründet sich auch darin, dass im Zuge der Abwägung die Belange der Rohstoffsicherung hinter die Belange von Natur und Landschaft zurücktreten mussten. Wie auch von Seiten des LfU als rohstoffgeologischer Fachbehörde bestätigt wird, liegen die nun zur Ausweisung vorgesehenen Flächen für Steine und Erden-Rohstoffe nicht mehr deutlich über dem regionalen und überregionalen Bedarf. Da u.a. aufgrund von nicht durchgängig vorhersehbaren Grundstücksverfügbarkeiten eine Aktivierung der festgelegten Rohstoffsicherungsflächen für konkrete Abbauvorhaben gegeben ist, ist es durchaus sachgerecht einen angemessenen Spielraum einzuplanen. Keine weitere Veranlassung.
Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde Es werde darauf hingewiesen, dass die Aussagen der Stellungnahme vom 29.09.2021 weiterhin bestehen bleiben würden. Bezüglich der rot markierten Änderungen würden folgende Anmerkungen vorgebracht. Einige Flächen seien entfallen; bei etlichen Flächen habe sich das Rohstoffstoffpotential verringert; vereinzelt seien Korrekturen vorgenommen, die nicht die Belange des Naturschutzes betreffen würden. Neu hinzugekommen seien 6 Flächen (KP103, Do103, Ke202, Ke203, Ke207, Ke208). Grundsätzlich hätten die Bedenken, die in der SN vom 29.09.2022 ausgeführt wurden, nicht ausgeräumt werden können. Bei der stichpunkthaften Überprüfung der angepassten sowie in geringem Umfang von bereits vorgelegten Flächen falle auf, dass die Belange des Naturschutzes für die Auswahl der Flächen keine nachvollziehbare Relevanz aufweisen würden– weiterhin sollen Flächen in/angrenzend an naturschutzfachlich sensible Bereiche (z.B. N2000-Gebiete, NSG usw.) ausgewiesen werden.	Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aussagen der Stellungnahme vom 29.09.2021 weiterhin bestehen bleibemn, es kann auf die Abwägung im Rahmen des vorhergehenden Beteiligungsverfahrens verwiesen werden. Es wird zuterffend festgestellt, dass einige Darstellungen von Rohstoffsicherungsflächen im Vergleich zum Erstentwurf entfallen sind. Dabei spielten durchaus auch Aspekte des Naturschutzes eine wesentliche Rolle. So bestehen im vorliegenden Entwurf u.a. keine Überlagerungen von Rohstoffsicherungsflächen mit Natura2000- Gebieten, NSG sowie Wiesenbrütergebieten mehr. Etwaige Auswirkungen von konkreten Abbauvorhaben auf benachbarte Gebiete mit naturshutzfachlichem Schutzstatus können im Setail erst anhand konkreter Projektplanungen bewertet werden und sind somit Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Zudem haben einige Abstufungen von Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten stattgefunden, es handelt sich bei den genannten Gebieten nicht um Neudarstellungen, sondern lediglich

Zusammenfassend würde auf die Stellungnahme vom 29.9.2021 verwiesen. Auch der vorliegenden Fassung des Regionalplanes Kap. 5.2 Bodenschätze könne nicht zugestimmt werden. Es werde aufgrund der erheblichen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Bedenken um entsprechende Anpassung des Entwurfs gebeten. Im Rahmen einer erneuten Beteiligung werde zudem um Bereitstellung der notwendigen digitalen Grundlagendaten gebeten, um eine hinreichend detaillierte sowie konkrete Prüfung der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange vornehmen zu können.	um eine veränderte Zuordnung zu einer regionalplanerischen Flächenkategorie. Im Umweltbericht ist durchaus dargestellt, dass eine unterschiedliche Betroffenheit der Belange Biologische Vielfalt (Flora, Fauna) im Bereich der genannten Vorranggebiete gegeben sein kann. So wären z.B. bei Ki 32, Biotope ggf. unmittelbar betroffen, bei Ki 32 lediglich ein Biotop angrenzend, bei Ki 46 grenzt neben Biotopen zusätzlich ein FFH-Gebiet an. Dies ist der gegebenen Planungstiefe entsprechend ausreichend nachvollziehbar dargestellt und führt zu der jeweils angegebenen Abschätzung. Gem. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 19.04.2021 im Zuge der Beteiligung der relevanten Fachbehörden zur Erstellung des Umweltberichtes ("Scoping") wurde von dieser bestätigt, dass die Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht, grundsätzlich geeignet seien, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf der entsprechenden Planungsebene zu beurteilen. Im ersten Beteiligungsverfahren (Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2021) wurden von der höheren Naturschutzbehörde keine Einwände und Hinweise zum Entwurf des Umweltberichtes geäußert. Die entsprechenden digitalen Geodaten sind jederzeit verfügbar. Diese wurden auf konkrete Anfrage innerhalb der Beteiligungsfrist übermittelt. Da im Zuge der vorliegenden Beteiligung keine Anpassungen am Entwurf der Fortschreibung vorgenommen wurden, die eine neue Beachtenspflicht einführen oder eine bestehende verstärken, wird gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 von der Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens abgesehen. Keine weitere Veranlassung.
Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt Das Sachgebiet schließe sich bezüglich des Naturschutzrechtes der genannten Aussagen der höheren Naturschutzbehörde an.	Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Sachgebiet Rechtsfragen Umwelt an die Aussagen der höheren Natruschutzbehörde anschließt. Es kann somit auf die Abwägung zu den Inhalten der höheren Naturschutzbehörde verwiesen werden.
Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Von Seiten der Wasserwirtschaft wird auf die Stellungnahme vom 29.09.2021 verwiesen, die darin aufgeführten Punkte gelten weiterhin.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Aussagen der Stellungnahme vom 29.09.2021 weiterhin bestehen bleibemn, es kann auf deren Abwägung im Rahmen des vorhergehenden Beteiligungsverfahrens verwiesen werden.
Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sollen schädliche Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnungsanlagen vermieden werden Konkurrierende Nutzungen sollen vermieden werden und ausgewiesene VR-/VB-Gebiete der WV nicht von VR-/VB-Gebieten für Bodenschätze überplant werden Der Nachweis der Eignung einer Abbaufläche als Deponie müsse den Vorgaben	Eine Einzelfallentscheidung kann nur anhand des konkreten Einzelfalles getroffen werden. Diese erfolgt regelmäßig im rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Abbauvorhaben anhand detaillierter Planunterlagen. In diesem 4können dann auch etwaige schädliche Auswirkungen auf Trinkwassergewinnugnsalagen beurteilt werden und entsprechende Regelungen um diese zu vermeiden getroffen werden. Das im Regionalplan Ingolstadt festgelegte wasserwirtschaftliche Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ist von den in vorliegender

	der neuen Mantelverordnung entsprechen.	Fortschreibung vorgesehenen Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung nicht betroffen. Die Hinweise zum Nachweis der Eignung einer Abbaufläche als Deponie werden zur Kenntnis genommen. Diese Thematik ist nicht Inhalt der vorliegenden Fortschreibung
5.2.2.3 G Die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Anmerkung zur Begründung zu 5.2.2.3 (G): "Als "großflächig" im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung werden Abbaugebiete ab ca. 3 ha Nettoabbaufläche angesehen". Es werde um Konkretisierung gebeten, dass es sich bei der Nettoabbaufläche um die Reine Abbaufläche ohne Böschungsneigung, Abstandsflächen, Umgriff etc. handelt. Anders wäre eine Kiesgewinnung schwer umsetzbar.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. Mit den Formulierungen in Zu 5.2.2.3 G wird einem Genehmigungsverfahren nicht vorgegriffen, sondern wird ein Thema festgelegt, dessen Abarbeitung in der Begründung für das Planerfordernis eines außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebietes berücksichtigt werden soll. Die Festlegung der Größe der Nettoabbaufläche wurde dabei bewußt nicht exakt festgelegt, sondern durch das "ca." ein gewisser Spielraum eröffnet, der eine angemessene Anwendung bezogen auf den Einzelfall ermöglicht. Da RP 10 5.2.2.3 G explizit als Grundsatz festgelegt werden soll, steht dieser zudem Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen. Eine detaillierte Definition des Begriffes "Nettoabbaufläche" würde dem Charakter einer Abwägungsdirektive widersprechen. Gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG ist das erneute Beteiligungsverfahren ausschließlich auf die im Zuge des vorhergehenden Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen beschränkt. Weder an der Festlegung 5.2.2.3 G noch an deren Begründung wurden Änderungen vorgenommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern Ein "großflächiger" Abbau solle nur noch in ausgewiesenen Vorbehalts und Vorrangflächen durchgeführt werden. Hierzu werde in Punkt 5.2.2.3 der Begründung ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht als "großflächig" eine "Nettoabbaufläche" ab ca. 3 Hektar Fläche anzusehen sei. Eine Definition für den Begriff "Nettoabbaufläche" finde sich nicht. Die Tagebaue in der Kieselerde und im Bentonit hätten in der Regel Betriebsgrößen (Eingriffsflächen) von mehr als 3 Hektar Fläche, um entsprechend wirtschaftlich arbeiten zu können. U.a. seien bei den Tagebauen neben der Abbaufläche und den Flächen für die Tagesanlagen auch entsprechende Lagerflächen mit vorzuhalten, um z.B. das Nebengestein und den Mutterboden zwischenzulagern und nach Gewinnung sofort wieder einbauen zu können. Nach der letzten Änderung des BbergG seien gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 BbergG bei raumbedeutsamen Vorhaben, wie hier im Regionalplan 10 ab 3 Hektar, die Ziele der Raumordnung verbindlich zu beachten. Damit wären Vorhaben außerhalb der festgelegten Vorranggebiete faktisch nicht mehr genehmigungsfähig. Andererseits würden Vorbehalts- und Vorrangflächen unter 10 Hektar grundsätzlich nicht ausgewiesen, da diese zu klein seien, um sie zeichnerisch darstellen zu können. Bei den im Regionalplan 10 gegenständlichen Mineralien Kieselerde und Bentonit handele es sich um grundstückseigene Rohstoffe gem. § 3 Abs. 4 BBergG. Erteilten die Grundstückeigentümer keine Zugriffgenehmigung bei Vorhaben im Vorranggebiet, könnten die Firmen nicht abbauen und müssten auf andere	Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern Die im Wesentlichen unverändert wiederholten Ausführungen des Bergamtes Südbayern werden erneut zur Kenntnis genommen. Da im Zuge der im vorhergehenden Beteiligungsverfahren erfolgten Abwägung weder in der Festlegung noch in der Begründung Zu 5.2.2.3 G im vergleich zum Erstentwurf Änderungen vorgenommen wurden, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.

	Lagerstätten, außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ausweichen. Durch die dann fehlenden Rohstoffe nicht nur wirtschaftliche Einbußen bei den Gewinnungsbetrieben, sondern auch ein volkswirtschaftlicher Schaden bei den nachgelagerten Verarbeitungsbetrieben, die sich anderer Rohstoffquellen, z.B. aus unsicheren Drittstaaten, bedienen müssten. Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass eine "großflächige" Abbaugrenze von 3 ha (Begründung Zu 5.2.2.3 G) deutlich zu niedrig angesetzt sei. Wie sei die "Nettofläche" definiert? Auf welche Art und in welchem Umfang solle ein Abbau außerhalb VR/VB begründet werden?	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Das festgelegte Erfordernis zur Begründung soll Abbauvorhaben betreffen, die eine Größe von 3 ha überschreiten. 3 ha ist eine Größenordnung, die erfahrungsgemäß ausreichend für örtlich relevante Vorhaben oder lokale Erweiterungen und Arrondierungen ausreichend ist. Das Erfordernis zur Formulierung einer entsprechenden Begründung stellt keine generelle Verhinderung von Vorhaben, die über dieser Größenordnung liegen, dar. Vielmehr erfordert es von etwaigen Vorhabensträgern die Bereitschaft, sich mit dem Planungswillen des Regionalen Planungsverbandes auseinanderzusetzen, zukünftige Rohstoffabbauvorhaben gezielt auf die bestehenden Rohstoffsicherungsflächen zu lenken. Die Gründe, die eine Ausnahme von der erwünschten Lenkung auf Rohstoffsicherungsflächen rechtfertigen, können vielfältig sein und sind von der konkreten Fallgestaltung des Einzelvohabens sowie vom betroffenen Rohstoff abhängig. eine konkrete Beurteilung erst anhand detaillierter Planunterlagen am Einzelvorhaben erfolgen. Als "Nettoflächen" werden die vom unmittelbaren Abbauvorhaben in Anspruch genommenen Bereiche bezeichnet. In diesen sind z.B. extern oder randliche liegende Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Eingrünung etc. nocht dazugerechnet. Da dies vorhabenbezogen sehr unterschiedlich sein kann, kann eine konkrete Beurteilung erst anhand detaillierter Planunterlagen am Einzelvorhaben erfolgen. Keine weitere Veranlassung
5.2.2.4 Z Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Quarzsand, Juramarmor und Dolomit bestimmen sich nach der Karte 2 Siedlung und Versorgung im Maßstab 1:100.000. Sie ist Bestandteil dieses Regionalplans	Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich befänden sich relevante Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH und weiterer Gesellschaften, deren Netzpacht und/oder Betriebsführung das Unternehmen innehabe. Bei den Anlagen handele es sich insbesondere um Umspannwerke, Transformatorenstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler mit einer Betriebsspannung von 110 kV, 20 kV und 0,4 kV. Gegen die Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10); Dreißigste Änderung bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werde. Leider seien in der Karte RP10_Ingolstadt_Karte2_Aenderungen_220929.pdf die 110 kV Freileitungen nicht eingezeichnet, daher könnten nur geschätzte Angaben der betroffenen Leitungsabschnitte und Bodenschätze-Areale abgegeben werden. Die Richtigkeit des händisch eingetragenen Leitungsverlaufs sei ohne Gewähr. Maßgeblich sei immer der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur. Mindestens vier Wochen vor Beginn des Abbaus von Bodenschätzen müsse immer und für jedes Abbauvorhaben in Leitungsnähe unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe,	Bayernwerk Netz GmbH Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die für das aktuelle Beteiligungsverfahren relevanten Planunterlagen keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in der Karte 2 des Regionalpalnes Ingolstadt lediglich die Trassen der Höchstspannungsfreileitungen (220/380kV) nachrichtlich dargestellt. In RP 10 Zu 5.2.2.4 Z ist ausgeführt, dass aufgrund des regionalplanerischen Darstellungsmaßstabes 1:100.000 u.a. Sicherheitsabstände zu Verkehrs- oder Energieinfrastruktur in der Karte nicht berücksichtigt werden können. Ungeachtet dessen seien diese weiterhin jedoch in den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu beachten. Zudem ist unter RP 10 Zu 5.2.3.1 Z ausgeführt, dass bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen stehen und in einem etwaigen Genehmigungsverfah-ren entsprechend zu beachten sind. Damit ist aus regionalpalnerischer Sicht ausreichend sichergestellt,

sowie des gewünschten Einsatzstandortes der Abbaugeräte mit einer Höhe über Normalnull anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes, gesondert mit uns abgestimmt werden.

Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richte sich nach den folgenden Normen/VDEBestimmungen:

DIN EN 50341-1 "Freileitungen über AC 45 kV"

DIN VDE 0105-100 "Betrieb von elektrischen Anlagen"

DIN EN 50341-1 und 50341-2-4; Einhaltung der geforderten Mindestabstände, d. h. die Schutzzone der Leitung bleibe gewahrt

DIN VDE 0105-100; Stelle sicher, dass die Mindestabstände nicht unterschritten würden.

Bei der Ermittlung der Abstände sei unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

110-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich seien vermutlich folgende die 110-kV-Freileitung durch Abbau von Bodenschätzen betroffen:

De densels##=e

Ltg	Leitungsname	Mastbereich	Bodenschätze
B63	Ingolstadt - Sittling	7-11	Ki 39, Ki 40
B63	Ingolstadt - Sittling	49-70	Ki 54, 57, 58, 59
B63C	Anschluß	E2-E7	Ki 59
	Münchsmünster		
B71	(Weißenburg-)	262-277	Ki 27, Ki 30, Ki31
	Abzweig Preith –		
	Ingolstadt		
J148	Kothau - Ingolstadt	A12-A28	Ki 33, Ki 39
J169	Reisgang - Kothau	A12-A14	Sa 112
J169	Reisgang - Kothau	A27-A32	Sa 11, Sa 111
J169	Reisgang - Kothau	A69a-A82	Ki 113, Ki 114
J170	Zolling - Reisgang	A63-A66	Sa 114
J170	Zolling - Reisgang	A68-A71	Sa 12
J195	Etting - Neuburg	A22-A30	Ki 19, Ki 102
J195	Etting - Neuburg	A37-A57	Ke 115, Ke 112, Ke 113,
			Ke 114, Le 1, Le22, Ke8
J208	Irsching - Großmehring	C8-C10	Ki 41
J224	Anschluß	B1-B2	Ki 58
	Neustadt/Donau		
J290	Kothau - Neuburg	A10-A21	Ki 112, K1 28, Ki 32
J290	Kothau - Neuburg	A31-A34	Ki 111
J290	Kothau - Neuburg	A31-A72	Ki11, Ki23, Ki 22, Ki108,
	_		Ki13, Ki 105, Ki10, Ki 20
J290	Kothau - Neuburg	A74-A84	Ki 8
J96	Zolling - Kothau	A110-A113	Sa 18
J96	Zolling - Kothau	A116-A118	Sa19
J96	Zolling - Kothau	A74-A76	Bt 3
J96	Zolling - Kothau	J96-A145-	Ki 48, 51, 52, 53
		A159a	

dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb bestehender Anlagen durch die vorliegenden Planungen nicht beeinträchtigt wird. Konkrete Abbauvorhaben sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die angemerkten Hinweise sind in den Planungen konkreter Abbauvorhaben zu berücksichtigen sowie in den jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren abzuprüfen. Keine weitere Veranlassung.

Die 110 kV Freileitungen hätten eine Leitungsschutzzone von bis zu 30,00 m beiderseits der Leitungsachse. Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- bzw. Pflanzbeschränkungen, werde darauf aufmerksam gemacht, dass die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen seien. Dies gelte insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen usw. Weiterhin werde gebeten, bei Fortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt folgende Hinweise bezüglich der Hochspannungsfreileitung zu beachten:

Auflagen und Hinweise

Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes

Zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen (z.B. Korrosionsschutz- und Trassenpflegearbeiten) müssten ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, dürfe keinen Beschränkungen unterliegen. Des Weiteren sei, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Mastnahbereiche

Der Umkreis der Masten von je 15 m, gemessen ab der jeweiligen Fundamentaußenkante, müsse unberührt bleiben. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssten der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zufahrt zu den Masten müsse mindestens 5 m breit sein und mit schweren Autokränen und Sattelaufliegern befahren werden können. Eine entsprechende Steigung von 8 Prozent sei einzuplanen. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse / zu den Leiterseilen müsse ebenfalls gegeben sein.

Niveauveränderungen

Im Bereich der Leitung dürfe ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, weder Erdaushub gelagert noch dürften sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen würden.

Bepflanzung

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzonen könne nicht zugestimmt werden. Die maximale Aufwuchshöhe sei in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen seien Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen könnten.

In diesem Zusammenhang werde bereits jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten könnten, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssten bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt würden.

Emissionen

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen könnten deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, werde gebeten bei der Planung diese Sachlage zu

	berücksichtigen. Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte sei zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden könne. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien könne es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen. Aufgrund des Umfangs der von uns betriebenen Anlagen zur regionalen Versorgung (hauptsächlich 20 kV und 0,4 kV) und den ständigen Veränderungen unseres Netzes könne davon ausgegangen werden, dass fast immer Anlagen betroffen seien. Es werde im Zuge der konkreten Verfahren (z. B. Kiesabbau – Beteiligung durch das Landratsamt) im Einzelfall Stellung dazu genommen. Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Es werde generell um Überprüfung der Kartendarstellungen gebeten, da nicht alle Flächen genau überprüft worden seien.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Da in Einzelfällen Übertragungsfehler zwischen der in der Regel mit der Beschlusslage übereinstimmenden Version der Karte 2, in der alle vorgesehenen änderungen dargestellt sind, und der konsolidierten Version der Karte 2 aufgezeigt wurden, wurden sämtliche Flächendarstellujngen in beiden karten überprüft und validiert. Wo sich ein Beadrf für eine radaktionelle Anpassung ergeben hat, ist dieser bei den einzelnen Flächen angeführt.
5.2.3 Vorranggebiete		
5.2.3.2 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen		
5.2.3.2.1 Z Vorranggebiete für Kies und Sand (Ki) – Nassabbau	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zu den geplanten Erweiterungen der Kiesabbaugebiete werde die Stellungnahme des zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrums Ingolstadt (BwDLZ) übermittelt und hierzu aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin folgendes bemerkt: Der Erweiterung von Abbauflächen im Bereich der beiden Flugplätze Manching und Neuburg werde nur unter der Maßgabe zugestimmt, wenn der Kies im sog. Trockenabbauverfahren gewonnen werde. Des Weiteren müsse im Falle einer tatsächlichen Umsetzung der Entwurfsplanung bei den beiden Flugplatzen der erforderliche Mindestabstand bzw. weitere flugsicherheitsrelevante Anforderungen zuvor durch die Bundeswehr geprüft und freigegeben werden.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Aufgrund der naturgegebenen rohstoff- als auch hydrogeologischen Situation im Umfeld der Flugplatze Manching sowie Neuburg ist es dort nicht möglich den Kiesrohstoff im Trockenabbauverfahren zu gewinnen. Zur Vermeidung der durch offene Wasserflächen entstehenden Vogelschlaggefahr und zur Beachtung der Belange der Flugsicherheit ist allerdings auf Ebene der Regionalplanung vorgesehen, als Folgefunktion in den relevanten Räumen generell eine Verfüllung im Regionalplan festzusetzen. Dies entspricht auch der Forderung des BAIUDBw. Konkrete Regelungen wie, u.a. maximale Flächengröße der offenen Wasserfläche beim Abbbaufortschritt, Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen, flugsicherheitsrelevante Anforderungen sind einem etwaigen Genehmigungsverfahren vorbehalten und am Einzelfall eines konkreten Abbauvorhabens zu ermitteln und festzulegen. In diesen Verfahren ist regelmäßig bei entsprechender Betroffenheit die Beteiligung der Bundeswehr vorgesehen Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	bayernets GmbH Wie bereits bekannt, befänden sich im Geltungsbereich des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) mehrere Gastransportleitungen, Gasdruckregel- und Messanlagen, Armaturengruppen, Nachrichtenkabel und weitere o.g. Anlagen der bayernets GmbH. Die Schutzstreifen der Leitungen seien durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.	bayernets GmbH Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung von Vorranggebieten bestünden. Im Bereich der genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verlaufen Gastransportleitungen. Dadurch entstehen jedoch keinerlei unmittelbare Nachteile für den Bestand und Betrieb dieser

Nach Prüfung der vorgenommenen Änderungen im o.g. Verfahren – wie in den übersandten Planunterlagen und shape Dateien dargestellt – würden Gastransportleitungen der *bayernets* GmbH im Bereich folgender Flächen verlaufen:

- Vorranggebiete: Ki24, Ki26, Ki32, Ki51
- Vorbehaltsgebiete: Ki105, Ki109, Ki110, Ki112

Es werde bei den genannten Gebieten um Aufnahme eines Hinweises auf Ferngasleitungen/Gastransportleitungen der bayernets GmbH in der Begründung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete analog der an anderer Stelle für vergleichbare Fälle verwendeten Formulierung gebeten: "Im Bereich des Vorrang-Vorbehaltsgebietes verläuft eine Ferngasleitung der bayernets GmbH. Bestand und Betrieb der Leitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen". Es bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Festsetzungen, wenn der Bestand und der ungehinderte Betrieb der Anlagen der bayernets GmbH (u.a. Zugänglichkeit für Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten) ohne Nachteil auch in Zukunft uneingeschränkt gewährleistet sei. Für jegliche Planungen in Vorrangund Vorbehaltsgebietenim Bereich der Anlagen der bayernets GmbH sei eine rechtzeitige Abstimmung unbedingt erforderlich. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen müssten in jedem Fall von der bayernets GmbH festgelegt werden. Im Übrigen werde aus die Stellungnahme vom 10.08.2021 verwiesen.

Gastransportleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen für deren Bestand oder Betrieb. Dies kann auch im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens sichergestellt werden. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung der Schutzstreifen nicht entsprechend detailliert umzusetzen. Zur weiteren Klarstellung wird in der Begründung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete (Ki24, Ki26, Ki32, Ki51, Ki105, Ki109, Ki110, Ki112) ein Hinweis auf die Leitungen aufgenommen: "Im Bereich des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes verläuft eine Fernaasleitung, Bestand und Betrieb der Leitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen". Die Beteiligung in den nachgelagerten Verfahren liegt in der Verantwortung der ieweiligen Genehmigungsbehörde. Eine frühzeitige Abstimmung zudem in der Verantwortung eines etwaigen Proiektträgers.

Keine weiteren Änderungen der Festlegungen veranlasst.

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Gemäß des zugesandten Planes (Karte 2 – Entwurf vom 29.09.2022 Siedlung und Versorgung des Planungsverbands Region Ingolstadt, M 1:100.000) verlaufe die Mineralölfernleitung Triest-Ingolstadt TAL-IG 40" und Mineralölfernleitung Ingolstadt-Karlsruhe (TAL-OR 26") durch verschiedene Vorbehaltegebiete (s. Markierungen, Karte 2 – Entwurf vom 29.9.2022; TAL-OR 26": Ke109, Ke10, Ke112, Ke115, Ki19, Ki102 und TAL-IG 40": Ki52, Ki48). Als Anlage würden die TAL-Katasterpläne für die betroffenen Bereiche übermittelt.

Im Rahmen der Planungen müsse sichergestellt sein, dass weiterhin der Bestand und Betrieb der Leitung und Einrichtungen der Deutschen Transalpine Oelleitung GmbH ohne Einschränkungen gewährleistet sei. D.h. einer evtl. Bebauung im 10 m breiten Schutzstreifen unserer Mineralölfernleitung (jeweils 5 m links bzw. rechts der Pipelinemittelachse sowie Bepflanzungen mit Bäumen und/oder Sträuchern im Schutzstreifen, könne aus sicherheitstechnischen Gründen von Seite der Deutschen Transalpine Oelleitung GmbH aus, nicht zugestimmt werden (vgl. auch Ziff. 1.2 der diesbezüglichen beiliegenden Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte). Zudem müsse der freie Zugang zu unseren Leitungen und Anlagen auch zukünftig für Kontroll- und Wartungszwecke jederzeit garantiert sein.

Soweit im Nahbereich zu unserer Mineralölfernleitung TAL-IG 40" und TAL-OR 26" Maßnahme vorgesehen seien – gleich, welcher Art - seien diese rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen.

Die beiliegenden Richtlinien ("Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte") seien Bestandteil unserer Stellungnahme.

Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Festlegung der betroffenen, bzw. randlich tangierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Ki 19, Ki 48, Ki 52, Ki 102, Ke 10, Ke 109, Ke 112, Ke 115) bestehen. Die Einhaltung der aufgezählten Bedingungen sowie der mit der Stellungnahme übermittelten "Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens durch Dritte ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens sicherzustellen. Der Verlauf der TAL ist in der Karte 2 zur Verdeutlichung bereits exemplarisch dargestellt. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) ist eine Aussparung in der zeichnerischen Darstellung auf der Karte 2 nicht in jedem Fall entsprechend detailliert umzusetzen. Dies betrifft die Gebiete Ke 10, Ke 109, Ke 112. Im Bereich der Gebiete Ki 48, Ki 52 verläuft die TAL randlich ausserhalb der dargestellten Flächen. Bei den Gebieten Ki 19, Ke 115 wurde ein Randbereich bereits zurückgenommen, sodass auch hier keine Überlagerung besteht. Zudem wurde bereits zur weiteren Klarstellung in der Begründung der o.g. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ein Hinweis auf die TAL aufgenommen: "Im Bereich des Vorrang-/Vorbehaltsgebietes verläuft die Mineralölfernleitung TAL. Bestand und Betrieb der Leitung, deren Trasse einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens (derzeit beidseits 5 m) sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend sicherzustellen".

Keine Änderungen der bestehenden Festlegungen veranlasst.

Markt Manching

Es würden weiterhin die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching und angrenzend, wie im Regionalplan dargestellt abgelehnt.

Die im Gebiet des Marktes Manching liegenden Flächen Ki 43 und Ki 44, Ki 115 und Ki 117 seien gegenüber der ersten beteiligung vom 07.07.2021 nicht verändert und seien nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung. Es werden die Stellungnahme des Marktes Manching vom 11.11.2021 jedoch aufrecht erhalten.

Markt Manching

Die generelle Ablehnung sämtlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Kiesabbau im Nassabbau im Gemeindebereich des Marktes Manching sowie angrenzender Gebiete wird zur Kenntnis genommen. Erneut ist festzustellen, dass der Regionale Planungsverband gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrangund Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet ist. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der ieweiligen Rohstoffe erfolgen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 07.07.2021 waren bereits Bestandteil der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022.

Die von der Gemeinde Manching gebietsspezifisch aufgeführten speziellen Beeinträchtigungen werden in den Abschnitten der jeweiligen Rohstoffsicherungsflächen behandelt. Keine weitere Veranlassung.

Stadt Vohburg

Mit beiliegendem Beschluss habe der Stadtrat der Stadt Vohburg die 30. Änderung des Regionalplanes, Kapitel 5.2 Bodenschätze erneut abgelehnt. Der wegfall der Flächen Ki 54 und Ki 118 seien vom Gremium positiv aufgenommen worden. Bei den Gründen beziehe man sich auf den o.d. Beschluss sowie auf das Schreiben vom 29.09.2021.

Folgende Änderungen hätten sich zur ursprünglichen Fassung ergeben. Für das Stadtgebiet sollen nunmehr 4 Neuausweisungen, anstatt vormals 6 Neuausweisungen mit aufgenommen werden. Eine Fläche nordwestlich von Rockolding (Ki 54, Retentionsraum) und eine Fläche in der Gem. Oberwöhr (Ki 118) seien in der Neuerung nicht mehr ausgewiesen.

Durch die Hochwasserproblematik im Stadtgebiet von Vohburg habe sich der Stadtrat schon seit langem kritisch mit der Schaffung von weiteren Wasserflächen und dem Flächenverbrauch insgesamt auseinandergesetzt. Gleichwohl sei der Stadt Vohburg bewusst den stetig wachsenden Bedarf nach Kies und Sand für die Bautätigkeit in der Region 10. Das ständige Ausweisen von Abbauflächen für den Nassabbau verändere jedoch die Kulturlandschaft in unserer Heimat für die ortsansässige Bevölkerung nachhaltig.

Aufgrund dieses Spannungsverhältnisses habe sich die Stadt Vohburg auch bereit erklärt vor zwei Jahren ein Grundstück für einen geplanten Kiesabbau in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Abbau zu verkaufen und im vergangenen Jahr konstruktiv bei einem Abbauvorhaben im Gemeindegebiet von Ernsgaden mitgearbeitet.

Weitere Wasserflächen sollen, wie bereits im Beschluss vom 14.09.2021 aufgeführt, nicht mehr im Stadtgebiet entstehen.

Begrüßenswert sei in der Neufassung, dass die verlegten Leitungen in einem Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden sollen und bereits zwei Flächen nicht mehr ausgewiesen werden sollen.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Fortschreibung der 30. Änderung des Regionalplanes werde, auf Grund der weiterhin massiven Ausweisung von neuen Kiesabbauflächen im Stadtgebiet von Vohburg verweigert. Die Stadt Vohburg sehe folgende Gründe die gegen eine weitere Ausweisung stünden:

Stadt Vohburg

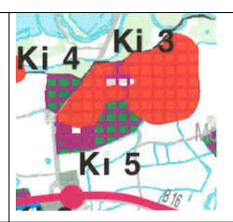
Die generelle Ablehnung einer Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Kiesgewinnung im Nassabbau im Gemeindegebiet der Stadt Vohburg a.d.Donau wird zur Kenntnis genommen, ebenso die positive Aufnahme der erfolgten Flächenrücknahmen (Ki 54, Ki 118).

Erneut ist festzustellen, dass der Regionale Planungsverband gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden orientiert am regionalen und überregionalen Bedarf verpflichtet ist. Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 29.09.2021, die in den wesentlichen Punkten nun erneut vorgebracht wurden, waren bereits Bestandteil der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022.

Da an den auf Flur der Stadt Vohburg a.d.Donau liegenden verbleibenden Vorranggebieten für Nasskiesabbau (Ki 41, Ki 50, Ki 52, Ki 53) keine Änderungen im Regionalplan veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens.

Keine weitere Veranlassung.

	1. Zerstörung der Kulturlandschaft und Lebensgrundlage der Landwirte 2. Hochwasserschutz, Vohburg sei "umzingelt" von Wasserflächen 3. Zunahme des Lkw-Verkehrs in der schon stark belasteten Region 4. Entstehen weiterer dauerhafter Wasserflächen in Vohburg A Der Antrag aus Vorrangfläche des Kiesabbaus in der Flur Reichertshofen im Bereich "Vogelaumooswiesen" zwischen Baarer Straße und A 9, mit 18,35 ha, sei nicht angenommen worden. Die Gemeinde Reichertshofen habe diese Flächen bereits mehrfach vorgeschlagen. In der Bauausschusssitzung vom 24.01.2023 habe die Gemeinde Reichertshofen erneut für die Aufnahme dieser Flächen als Vorrangflächen im regionalen Planungsverband gestimmt. Es werde hiermit Widerspruch eingelegt und erneut beantragt, die Aufnahme dieser Fläche als Vorrangfläche des Kiesabbaus im regionalen Planungsverband auszuweisen. .	A Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag zur Aufnahme der Fläche "Vogelaumooswiesen" als Rohstoffsicherungsfläche im Regionalplan Ingolstadt wurde bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung bzw. Aufnahme im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	A Die von mir über das Büro Köppel im Jahr 2014 beantragten Flächen mit 117 ha seien in der vorausgegangenen Prüfung durch den Regionalverband als möglich eingestuft worden. Es sei hier anzuführen, dass diese Flächen "Vogelau" bei der laufenden Hochwasserfreilegung, am Unterlauf der Paar, als Retentionsflächen genutzt werden können. Hier könne die Spitze des Hochwassers der Paar bereits ab Reichertshofen abgeleitet und aufgestaut werden. Diese Variante wäre kostengünstig und bringe das Wasser von der Wohnbebauung weg. Die Vorteile hinsichtlich des Aufstaus, Rückstaus, der Abflussverschärfung und Starkregens könnten hier kostengünstig genutzt werden. Sogar bei geplanter Einleitung des Donauflutpolders Großmehring, der in die Paar abgeleitet werden soll, könne man dadurch Entlastung herstellen. Am 10.01.2023 habe ein Gespräch im WWA/IN stattgefunden. Dort sei grundsätzlich recht gegeben worden zu den Vorteilen eines Stauraumes mit Kiesabbau "Vogelau". Es sollte Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes sein, die Kombination von Kiesabbau und Stauräume des Hochwasserschutzes zu überprüfen und auszuweisen. Es werde daher Widerspruch eingelegt und erneut die Ausweisung dieser Flächen als Vorrangfläche des Kiesabbaus beantragt.	A Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag zur Aufnahme der Fläche "Vogelau" als Rohstoffsicherungsfläche im Regionalplan Ingolstadt wurde bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung bzw. Aufnahme im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Ki 4 östlich Schnödhof	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 4 abgelehnt, da sie im Landschaftsschutzgebiet "Donautal westlich von Neuburg" liege und bereits wertvoll gesetzlich geschützte Biotope vorhanden seien und aufgriund der Lage am FFH- und Vogelschutzgebiet negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden könnten.	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme bezieht sich auf die Darstellung in der Karte 2 des Erstentwurfes. Im Zuge der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren wurde allerdings beschlossen den Bereich des angeführtren Biotopes (Weiher, der sich aus einer früheren Abbaustelle entwickelt hat) aus der Darstellung des Vorranggebietes auszusparen. Dies ist erfolgt und wurde in der Stallungnahme



Ki 5 nördlich Burgheim

Markt Burgheim

Der Markt Burgheim nehme zur Kenntnis, dass auch aus Sicht der Regionalplanung Flächen für eine langfristige weitere Entwicklung durch die Festlegungen des Regionalplans betroffen seien. Die Belange des Marktes Burgheim seien im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans (30. Änderung) jedoch nicht ausreichend gewürdigt worden.

Das Vorranggebiet Ki 5 und dessen Erweiterungsflächen seien nicht zurückgenommen worden.

Stattdessen sei als eine mögliche Nachfolgenutzung die Wiederverfüllung der Abbauflächen in diesem Bereich geregelt worden. Hierdurch lasse sich die im Folgenden geschilderte Problematik auf regionalplanerischer Ebene nicht lösen. Flurstück 570 der Gemarkung Burgheim (siehe folgende Abbildung hellblau umgrenzt) befände sich im Eigentum der Marktgemeinde Burgheim und stehe für einen Abbau nicht zur Verfügung.



Es liege inmitten des Vorranggebietes Ki 5 und dessen geplanter Erweiterung. Ein geordneter Abbau sei nicht möglich. Es verbleibe eine isolierte landwirtschaftliche

offensichtlich nicht berücksichtigt.

Die restliche Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt direkt angrenzend an ein ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gelegenes etabliertes Kiesabbaugebiet einschließlich dem darin bestehenden Kieswerk. Die Fläche ist zur Sicherstellung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich. Eine Vereinbarkeit eines etwaigen Rohstoffabbaues mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes sowie des angrenzenden FFH-sowie Vogelschutzgebietes erscheint somit aus regionalplanerischer Sicht bei entsprechend angepasster Detailplanung nicht ausgeschlossen. Als Nachfolgefunktion ist Biotopentwicklung und Landschaftssee – naturorientiert festgelegt. Eine Konkretisierung kann im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens erfolgen, durch entsprechende Auflagen kann eine angepasste Ausführung und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Biotopschutzes sichergestellt werden.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Markt Burgheim

Der Regionale Planungsverband nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Marktes Burgheim dessen Belange nicht ausreichend gewürdigt worden seien, da das bestehende Vorranggebiet Ki 5 und dessen Erweiterungsflächen nicht zurückgenommen worden seien. Dazu kann auf die entsprechende Abwägung in der Sitzung des Planungsausschusses vom 29.09.2022 verwiesen werden, in der beschlossen wurde, den gesamten östlichen Teil der ursprünglich vorgesehenen Erweiterung zurückzunehmen.

Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Burgheim Eigentümerin eines Grundstückes innerhalb der Vorrangfläche Ki 5 ist, das nicht für einen Abbau zur Verfüfung stehe, ausser, wie weiter unten augeführt, es könne als Tauschgrundstück für die Umsetzung gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen dienen. Die regionalplanerische Festsetzung von Rohstoffsicherungsflächen erfolgt regelmäßig unabhängig von den jeweils herrschenden Eigentumsverhältnissen. Diese sind in Abhängigkeit variabler Rahmenbedingungen durchaus veränderlich (siehe auch die gemeindliche Bereitschaft zu etwaigem Grundstückstausch) und können Gegenstand privatrechlicher Einigungen sein, auf die der Regionalplan bzw. der regionale Planungsverband keinen Einfluss haben.

Die angeführten Abwägungen beziehen sich auf eine generelle Raumentwicklung aus regionalplanerischer Sicht, unabhängig von konkreten Grundstücksverhältnissen und sind im Detail nicht mit der vorliegende geschilderten Problematik vergleichbar. Die dargestellte Problematik einer isoliert verbleibenden Restfläche kann durch Gemeinde, u.a. durch die selber von ihr angedeutete Tauschoption, gelöst werden.

Die Erweiterung der Darstellung an den bestehenden Flurweg im Süden der Vorrangfläche sollte zur eindeutigen räumlichen Abgrenzung der Fläche Ki 5 erfolgen, da der Flurweg in der als Nutzfläche. Es bestehe das Risiko einer ungegliederten Raumentwicklung (vgl. Stellungnahme der Stadt Ingolstadt zu Ki 28 sowie Stellungnahme der Gemeinde Weichering zu Ki 23 im Rahmen der ersten Beteiligung und Abwägung des Regionalen Planungsverbandes gemäß Synopse vom 29.09.2022 und die damit verbundene Zurücknahme von Vorranggebieten, um eine ungegliederte Raumentwicklung nicht zu begünstigen sowie Stellungnahme der Stadt Ingolstadt zu Ki 27 als stadteigene Teilfläche, die nicht für den Abbau zur Verfügung stehe). Auch durch die im Grundsatz festgelegten Nachfolgefunktionen könne eine geordnete Raumentwicklung derzeit nicht sichergestellt werden. Für das Ki 5 werde nun zwar als Nachfolgefunktion u.a. die Wiederverfüllung geregelt. Jedoch handele es sich hierbei nur um eine Option. Weierhin sei auch die Entwicklung eines Landschaftssees möglich und aufgrund von Ziel 5.4.1.4, welches laute: "Nach Nassabbau darf im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden" sehr wahrscheinlich. (Val. auch Problematik bei der Wiederverfüllung von Ki 28 und die daraus resultierende Zurücknahme des Vorranggebietes, um eine ungeordnete Raumentwicklung nicht zu begünstigen).

An der Erweiterungsfläche von Ki 5 solle gemäß RPV weiterhin festgehalten werden, da es sich lediglich um eine zeichnerische Klarstellung handele. Als Südgrenze der Erweiterung sei der vorhandenen landwirtschaftliche Weg (Flurstück 561) gewählt worden. Dabei sei eine solche Klarstellung weder notwendig noch nachvollziehbar, da das Vorranggebiet auch im Norden an landwirtschaftliche Wege genze, de als Transportwege fungieren könnten. Nach Entfallen der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes aus Gründen des Artenschutzes, wo ebenfalls als südliche Grenze das Flurstück 561 angestrebt worden sei, würden ausreichende Gründe fehlen, weshalb ausgerechnet im Bereich potenzieller gewerblicher Bauflächen und eines gemeindeeigenen Grundstückes weiterhin als Flurstück 561 als südlicher Grenze festgehalten werden solle, nachdem die offenbar angestrebte südliche Abrundung des gesamten Abbaugebietes Ki 3, Ki 4 und Ki 5 nicht mehr möglich sei. In diesem Zusammenhang scheine eher eine vollständige Zurücknahme des Ki 5 einer geordneten Raumentwicklung mehr zu entsprechen oder zumindest eine Zurücknahme der Erweiterungsfläche des Ki 5 einer solchen Entwicklung nicht weniger zu entsprechen.

Im Folgenden würden die Abstufungen von geordneter zu ungeordneter Entwicklung visuell dargelegt: Räumliche Entwicklung Abbaugeschehen (blau) ohne Vorranggebiet Ki 5: kartographische Grundlage verwendeten Karte dargestellt ist und damit eine eindeutige Bezugslinie bieten könnte. Um weiterhin in diesem Bereich die übliche der Regionalplanung inneliegende Unschärfe einer nicht parzellenscharfen Darstellung beizubehalten und den gemeindlichen Entwicklungsüberlegungen Rechnung zu tragen, wird dort die vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes entlang dessen Südwestgrenze um ca. 2 ha zurückgenommen. Die Festlegung der Nachfolgefunktionen erfolgt generell als Grundsatz und stellt somit eine Abwägungsdirektive dar, von der im Zweifelsfall bei sich erfahrungsgemäß durchaus veränderlichen Prämissen in den räumlichen Entwicklungsvorstellungen mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann. Allerdings eröffnet die Festlegung mit dem darin formulierten höherrangigen öffentlichen Interesse gem. Verfüll-Leitfaden in der aktuellen Fassung vom 15. Juli 2021 grundsätzlich die Möglichkeit einer Verfüllung von Nassabbauten. Dies ist explizit in der Beründung Zu 5.4.1.4 entsprechend dargelegt. Die konkrete Umsetzbarkeit einer etwaigen Wiederverfüllung ist iedoch regelmäßig Bestandteil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens des Einzelvorhabens. Da weder konkrete Planunterlagen vorliegen und daher auch keine abschließende Bewertung der zuständigen Fachstellen dazu erfolgen kann, welche zudem sich ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein kann, kann eine Festsetzung als verbindliches Ziel der Raumordnung für die Folgefunktion Wiederverfüllung nicht erfolgen.

Die Streckenführung für Transportbewegungen ist kein Bestandteil der regionalpalnerischen Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten, sondern ist den konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten.



Räumliche Entwicklung Abbaugeschehen (gelb) mit bestehendem Vorranggebiet Ki 5:



Räumliche Entwicklung Abbaugeschehen (rot) mit bestehendem Vorranggebiet Ki 5 und dessen Erweiterungsfläche:



Aus Sicht der Gemeinde würden sich die oben geschilderten Fehlentwicklungen, die zudem die gewerblichen Entsicklungsmöglichkeiten einschränken würden, lediglich durch eine verbindliche Wiederverfüllung oder eine Zurücknahme des Ki 5 lösen lassen. Sei beides nicht möglich, scheine es sich bei Ki 5 als Vorranggebiet oder zumindest bei dessen Erweiterung um keine abschließend abgewogene Festlegung zu handeln und die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes angemessener zu sein. (Zumal Ziel 5.4.1.4, welches laute: "Nach Nassabbau darf im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden" regelmäßig einer Verfüllung von Ki 5 entgegenstehe und auf Ebene des Regionalplanes nicht abschließend geklärt worden sei, ob eine Wiederverfüllung an dieser Stelle überhaupt möglich sei). Im Falle einer Herabstufung von Ki 5 – oder zumindest dessen Erweiterungsfläche – bliebe der Marktgemeinde der Weg nicht verschlossen, beispielweise über Grundstückstauch und Konzentrationsflächenplanung, ein Abbaugeschehen zu ermöglichen, welches sich an den bestehenden Abbauflächen und dem bestehenden Vorranggebiet orientiere und dabei gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten sichere und die gravierendsten Folgen einer ungeordneten Entwiklung an dieser Stelle verhindere. Folgende Abbildung zeige einen Vorschlag für eine geordnete Entwicklung ohne Hinterfragung des bestehenden Vorranggebietes Ki 5 als abschließend abgewogene Festlegung. Dabei solle einerseits die gravierendsten Folgen eines ungeordneten Abbaus und andererseits eine Zerschneidung des Landschaftsraumes durch gewerbliche Entwicklung vermieden werden.



Die Festlegungen der Fortschreibung des Regionalplanes stünden einer solchen Entwicklung derzeit entgegen. Würden im Bereich der Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Ki 5 Flächen abgegraben und nicht wiederverfüllt, bestünde für den Markt Burgheim keine Veranlassung zu einem Grundstückstausch in diesem Bereich. Das Abbaugeschehen realisiere sich gemäß roter Umgrenzung nicht gemäß grüner Umgrenzung.

Im Rahmen der ersten Beteiligung seien folglich die den städtbaulichen Zielen der Marktgemeinde entgegenstehenden Belange in der Abwägung nicht richtig gewichtet worden. Der Nahbereich der Staatsstraße zwischen bestehendem Gewerbegebiet und bestehenden Abbauflächen stelle für die Marktgemeinde den einzigen gewerblichen Entwicklungskorridor dar, wie in der Begründung der Konzentrationsflächenplanung (Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes), die als Baustein der städtebaulichen Entwicklung fungiere, dargelegt werde. Die gewerbliche Entwicklung anderer potenzieller Bauflächen ohne Anschluss an das übergeordnete Straßennetz führe unweigerlich zu einer zunehmenden Belastung der Burgheimer Ortsmitte mit Gewerbeverkehr. So heiße es auch in der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzunsaplans "Konzentrationszonen Kies- und Sandabbau": "Das Konzept ist sowohl in seiner Genese, als auch im Ergebnis nachzuvollziehen und räumt den Belange der Rohstoffsicherung, auch vor dem Hintergrund einer beiliegenden Bedarfsschätzung, substanziell Raum ein." Wobei die Regierung anschließend auf die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verweisen müsse. In Bezug auf die Erweiterung von Ki5 nach Süden, in Richtung Gewerbegebiet des Marktes Burgheim, werde von einer zeichnerischen Klarstellung gesprochen. Mehr werde den Belangen des Marktes Burgheim nicht entgegengestellt- Bei der sog. zeichnerischen Klarstellung handele es sich um etwa 1 ha Fläche mit hohem Wert für die gewerbliche Entwicklung. Eine geordnete Raumentwicklung könne jedoch in diesem Bereich nicht mittels Festlegung eines Vorranggebietes zuzüglich dessen Erweiterung herbeigeführt werden, sondern lediglich, indem für den Markt Burgheim Handlungsspielräume (Konzentrationsflächenplanung, Grundstückstausch) bestehen bleiben würden.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 5 abgelehnt, da sie im Norden an wertvolle Feuchtbiotope angrenze und aufgrund der Lage am FFH- und Vogelschutzgebiet negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.



Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)

Die Streichung des östlichen Teilbereiches der VR Ki 5 werde abgelehnt. Es werde um Rücknahme der Flächenstreichung und Wiederaufnahme der Fläche, wie im Entwurf vom 21.01.2021 dargestellt, gebeten. Diese Fläche diene der Standortsicherung der dort ansässigen Firma Wanner & Märker GmbH & Co. KG. Ausgrund der festgelegten Folgefunktion "Landschaftssee – intensive Erholung (SE), Biotopentwicklung (Bio), Wiederverfüllung (WV)" werde auch hier die Chance gesehen, einen Mehrwert für die Wiesenbrüter zu schaffen.

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Darstellung in der Karte 2 des Erstentwurfes. Im Zuge der Abwägung zum ersten Beteiligungsverfahren wurde allerdings beschlossen den kompletten östlichen Bereich der im Erstentwurf enthaltenen Flächendarstellung aus der Darstellung des Vorranggebietes herauszunehmen. Dies ist erfolgt, dieser Bereich markiert die einzig relevante, zur Neudarstellung vorgesehene Nordgrenze und wurde in der Stellungnahme offensichtlich nicht berücksichtigt. Die weiterhin bestehende Nordgrenze ist einem bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebiet (Ki 29 alt) zugehörig. Da sich die grundsätzliche Rechtslage in diesem Bereich nicht geändert hat, ist hier das Vorranggebiet im Umfang der bestehenden Darstellung weiterhin zu übernehmen. Diese bleibt daher bestehen. Die angrenzenden Feuchtbiotope liegen in Bereich ehemaliger Kiesabbauten und sind u.a. auch das Ergebnis entsprechender Rekultivierungsmaßnahmen. Deren Schutz kann durch entsprechende Auflagen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden. Die restliche Fläche ist derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt direkt angrenzend an ein ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet gelegenes etabliertes Kiesabbaugebiet einschließlich dem darin bestehenden Kieswerk. Die Fläche ist zur Sicherstellung des regionalen und überregionalen Bedarfes erforderlich. Eine Vereinbarkeit eines etwaigen Rohstoffabbaues mit den Belangen des Landschaftsschutzgebietes sowie des angrenzenden FFHsowie Vogelschutzgebietes erscheint somit aus regionalplanerischer Sicht bei entsprechend angepasster Detailplanung nicht ausgeschlossen. Als Nachfolgefunktion ist Biotopentwicklung und Landschaftssee – intensive Erholung sowie Wiederverfüllung festgelegt. Eine Konkretisierung kann im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens erfolgen, durch entsprechende Auflagen kann eine angepasste Ausführung und eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Biotopschutzes sichergestellt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)

Die angesprochene, mittlerweile entfallene östliche Teilfläche von Ki 5 hat sich mit kartiertem Wiesenbrütergebiet überschnitten und läge zudem in weiten Bereichen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Aufgrund der sich daraus bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Raumkonflikte und um den besonderen Belangen des Wiesenbrüterschutzes sowie des landschaftlichen

Ki 7 Rosing	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV)	Vorbehaltsgebietes Rechnung zu tragen, wurde im Bereich des Wiesenbrütergebietes die ursprünglich vorgesehene Neufestlegung von Vorranggebiet zurückgenommen. In Wiesenbrütergebieten soll auch weiterhin keine Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst. Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.
NI / Rosilig	Die Streichung der westlichen Erweiterungsfläche der VR Ki 7, Rosing werde abgelehnt. Die Märker Transportbeton GmbH betreibe am Standort Rosing ein Kieswerk unter Einhaltung strenger sicherheitsrelevanter, aber insbesondere naturschutzfachlicher Auflagen. Der Betrieb diene überwiegend (>95%) der Eigenversorgung im Raum Neuburg mit Zuschlagstoffen für ein Betonfertigteilwerk sowie regionalen Transportbetonwerke. Eine Zunahme der Verkehrsbelastung sei aufgrund der begrenzten jährlichen Abbaufläche und dadurch begrenzten Fördermenge nicht zu befürchten. Der bisherige Abbau der Firma Märker befinde sich ebenfalls im Weisenbrütergebiet. Der aktuelle Bescheid beschränke die maximale offene Wasserfläche auf 4,5 ha (hier werde sukzessive auch verfüllt und Wiesenbrüterflächen hergestellt) und den Abbau mit einer Fläche von 1,0 ha/Jahr. Zudem seien bereits jetzt ökologische Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 7,8 ha im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Abbau im Wiesenbrütergebiet zugunsten des Freistaates Bayern (UNB am LRA Neuburg-Schrobenhausen) dinglich gesichert. Dadurch könne auch eine Kiesgewinnung im westlichen Bereich der VR KI 7 mit diesen Auflagen durchaus umgesetzt werden.	(BIV) Die Ausführungen zu der Genehmigungspraxis in bestehenden Abbauvorhaben werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene, mittlerweile entfallene Fläche liegt zu wesentlichen Anteilen im Wiesenbrütergebiet. Aufgrund der sich daraus bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Raumkonflikte und um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen sowie keine regionalplanerisch kaum darstellbaren Restflächen zu generieren, wurde der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen. Die angesprochene Fläche ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffen nicht erforderlich. In Wiesenbrütergebieten soll auch weiterhin keine Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 7 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 7 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortshreibungsentwurfes veranlasst.
	Märker Transportbeton GmbH Die Märker Transportbeton GmbH (kurz: Märker) betreibe am Standort Rosing, Gemeinde Königsmoos, ein Kieswerk unter Einhaltung strenger sicherheits-	Märker Transportbeton GmbH Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die konkreten Immissionsbelastungen durch einen Kiesabbau

relevanter, aber insbesondere naturschutzfachlicher Auflagen. Der Betrieb diene werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren anhand der überwiegend (> 95 %) der Eigenversorgung im Raum Neuburg mit Zuschlagstoffen. detaillierten und auf den ieweiligen Abbau bezogenen Unterlagen für ein Betonfertigteilwerk sowie regionale Transportbetonwerke. von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüft, gemäß der Zu den Stellungnahmen bzgl. der Einstufung und der Akzeptanz des Kiesabbaus einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt und agf. unter auf der Vorrangfläche Ki 7 Rosing im RP der Region 10 würde man sich wie folgt Auflagen, die eine Einhaltung der Immissionsschutzbestimmungen gewährleisten sollen, genehmigt. In diesen Verfahren werden dann positionieren: 1) Gemeinde Königsmoos: auch die vorgesehenen Transportwege beurteilt und ggf. festgelegt. Der in der Begründung des Vorranggebietes Ki 7 unter RP 10 B IV Die Gemeinde führe an, dass die Verkehrsbelastung weiter zunehme und von den Anwohnern ertragen werden müsse. Das Gebot der Rücksichtnahme wäre nicht Zu 5.2.3.2.1 Z ergänzte Passus: "Um den Belangen der gewahrt. ortsansässigen Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist im Zu 1) Position Märker: Genehmigungsverfahren auf die Vermeidung von Immissionen Wie bereits eingangs erwähnt diene das Material, das abtransportiert wwerde, fast besonderes Augenmerk zu legen. Hierzu zählt auch die Festlegung ausschließlich zur regionalen Versorgung der Betriebe in Neuburg und werde somit abgestimmter Transportwege." dient daher der Klarstellung. Es wird vollumfänglich in Richtung Norden (B 16) geleitet. Somit führe der Verkehr zwar begrüßt, dass die Verkehrsbelastung durch das Abbaugeschehen durch Rosing und Zitzelsheim, nicht aber durch Obermaxfeld. Laut Internetseite der nicht weiter zunehmen soll. Gemeinde Königsmoos habe Rosing 59 und Zitzelsheim 8 Einwohner. Durch die im Aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes soll nicht das bestehende Genehmigungsbescheid begrenzte jährliche Abbaufläche sei auch die jährliche Vorranggebiet, sondern dessen etwaige Erweiterung entfallen. Diese Produktionsmenge begrenzt, weshalb die Verkehrsbelastung von Seiten Märker Entscheidung wurde aufgrund der sich daraus bereits auf Ebene der nicht weiter zunehmen könne und werde. Regionalplanung absehbaren Raumkonflikte getroffen und um 2) Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - untere Naturschutzbehörde (kurz: UNB) generell den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu Die UNB lehne die Fläche Ki 7 ab. da diese im Wiesenbrütergebiet liege. Die Große tragen und weitere Störungen dieser sensiblen Arten zu vermindern. Kreisstadt Neuburg a.d. Donau sowie der Donaumoos-Zweckverband hätten eine Diese Ansicht wird beibehalten. äquivalente Stellungnahme unter Bezug auf die Wiesenbrüter abgegeben. Keine Änderung des Fiortschreibungsentwurfes veranlasst Zu 2) Position Märker: Der bisherige Abbau befinde sich unstrittig in diesem Wiesenbrütergebiet und sei mit Bescheid vom 23.06.2014 durch das LRA Neuburg-Schrobenhausen genehmigt. Es heiße hier in der Bescheidbegründung auf Seite 17: "Da jedoch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammen mit der geplanten Rekultivierung des Abbauvorhabens und der Schaffung von temporären Ausgleichsflächen geeignet sind, die erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die unvermeidbar mit iedem Kiesabbau verbunden sind, soweit als möglich auszugleichen, konnte dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden." Der Bescheid beschränke die maximale offene Wasserfläche auf 4,5 ha, was der Vogelschlaggefahr für den benachbarten Flughafen geschuldet sei, und den Abbau mit einer Fläche von 1.0 ha/Jahr. Zudem seien ökologische Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 7,8 ha im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Abbau im Wiesenbrütergebiet zugunsten des Freistaats Bayern (UNB am LRA Neuburg-Schrobenhausen) dinglich gesichert worden. Fazit: Märker sei der Ansicht, dass die geplante Erweiterung der Vorrangfläche Ki 7 im Entwurf des RP der Region 10 vom 21.01.2021 unter Einhaltung dieser Auflagen gesichert sein und bestehen bleiben solle. Ki 8 östlich Obermaxfeld Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. Die Streichung der VR Ki 8 werde abgelehnt. (BIV) Das Kieswerk Rosing der Donaumoss Kies GmbH & Co. KG sichere zu 100% die Die Ausführungen zu der Genehmigungspraxis in bestehenden Versorgung des am Standort vorhandenen Transportbetonwerkes und sorge daher Abbauvorhaben und den Erfolgen hinsichtlich des für eine direkte Versorgung der lokalen Bauindustrie auf sehr kurzen Wiesenbrüterschutzes werden zur Kenntnis genommen. Transportwegen. Der Kies werde ganz im Sinne der Nachhaltigkeit hochwertig und Die angesprochene, mittlerweile entfallene Fläche liegt vollständig

ortsnah weiterverarbeitet. Für die weitere Standortsicherung sei der Erhalt der Fläche VR Ki 8 unabdingbar.

Die im Laufe der bisherigen Gewinnugnstätigkeit der DMK rekultivierten und renaturierten Flächen hätten sich zu hohwertigen Biotopen und Wiesenbrüterflächen entwickelt. Genau nach diesem Beispiel könne eine künftige Folgenutzung der VR Ki 8 umgesetzt werden und damit eine Beeinträchtigung der

Wiesenbrüterlebensräume verhindert werden.

Am Standort finde man heute best practice beispiele für eine artgerechte
Herrichtung als Wiesenbrüterhabitat auf den Flurnrn. 544/5 und 544/6 Gmk.
Untermaxfeld, die gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem
Unternehmen entwickelt worden seien. Somit seien durch die Einstellung der
intensiven Landwirtschaft hin zur extensiven Nutzung naturschutzfachlich wertvolle
Flächen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt
worden. Auch die Flächen des Vorranggebietes Ki 8 sollten entsprechend den
Zielen des Wiesenbrüterschongebietes renaturiert werden. Aufgrund der Auflagen
aus dem derzeitigen Genehmiguungsbescheid seien nur ca. 3 ha offener
Wasserfläche erlaubt und eine zügige Verfüllung unabdingbar. Dadurch würde nur
temporär eine kleinere Fläche für den Wiesenbrüter entzogen. Eine analoge
Vorgehensweise könne auch auf das VR Ki 8 übertragen werden.
Es werde um erneute Übernahme des Vorranggebietes Ki 8 in den Regionalplan mit
entsprechender Folgefunktion gebeten.

im Wiesenbrütergebiet. Aufgrund der sich daraus bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Raumkonflikte und um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen wurde der Bereich der vorgesehenen Neufestlegung von Vorranggebiet vollständig zurückgenommen.

Die angesprochene Fläche ist zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffen nicht erforderlich. In Wiesenbrütergebieten soll auch weiterhin keine Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Donaumoos Kies GmbH & Co. KG

Gegen die Streichung des im 1. Entwurf enthaltenen Vorranggebiet für die Gewinnung von Kies und Sand Ki 8 werde fristgerecht Widerspruch eingelegt. Das Kieswerk Rosing der Donaumoos Kies GmbH 6 Co. KG sichere zu 100% die versorgung des am Standort vorhandenen Transportbetonwerkes der TBI. Hiermit verbunden seien keine weiteren Transporte durch Lkw. Eine Veräußerung der hochwertigen Betonzuschläge an weitere Kunden erfolge nicht. Zur Sicherstellung der Transportbetonproduktion am Standort Rosing und somit der Versorgung der lokalen Bauindustrie, sei eine zukünftige Gewinnung von Rohstoffen vor Ort unabdingbar. Für den Transport der gewonnenen Kiessande zur Aufbereitungsanlage würden keine öffentlichen Straßen benutzt. Dies erfolge ausschließlich über innerbetriebliche Wege, die entsprechend gewartet würden. Somit sei ein zusätzlicher Verkehr durch eine Gewinnungstätigkeit in der Ki 8 nicht gegeben.

Betonzuschlägen an anderer Stelle gedeckt werden. Dies würde eigentlich einen nicht notwendigen zusätzlichen Transport per Lkw bedeuten. Die im Laufe der bisherigen Gewinnungstätigkeit der DMK rekultivierten und renaturierten Flächen hätten sich zu hochwertigen Biotopen entwickelt. Hierbei eürden die Flächen für eine artgerechte Herrichtung als Wiesenbrüterhabitat entwickelt. Somit würden durch die Einstellung der intensiven Landwirtschaft hin zur extensiven Nutzung, naturschutzfachlich wertvolle Flächen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt. Es sei beabsichtigt auch die Flächen des Vorranggebietes Ki 8 entsprechend der Ziele des Wiesenbrüterschongebietes zu renaturieren. Es werde um Übernahme des Vorrangebites Ki 8 in den neuen Regionalplan gebeten.

Sollte das Vorranggebiet gestrichen werden, müsse der Bedarf an hochwertigen

Donaumoos Kies GmbH & Co. KG

Die im ersten Entwurf der Karte 2 zur Neudarstellung vorgeschlagene Fläche Ki 8 liegt vollständig im Wiesenbrütergebiet. Aufgrund der sich daraus bereits auf Ebene der Regionalplanung absehbaren Raumkonflikte und um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen, wurde diese Fläche vollständig zurückgenommen.

Die Flächen sind zur Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kies gem. LEP 5.2.1 (Z) nicht erforderlich. Zudem ist in der vorliegenden Fortschreibung keine Festsetzung von Gebieten, die explizit einen Ausschluss der Gewinnung von Bodenschätzen, wie z.B. Kies, bestimmen, vorgesehen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.

Ki 9 südlich des Schornreuther Kanals	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 9 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 9 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 10 westlich Nazibühl	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 10 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 10 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich
Ki 11 östlich Nazibühl	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Es werde angeregt, den Streifen im südlichen Bereich der Ki 11 zu streichen. Dieser hätte für die Kiesgewinnung im räumlichen Zusammenhang mit der Ki 13 Sinn gemacht.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V.

	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Durch den fortschreitenden Abbau seien große Teile der Vorranggebiete Ki 6 und Ki 38 des derzeit noch rechtsgültigen Regionalplanes abgebaut und würden keiner regionalplanerischen Sicherung mehr bedürfen. Beide Flächen seien in der Fortschreibung zum Vorranggebiet Ki 11 geworden. Durch die Abbautätigkeit und die Gegebenheiten vor Ort ergäben sich so zwei Teilflächen. Die südliche Teilfläche sei ca. 3 ha groß und umfasse einige schmale, langestreckte Grundstücke südlich des Kochheimer Wegs. Aufgrund der Lage und Ausbildung dieser Teilfläche erscheine es fraglich, ob eine solche Fläche überhaupt abgebaut werden könne. Die Fläche werde weiter verkleinert durch die nötigen Abstände zum Kochheimer Weg. Aus Sicht der Rohstoffgeologie solle diese Fläche hinterfragt werden.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die angeprochene Teilfläche war Bestandteil des Fachbeitrags des Gelogischen Dienstes am Landesamt für Umwelt und stellt einen noch nicht abgebauten Bereich eines derzeit rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes für Kiesabbau dar. Grundsätzlich ist hier weiterhin ein entsprechendes Rohstoffpotenzial gegeben. Inwieweit dessen Gewinnung im Rahmen einer Arrondierung der bereits abgebauten Lagerstätte, ggf. unter Verlegung des Kochheimer Weges, wirtschaftlich darstellbar ist, kann vom Regionalen Planungsverband nicht beurteilt werden und obliegt privatwirtschaftlichen Entscheidungen auf Grundlage aktueller marktwirtschaftlicher Gegebenheiten. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten, es werde gefordert, die Fläche Ki 11 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 11 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 12 nordwestlich Kochheim	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 12 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 12 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.

	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die Fläche Ki 12 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Von der Neuausweisung von Rohstoffsicherungsflächen für Kiesabbau in Waldgebieten sowie auf Niedermoor wurde in der vorliegenden Fortschreibung generell Abstand genommen In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden innerhalb der Fläche Ki 12 als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine nachfolgende Verfüllung zwingend erforderlich und damit einhergehend eine Rückführung zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Ein dauerhafter Verlust von genereller Bodenfläche ist somit nicht gegeben. Das Vorranggebietes Ki 12 befindet sich randlich anschließend an ein etabliertes Kiesabbaugebiet, es ist mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
Ki 14 südöstlich Maxweiler	Gemeinde Weichering Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Erhalt der Landwirtschaftsfläche, Nähe zum Ort Maxweiler	Gemeinde Weichering Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Ki 14 wortgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung der Fläche Ki 14 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 14 als Vorranggebiet herauszunehmen. Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 14 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.3.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorranggebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	Die Weiterführung dieser Fläche als Vorrangfläche bedeute inzwischen wegen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg

	weiterer geplanter Belastungen dort (Paketzentrum/ B16-Ausbau) keine Verschlechterung für Maxweiler mehr. Der Folgenutzung Landschaftssee könne jedoch bezüglich der zu erwartenden Immissionsschutzprobleme bei Umsetzen der o.g. belastenden Projekte in diesem Bereich wegen der lärmreflektierenden Eigenschaften von Wasseroberflächen nicht zugestimmt werden. Eine vollständige Auffüllung und Biotopentwicklung, z.B. naturnahe Aufforstung, ist für die Folgenutzung zu fordern.	a.d.Donau keine Bedenken mehr gegen die Festlegung der Fläche Ki 14 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Eine etwaige Immissionsproblematik ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter Projektunterlagen zu bewerten. Die Folgefunktion war kein Gegenstand einer Änderung im Vergleich zum Erstentwurf und ist somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 15 östlich Maxweiler	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 15 als Vorranggebiet herauszunehmen.	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Bedenken mehr gegen die Festlegung der Fläche Ki 15 als Vorranggebiet für Kies und Sand (Nassabbau) bestehen. Eine etwaige Immissionsproblematik ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter Projektunterlagen zu bewerten. Die Folgefunktion war kein Gegenstand einer Änderung im Vergleich zum Erstentwurf und ist somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 17 Riedwiesen	Stadt Ingolstadt Die Entscheidung die vorgeschlagene Vorrangabbaufläche Ki 17 aus dem Entwurf herauszunehmen werde begrüßt. Die Abbaufläche befinde sich außerhalb der westlichen Stadtgrenze im Gemeindegebiet Bergheim.	Stadt Ingolstadt Die Zustimmung der Stadt Ingolstadt zu der Zurücknahme des im Erstentwurf vorgesehenen Vorranggebietes Ki 17 wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
Ki 19 Moosbauer	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie In allen Unterlagen sei die Fläche als Vorranggebiet bezeichnet. So sei die Fläche auch vom LfU eingereicht worden. Einzig in den beiden Kartendarstellungen sei die Fläche als Vorbehaltsgebiet dargestellt.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Es ist zutreffend, dass die Schraffur in der Kartendarstellung nicht der, wie auch im Text erfolgten, eigentlich vorgesehenen Festlegung als Vorranggebiet Ki 19 entspricht. Die Schraffur in der Karte 2 wird entsprechend der vorgesehenen Festlegung als Vorranggebiet redaktionell angepasst.
Ki 20 östlich Neuschwetzigen	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Fläche Ki 20 abgelehnt, da sie unmittelbar an zwei Wiesenbrütergebiete angrenze und fast ausschließlich auf Moor- bzw. Anmoorböden liege und die Flächen teilweise bereits als Kompensationsflächen für den bestehenden Abbau dienen.	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, diese wurden mit fast gleichlautendem Inhalt bereits im Rahmen der Beteiligung zum Erstentwurf geäußert. Da dadurch im Rahmen der erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 20 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die Fläche Ki 20 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Von der Neuausweisung von Rohstoffsicherungsflächen für Kiesabbau in Waldgebieten sowie auf Niedermoor wurde in der vorliegenden Fortschreibung generell Abstand genommen In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden sich innerhalb der Fläche

		Ki 20, die weitgehend ein bereits rechtsgültig festgelegtes Vorranggebiet darstellt, als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Da im Rahmen der im vorhergehenden Verfahrensschritt erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 20 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Ki 24 nördlich Lichtenau	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Im VR Ki 24 befände sich folgendes Denkmal: D-1-7234-0813 Siedlungen, viereckiges Grabenwerk und Gräber der Vor-und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich der o.g. Bodendenkmäler müsse daher in ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfa	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Ki 24 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler befinden sich innerhalb des geplante Vorranggebietes Ki 24. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend, um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Da im Rahmen der erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 24 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.

Ki OF Hi - h. D - f-h - i	Ourselinds Watch orders	O annualmenta Wallah anta m
Ki 25 westlich Bofzheim	Gemeinde Weichering Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Planung eines gemeinsamen Gewerbestandorts zusammen mit Gemeinde Karlskron	Gemeinde Weichering Zu dem geplanten interkommunalen Gewerbestandort liegen weiterhin keine konkreten Informationen vor. Die zu dem Vorranggebiet Ki 25 wortgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die Vorrangfläche Ki 25 wurde im Vergleich zum Erstentwurf erheblich auf eine Restfläche im Osten verkleinert. Insbesondere durch die ebenfalls erfolgte Ergänzung der Folgefunktionen mit Wiederverfüllung (WV) ist etwaigen kommunalen Planungen langfristig entsprechender Spielraum geboten. Keine Änderungen am Fortschreibungsentwurf veranlasst.
	Lenz und Johlen Rechtsanwälte mbB	Lenz und Johlen Rechtsanwälte mbB
	Es werde angezeigt, die rechtlichen Interessen der Projekt Invest 2 Probfeld GmbH zu vertreten. Unsere Mandantin, ein Unternehmen der Scherm Gruppe, sei Eigentümerin verschiedener gewerblich und landwirtschaftlich genutzter Flächen im unmittelbaren Umfeld der vorgesehenen Vorranggebiete für Kiesabbau Ki25 und Ki26 auf dem Gebiet der Gemeinde Karlskron. Zur erneuten Beteiligung betreffend die Fortschreibung des Regionalplanes werde namens und im Auftrag unserer Mandantin wie folgt Stellung genommen: Die Projekt Invest 2 Probfeld GmbH sei ein Unternehmen der Scherm Gruppe. Der Hauptsitz der Unternehmensgruppe sei Probfeld 18 in 85123 Karlskron. Die Scherm Gruppe sei ein international tätiger Systemdienstleiter mit rund 1.500 Mitarbeitenden an 9 Standorten. Für die Kunden der Automobil-, Lebensmittel- und	Die allgemeinen Informationen zum Unternehmen Projekt Invest 2 Probfeld GmbH sowie der Scherm Gruppe werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband ist gem. LEP 5.3.1 Z zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes verpflichtet. Zur Deckung dieses Bedarfes ist, neben einer Vielzahl anderer und insbesondere nach der erheblichen Verkleinerung der ursprünglich geplanten Fläche, auch die Festlegung des Vorranggebietes Ki 25 erforderlich.
	Transportbranche biete die Unternehmensgruppe seit über 45 Jahren maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Logistik, Transport, Immobilien und Service an. Aufgrund der Nähe zur Ingolstädter Automobilindustrie würden am Standort Karlskron insbesondere Neufahrzeuge abgestellt und für die Logistikpartner bereitgestellt. Die Neufahrzeuge stünden auf dem Betriebsgelände größtenteils unter freiem Himmel und seien der örtlichen Witterung ausgesetzt. Das Firmengelände sei an die Bahnstrecke Ingolstadt-Augsburg angeschlossen. Mehrmals pro Woche erfolge eine Anlieferung und Verladung von Fahrzeugen auf dem Firmengelände zum Transport per Güterzug. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes sehe die Festsetzung eines	Eine Festlegung kann nur in den geologisch vorgegebenen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Rohstoffe erfolgen. Der vorliegende Flächenvorschlag entstammt dem entsprechenden Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU – geologischer Dienst). Dieser Fachbeitrag wurde von der Fachbehörde konkret für die vorliegende Fortschreibung unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Fachinformationen gefertigt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die geforderte Ermittlungstiefe für Festlegungen im regionalplanerischen Maßstab gegeben ist.
	Vorranggebietes für Kiesabbau in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) vor. Das Vorranggebiet sei in der nun offengelegten Variante zwar gegenüber der ursprünglichen Planung verkleinert worden. An der Festlegung eines Vorranggebietes solle jedoch ausweislich des vom Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt gebilligten Abwägungsvorschlages festgehalten werden. Dies werde damit begründet, dass die Festlegung als Vorranggebiet zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs für diesen Rohstoff erforderlich sei. Ferner werde ausgeführt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche ungehindert möglich sei und den geltenden Bauleitplänen der Gemeinden Weichering und Karlskron entspreche. Die betroffenen Eigentümerbelange seien bei der Abwägung mit dem durch die Landesplanung in Ziel LEP 5.3.1 Z bereits konkretisieren öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung berücksichtigt worden. Es bestehe keine Pflicht zur Veräußerung von Eigentumsflächen für die Rohstoffgewinnung. Im	Die Ausführungen zu rechtlichem Hintergrund und Regelungstiefe von regionalplanerischen Festlegungen werden zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auch innerhalb einer festgelegten Rohstoffsicherungsfläche weiterhin ungehindert möglich. Diese Nutzung entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlskron sowie Weichering. Konkrete Informationen zu etwaigen Planänderungen bzw. zu entsprechenden Verfahrensschritten in Bauleitplanverfahren im Bereich des Gebietes Ki 25, die u.a. offensichtlich auch mit weiteren Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen wären, liegen derzeit nicht vor. Die Festlegung von Vorranggebieten hat durchaus gewissen Einfluss auf Eigentumsrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, dieser Belang wird entsprechend in die

Übrigen würden auch Erweiterungen des bestehenden Logistikstandortes durch die Festlegung eines Vorranggebietes nicht grundsätzlich verhindert. Soweit die Interessen des Logistikstandortes durch etwaige Emissionen eines Abbauvorhabens betroffenen sein könnten, sei dies Bestandsteil eines separaten Zulassungsverfahrens.

Um betroffene Belange der Eigentümer dieser Flächen angemessen zu berücksichtigen, genüge die Flächenreduktion für das Vorranggebiet KI 25 jedoch nicht. Namens unserer Mandantin werde weiterhin angeregt, dieses Abbaugebiet nicht als raumordnungsrechtlich verbindliche Nutzung auszuweisen und gewerbliche und industrielle Nutzungen in diesem Bereich ebenfalls zu ermöglichen. 1.

Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kiesabbau in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) führe – auch bei der nun vorgesehenen verkleinerten Fläche – zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Eigentumsrechte unserer Mandantin.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für die Region Ingolstadt durch die Neufassung des Kapitels 5.2 (neu) Bodenschätze sollen Rohstoffgebiete als Vorrangge-biete im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Nr. BayLplG i.V.m. § 7 Abs. 3 ROG ausgewiesen werden. Gemäß Ziff. 5.2.3.1 des Regionalplan-Entwurfes würden Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt, sodass die Gewinnung näher bezeichneter Rohstoffe bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen zukomme.

Ziele der Raumordnung seien gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landesoder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Den Zielen komme die Funktion zu, räumlich und sachlich die zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. In ihnen spiegele sich bereits eine landesplanerische Abwägung zwischen den durch die Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Nr. 3 ROG) verkörperten unterschiedlichen raumordnerischen Belangen wider. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe seien sie nicht zugänglich. Die planerischen Vorgaben, die sich ihnen entnehmen lassen, seien verbindlich. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20. November 2018 – 2 A 1676/17 –, Rn. 59; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30. September 2009 – 10 A 1676/08 –, Rn. 81

Je konkreter raumordnungsrechtliche Festlegungen seien, umso größer seien die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen seien.

BVerfG, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 1 BvR 2722/06 –, Rn. 57
Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Kiesabbau seien äußerst konkrete raumordnungsrechtliche Ziele, an die höchste Anforderungen bezüglich der Ermitt-lungstiefe und Abwägungsdichte zu stellen seien. Denn die Ausweisung habe zur Folge, dass in diesen Gebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG andere als die bestimmten raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossenen seien, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sei. Dies sei sowohl bei einer späteren Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wie auch bei der Genehmigung eines Außenbereichsvorhabens gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB

Abwägung bei der Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten eingestellt. Im vorliegenden Fall unterliegt dieser dem auch im Ziel LEP 5.3.1 Z konkretisierten öffentlichen Interesse an der Rohstoffsicherung.

Ein Zwang zur Veräußerung von Grundstücken zum Zweck eines Rohstoffabbaues wird durch die Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten nicht erzeugt. Die Ergänzung der festgelegten Folgefunktionen durch Wiederverfüllung (WV) und landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) eröffnet langfristig umfassendere Möglichkeiten der Nachfolgenutzungen. Durch die Festlegung einer Wiederverfüllung als Nachfolgenutzung ist aus regionalplanerischer Sicht daran ein entsprechendes öffentliches Interesse gegeben.

Die generelle Bedeutung des bestehenden Logistikstandortes und die besondere Lagegunst mit dem bestehenden Eisenbahnanschluss ist dem Regionalen Planungsverband durchaus bewußt. Der bestehende Standort des Logistikunternehmens, die gegenwärtige Nutzung sowie der Eisenbahnanschluss sind durch die vorgesehenen Festlegungen nicht unmittelbar betroffen. Etwaige Erweiterungen des Betriebsstandortes werden durch die Festlegung der Fläche Ki 25 nicht grundsätzlich verhindert. Aufgrund der Entfernung der Südgrenze des geplanten Vorranggebietes Ki 25 von mindestens über 300 m zur Nordgrenze des bestehenden Betriebsstandortes kann die angesprochene Existenzbedrohung aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollzogen werden. Die entsprechende Beurteilung etwaiger Emissionen eines konkreten Abbauvorhabens, entsprechende Regelungen zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen und zur Einhaltung einschlägig gesetzlich geregelter Grenzwerte sind regelmäßiger Bestandteil eines etwaigen Zulassungsverfahrens und können erst anhand detaillierter Proiektunterlagen eines konkreten Abbauvorhabens bewertet werden.

Die vorliegende Fortschreibung hat zweifelsohne das Thema Bodenschätze, u.a. Sicherstellung der regionalen und überregionalen Rohstofffversorgung sowie Leitlinien für Abbau und Nachfolgefunktion, zum Inhalt. Die Festlegungen zu diesem regionalplanerisch bedeutsamen Thema erfolgen jedoch nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Rohstoffgewinnung, sondern auf Grundlage einer Gesamtabwägung mit weiteren betroffenen Belangen. Ergebnis dieser Abwägung ist im vorliegenden Fall die resultierende Flächenfestlegung des Vorranggebietes Ki 25. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

verbindlich zu berücksichtigen. Soweit ein Vorranggebiet für den Kiesabbau (Ki) durch den Regionalplan für die Region Ingolstadt festgelegt werde, schließe dies andere Nutzungen für die Zukunft zudem regelmäßig vollständig und dauerhaft aus, weil nach Ziffer 5.2.1.2 des Regionalplan-Entwurfes dieser regelmäßig als Nassabbau erfolge. Denn die Vorkommen von Sanden und Kiesen lägen ausweislich der Begründung zu Ziffer 5.2.1.2 weitestgehend im Grundwasser, sodass ein Nassabbau erfolgen müsse und aus Gründen des Grundwasserschutzes und mangels verfügbaren Verfüllmaterials dauerhafte Wasserflächen geschaffen würden.

2

Die bei der abschließenden Abwägung nach den vorgenannten Maßstaben gemäß § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigenden Belange der Eigentümer von Flächen innerhalb eines Vorranggebietes stünden der geplanten Ausweisung weiterhin entgegen. Denn auch die nun vorgesehene Festlegung einer (verkleinerten) Vorrangfläche für den Kiesabbau sei weder erforderlich noch angemessen und würden daher einen ungerechtfertigten Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum unserer Mandantin darstellen.

Der Nasskiesabbau in unmittelbarer Nähe sei für den bestehenden Logistikstandort Probfeld existenzbedrohend. Am Unternehmenshauptsitz unserer Mandantin würden insbesondere Neufahrzeuge aus und für das Audi-Werk in Ingolstadt abgestellt und für die Logistik bereitgestellt. Die Fahrzeuge ständen unter freiem Himmel und seien der örtlichen Witterung ebenso ausgesetzt wie betriebs- oder verkehrsbedingten Staubimmissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer Nasskiesgrube führe erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Staubbelastung und zu lokalen Aufwirbelungen. Die daraus resultierenden Verschmutzungen der Neufahrzeuge liessen sich aufgrund der Anzahl der abgestellten Fahrzeuge nur mit erheblichem betrieblichem Aufwand wieder beseitigen. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Logistikstandorts für die Autoindustrie sei daher nicht mehr möglich. Dabei sei trotz der nun vorgesehenen Verkleinerung des Vorranggebietes Ki25 zu berücksichtigen, dass bereits in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes unserer Mandantin das an das Vorranggebiet Ki26 angrenzende Abbaugebiet bestehe. Mit der – wenn auch nunmehr auf kleinerer Fläche – Erschließung eines neuen Abbaugebietes zusätzlich zur als Ki26 vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Kiesgrube sei das Betriebsgelände unserer Mandantin von mehreren Seiten eingeschränkt. Dies wirke sich unmittelbar auf die Erweiterungsmöglichkeiten für das Betriebsgelände unserer Mandantin aus. Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen für die bestehende Automobil-Logistik durch den Kiesabbau in unmittelbarer Nähe, seien künftigen Erweiterungen Grenzen gesetzt. Dabei sei es auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausreichend, für die Lösung etwaiger Immissionskonflikte auf spätere Zulassungsverfahren zu verweisen. Denn mit der Festlegung als Vorranggebiet werde der Rohstoffabbau an diesem Standort selbst als zu berücksichtigender Belang für die späteren Verfahren fixiert. Daher sollten weitere Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Areals raumordnerisch nicht ausgeschlossen werden. Dies erfolge aber, wenn Fläche als Vorranggebiet festgelegt wird und innerhalb desselben andere raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ausgeschlossen seien.

Eine Zurückstellung der Eigentümerbelange unserer Mandantin bereits auf Ebene der Regionalplanung sei auch aufgrund des bestehenden Bahnanschlusses

unangemessen. Durch diesen sei der Betriebsstandort unserer Mandantin örtlich gebunden. Eine räumliche Verlagerung der Tätigkeit, sei es lokal innerhalb des Betriebsgelände oder sei es regional in ähnlicher Entfernung zur Ingolstädter Automobil-Industrie, sei mit Güterverkehrslogistik per Eisenbahn nahezu ausgeschlossen. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass der Schienengüterverkehr aufgrund des geringeren CO₂-Ausstoßes eine größer werdende Bedeutung erlange. Insbesondere für den Transport zu den ebenfalls per Schiene angebundenen Überseehäfen sei der Schienengüterverkehr unverzichtbar. Dem bestehenden Logistikstandort komme daher erhebliches Gewicht zu, das einer abschließenden Abwägung zugunsten des Kiesabbaus als Ziel der Raumordnung entgegenstehe.

Da jede örtliche Bauleitplanung von weiteren Gewerbeflächen durch die Ausweisung eines Vorranggebiet ausgeschlossen sei (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) und in unmittelbarer Nähe aufgrund immissionsschutzrechtlich erforderlicher Abstände eingeschränkt sei, seien auch sonstige Erweiterungsoptionen der örtlichen Gewerbebetriebe konkret beeinträchtigt. Auch dadurch werde unsere Mandantin als Eigentümerin der Grundstücksflächen beeinträchtigt, selbst wenn sie diese Flächen nicht für den Bedarf der eigenen Unternehmens-gruppe nutzen wollte. Es sei unangemessen, die offenen Entwicklungsperspektiven einseitig zu Gunsten der Rohstoffförderung zu beschränken und einer lokalen Planung durch eine abschließende Abwägung auf Ebene der Regionalplanung zu entziehen. Aus den vorgenannten Gründen werde daher weiterhin angeregt, den Nassabbau von Kies und Sand in den Gemeinden Weichering und Karlskron, westlich Bofzheim (Ki 25) nicht in Ziffer 5.2.3.2.1 des Regionalplanes Ingolstadt als Vorranggebiet auszuweisen und auf diesen Flächen stattdessen weiterhin gewerbliche und andere industrielle Nutzungen regionalplanerisch zu ermöglichen.

Ki 27 südwestlich Zuchering

Stadt Ingolstadt

Die ursprünglich 16,5 ha große Fläche, die östlich an eine bestehende Abbaufläche grenze, sei auf Anregung und Stellungnahme der Verwaltung auf ca. 5,5 ha verkleinert worden. Die vorgeschlagene neue Abbaufläche sei in der Vergangenheit vom dort tätigen Kiesabbauunternehmen bereits als künftige Abbaufläche angefragt worden. Der ca. 5,5 ha große Flächenvorschlag für eine künftige Auskiesung befinde sich nördlich der B16 bzw. Bahntrasse Ingolstadt – Donauwörth, Nördlich und östlich der vorgeschlagenen Fläche befänden sich landwirtschaftliche Flächen. Mit der Verkleinerung der Fläche sei diese ca. 500 m vom Ortsrand Zuchering entfernt. Die im Flächennutzungsplan am südwestlichen Ortsrand von Zuchering dargestellten Wohnbauflächen, die bisher nicht entwickelt worden seien, befänden sich ca. 450 m von der neuen möglichen Abbaufläche. Die vorgeschlagene Abbaufläche selbst werde derzeit landwirtschaftlich genutzt und sei im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. An der südlichen Grenze befänden sich zwei Flächen, die nach einem Stadtratsbeschluss aus den 1980er Jahren als Flächen für den Naturschutz festgesetzt worden seien (Flur-Nrn. 623 und 31 Gmkg. Winden) und Extensivgrünland mit Gehölzreihen umfassten. Die geplante Kiesabbaufläche besitzte ein großes Entwicklungspotential (z.B. für artenreiche Magerrasen) und sollte als mögliche Ausgleichsfläche für zukünftige Eingriffe (z.B. Baugebiete) eingeplant werden. Die Verkleinerung der Fläche folge dem Vorschlag der Stadtverwaltung, daher bestünden keine Bedenken gegen die Abbaufläche Ki 27. Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit

Stadt Ingolstadt

Die Zustimmung der Stadt Ingolstadt zu der Verkleinerung des im Erstentwurf vorgesehenen Vorranggebietes Ki 27 wird zur Kenntnis genommen.

Keine weitere Veranlassung.

	sowie des Stadtrates:	
	Den Änderungen auf der Kiesabbaufläche 27 werde zugestimmt	
	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Das Vorranggebiet Ki 27 werde aufgrund Einwendungen der Stadt Ingolstadt verkleinert. Die Stadt habe eine Fläche westlich des mittig verlaufenden Flurweges mit einer Größe von ca. 5,5 ha vorgeschlagen (lt. Synopse). In der Kartendarstellung scheine die Fläche zu weit nach Norden zu reichen bzw. sei verschoben.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die Darstellung des Vorranggebietes in der konsolidierten Version der Karte 2 ist aufgrund eines Übertragungsfehlers nach Norden verschoben. Die Darstellung des Vorranggebietes Ki 27 in der konsolidierten Version wird an die zutreffende Darstellung in der Karte 2, in der alle Änderungen dargestellt sind, redaktionell angepasst.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Südwestlich Zuchering, nördlich B 16, vorgeschlagen als Vorranggebiet, 5,5 ha in bestehendem Abbaugebiet. Ausweitung in Richtung Zuchering; Abstand ca. 500 m von der bebauung: wenig nördlich Fort X im Bereich des dritten Grünrings um die Stadt. Flächennutzungsplan: landwirtschaftliche Fläche, So auch derzeit genutzt. Nachnutzung: Regionalplanerisch festgelegt nach Abbau: Landschaftsseenaturorientiert. Durch BN werde die Fläche abgelehnt Die derzeitigen Kiesabbaugebiete würden ein in sich geschlossenenes etwa rechteckiges Gebiet umfassen. Nicht wünschenswert sei eine Ausweitung der Wasserflächen durch einen Annex nach Osten. Am südlichen Rand des Kiesabbaus seien Flächen für Naturschutz festgelegt, seit 1980er Jahren (Extensivgrünland, Gehölze). Von der Stadt würde vorgeschlagen: Nach Kiesabbau müsse Grube verfüllt weden und könne optimalerweise als Ausgleichsfläche die bereits bestehenden angrenzenden Flächen für Naturschutz erweitern. Die Durchsetzbarkeit dieser positiven vorgeschlagenen Maßnahmen sei fraglich, angesichts der oben genannten Schwierigkeiten bei der Verfüllung und der derzeitigen Festsetzung der Nachnutzung "Landschaftssee" im Regionalplan. Die Kiesabbaue nebenan seien derzeit Baggerseen ohne Aufwertung der Natur, die Verfüllung der neuen Fläche eher unwahrscheinlich. Daher lehne der BN die weitere Kiesabbaufläche wegen der unklaren Nachnutzung ab.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Auflistung der beschreibenden Merkmale der Fläche Ki 27 werden zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Stadt Ingolstadt wurde der wie vorliegend veränderten Darstellung der Fläche Ki 27 zugestimmt, eine Verfüllung wurde nicht gefordert. Die letztlich detailliert ausgearbeitete Festlegung der Nachfolgenutzung sowie deren Ausgestaltung erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren,. Als Abwägungsdirektive ist hierbei Landschaftssee – naturorientiert festgelegt. Zur Sicherstellung der Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffen soll die Vorrangfläche Ki 27 in der wie vorliegend verkleinerten Form weiterhin beibehalten werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 28 südlich Zuchering	Stadt Ingolstadt Die Fläche grenze an eine bereits vor einigen Jahren ausgekieste Abbaufläche im östlichen Anschluss, die im Regionalplan bereits als Vorrangfläche festgelegt war. Die mittlerweile abgebaute Fläche ist vollständig als offene Wasserfläche ausgebildet. Eine ursprünglich im damaligen Genehmigungsbescheid festgelegte überwiegende Wiederverfüllung wurde nicht umgesetzt, da dem Betreiber nicht genügend geeignetes Wiederverfüllmaterial zur Verfügung stand. Derzeit läuft noch ein Verfahren zur Festlegung der Rekultivierungsmodalitäten, wobei davon auszugehen ist, dass die bestehende Wasserfläche verbleibt und randlich an den Uferbereichen naturschutzfachliche Aufwertungen stattfinden. Der Flächenvorschlag wurde von ca. 15,0 ha auf ca. 8,1 ha verkleinert. Westlich und südlich befinden sich landwirtschaftlichen Flächen. Der Ortsteil Winden ist ca. 370 m entfernt. Östlich der vorgeschlagenen Abbaufläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 170 m eine landwirtschaftliche Hofstelle. Im Norden wird die Fläche von einer untergeordneten Straßenführung begrenzt. Nördlich der Straße befindet sich eine Waldfläche die bis zur B 16 im Norden reicht. Nur durch eine Straße getrennt, befindet sich angrenzend ein als Biotop erfasster Waldbestand	Stadt Ingolstadt Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Festlegungen eines in der Nähe bestehenden Genehmigungsbescheides sowie den derzeitigen Lösungsansätzen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Festsetzung des im Vergleich zum Erstentwurf verkleinerten Vorranggebietes Ki 28 unter Berücksichtigung gewisser Maßgaben in der Detailplanung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden könnte. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus stadtplanerischer Sicht der gesamte Landschaftsbereich südlich der B 16 bis zur südlichen Stadtgrenze weitgehend störungsfrei für eine ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben sollte. Durch die nunmehr vorgesehene begrenzte Erweiterung im

(Eichen-Hainbuchen-Wäldchen östlich von Winden). Dort wurde eine Vielzahl von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, darunter mehrere Vogelarten nachgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann einem Kiesabbau unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten zugestimmt werden: Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Wäldchen sollte am Nordrand der geplanten Abbauflächen ein adäquater Pufferstreifen (mind.30 Meter) eingehalten werden. Im Vorfeld ist eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. sind vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Die Abbaufläche sollte bereits im Vorfeld für anschließende Renaturierungsmaßnahmen strukturiert werden.

Das Entstehen einer weiteren großen Wasserfläche in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Umfeld ist an diesem Standort kritisch zu bewerten. Auf der zügig abgebauten Fläche wurden bisher keinerlei Rekultivierungsmaßnahmen oder sonstige Flächen aufwertende Maßnahmen seitens des Abbauunternehmens durchgeführt. Aus stadtplanerischer Sicht sollte der gesamte Landschaftsbereich südlich der B 16 bis zur südlichen Stadtgrenze weitgehend störungsfrei für die ackerbauliche und landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Obwohl generell davon auszugehen ist, dass aufgrund der Entfernung von ca. 370 m keine erheblichen Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gegeben sind, da der Abstand zur Siedlung mehr als 300 m beträgt, werde die Fläche in der Gesamtbewertung abgelehnt.

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie des Stadtrates:

Der Abbau auf der Kiesabbaufläche Nr. 28 werde aus städtbaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen erneut abgelehnt

unmittelbaren Anschluss an bestehende und abgeschlossene Kiesabbaustellen in einem an deren Ausdehnung orientierter Abmessung ist davon auszugehen, dass im Umfeld, das durch Bahnlinie, Strassen sowie bestehende Ansiedlungen durchaus betroffen ist, weiterhin eine weitgehend störungsfreie landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann und keine Parzellierung großer Flächen entsteht.

Die Beachtung der Belange des Immissions- sowie Naturschutzes kann durch Festlegung entsprechend geeigneter Maßnachmen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden. Ebenfalls die Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen und deren Umsetzung.

Zur Sicherstellung der Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes an Kiesrohstoffen soll die Vorrangfläche Ki 28 in der wie vorliegend verkleinerten Form weiterhin beibehalten werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Östlich Winden (ca. 350 m ö vom Ortsteil Winden; eine Hofstelle unweit in 170 m Entfernung), südlich B 16. Vorgeschlagen als Vorranggebiet für Nassabbau von Kies und Sand. 8,13 ha zusätzlich zu westlich bestehendem Abbaugebiet (verkleinert von 15 ha). Naturraum Donaumoos. Derzeitige Nutzung: landwirtschaftliche Fläche, westlich und südlich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen

Die Stadt Ingolstadt lehne die Fläche in der Gesamtbewertung ab. Durch BN werde die Fläche abgelehnt.

Durch BN werde die Flache abgelehm.
Nördlich der gewünschten Abbaufläche liege eine Waldfläche bis zu B16. Nahebei ein als Biotop kartierter Waldbestand mit nachgewiesenen gefährdeten Pflanzen und Tierarten. Negativ beeinflusst würden folgende forstliche Funktionen:
Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Aufgrund der Schutzwürdigkeit von Naturflächen, Ackerböden und der Wäldchen im Umfeld sei eine Erweiterung der Kiesfläche nicht wünschenswert. Bereits die derzeitigen ausgebaggerten Kiesflächen seien als offene Wasserflächen ausgebildet. Die hierfür festgelegte Wiederverfüllung sei nicht erfolgt und auch sonst keine aufwertenden Maßnahmen. Es laufe hierzu ein Verfahren zur Festlegung anderer Rekultivierungsmodalitäten, wobei laut Stadt Ingolstadt davon ausgegangen werde, dass lediglich noch im Uferbereich randlich naturschutzfachliche Aufwertungen stattfinden würden. Gleiches sei bei neuen Flächen zu erwarten. Der Nordteil der geplanten Abbaufläche reiche zudem in ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet (im Regionalplan)

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Auflistung der beschreibenden Merkmale der Fläche Ki 28 werden zur Kenntnis genommen.

Es ist zutreffend, dass die Stadt Ingolstadt die Fläche Ki 28 in der Gesamtbewertung weiterhin ablehnt, auf die entsprechende Abwägung kann verwiesen werden.

Es ist zutreffend, dass, wie vom BN beschrieben, der Flächenumgriff des Vorranggebietes Ki 28 außerhalb von Waldflächen liegt. Die Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet betrifft lediglich einen kleinen Teilbereich im Nordosten des geplanten Vorranggebietes. Dieser Bereich ist durch eine Gemeindestraße vom restlichen Umgriff des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes getrennt. Aus Sicht des Planugnsverbandes Region Ingolstadt ist es, insbesondere bei entsprechend angepasster Rekutlivierung, durchaus möglich die Belange des

landschaftlichenVorbehaltsgebietes mit denen der Rohstoffsicherung in Einklang zu bringen.

Die Beachtung der Belange des Naturschutzes kann durch Festlegung entsprechend geeigneter Maßnachmen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden. Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Auflagen ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ebenfalls die Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen und deren

	Die regionalplanerisch festgelegte Folgenutzung als naturorientierter Landschaftssee bzw. See zur extensiven Erholung in diesem an Baggerseen reichen Gebiet südlich Zuchering könne die Nachteile für Natur, zerstörten Boden, Grundwasserabsenkung und Beeinträchtigung wertvoller Naturflächen im Umfeld der geplanten Abbaues nicht aufwiegen.	Umsetzung. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
Ki 29 Zucheringer Moos	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die Fläche Ki 29 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Von der Neuausweisung von Rohstoffsicherungsflächen für Kiesabbau in Waldgebieten sowie auf Niedermoor wurde in der vorliegenden Fortschreibung generell Abstand genommen In der Moorbodenkartierung (LfU) befinden sich innerhalb der Fläche Ki 29 als Anmoor kartierte Bereiche, Niedermoor ist nicht betroffen. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Die Fläche Ki 29 ist als Vorbehaltsgebiet weitestgehend bereits im bestehenden Regionalplan rechtsverbindlich festgelegt. In der vorliegenden Fortschreibung ist im Nordosten des bestehenden Gebietes eine maßvolle Erweiterung vorgesehen. Das rechtsgültig festgelegte Vorranggebietes Ki 29 soll weiterhin bestehen bleiben, da keine Veränderung der bestehenden Sach- und Rechtslage gegeben ist. Diese und die Erweiterung sind mit ihrem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Da im Rahmen der im vorhergehenden Verfahrensschritt erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 29 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
Ki 30 südöstlich Zuchering	Stadt Ingolstadt Bei der erneuten Beteiligung sei die Fläche aus dem Entwurf zurückgenommen worden. Die Stadt Ingolstadt begrüße diese Entscheidung. Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie des Stadtrates: Den Änderungen auf der Kiesabbaufläche 30 werde zugestimmt	Die Zustimmung der Stadt Ingolstadt zu der Zurücknahme des im Erstentwurf vorgesehenen Vorranggebietes Ki 30 wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
Ki 31 südöstlich Seehof	Stadt Ingolstadt Gegenüber dem ersten Entwurf sei die Fläche laut Umweltbericht und Plangraphik von ca. 11,3 ha auf die nördlichen 4,8 ha reduziert worden. In der Synopse der Abwägung der vorläufigen Stellungnahme sei allerdings erläutert worden, dass, um einen ausreichenden Abstand zur im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauentwicklung einzuhalten und um Beeinträchtigungen der genannten Einrichtungen zur Naherholung zu minimieren, der Flächenvorschlag auf den südlichen Bereich reduziert werde. Aus der Sicht der Stadtverwaltung Ingolstadt seien hier Abwägung, Plandarstellung und Flächenberechnung fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Der vorgeschlagene Flächenbereich befinde sich östlich einer dort bereits	Karte 2 nicht mit der Abwägung sowie den Ausführungen im Umweltbericht übereinstimmt. Die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche (ca. 4,8 ha) soll weiterhin explizit lediglich im südlichen Bereich der im Erstentwurf vorgeschlagenen Vorrangfläche Ki 31 erfolgen. Der Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbaufläche soll dabei eingehalten werden. Die den textlichen Festlegungen sowie der Darstelling im Umweltbericht widersprechende Darstellung der Vorrangfläche Ki 31 in der Karte 2 wird redaktionell angepasst und beschränkt sich somit zutreffend auf

ausgekiesten Abbaufläche, die mittlerweile bis auf eine Wasserfläche im südwestlichen Flächenbereich weitgehend wiederverfüllt worden sei. Die Rekultivierung solle bis 31.12.2030 abgeschlossen sein.

Die bestehende Wohnbebauung von Seehof sei unter Annahme, dass die nördliche Fläche entfallen würde nur ca. 150 m von der vorgeschlagenen Abbaufläche entfernt. Der laut Plandarstellung nördliche Flächenteil habe nur einen Abstand von 30 bis 100 m zur vorhandenen Wohnbebauung. Der westliche Teilbereich der vorgeschlagenen Abbaufläche sei im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als "landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge" dargestellt, der östliche Teilbereich als "landwirtschaftliche Fläche". Zudem liege die westliche Teilfläche innerhalb des Bereiches des Naherholungsgebietes Zuchering, das sich zusammensetze aus dem Zucheringer Wäldchen im Norden und dem sogenannten Kempesee zusammen mit den bestehenden Grün-, Spiel- und Freizeitflächen am östlichen Ortsrand von Zuchering. Im südlichen Bereich werde die gesamte Fläche von einer Ost-West verlaufenden 110kV-Freileitung und einer unterirdischen Ferngasleitung der Bavernnetze begrenzt. Bei einer möglichen Ausweisung sei eine vorherige Prüfung auf bodenbrütende Feldvögel wie Feldlerche oder Rebhuhn erforderlich und ggf. vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Außerdem müssten hier Lärmminderungsmaßnahmen ergriffen werden, da die Mindestabstände nicht eingehalten werden.

Die Stadtverwaltung Ingolstadt gehe davon aus, dass die Abbaufläche im Plan falsch dargestellt worden sei. Es werde um eine Aufklärung gebeten, welcher Bereich laut Regionalplan verbleiben solle. Auch wenn der südliche Teil der Abbaufläche Ki 31 verbleiben solle, sei die künftige Abbaufläche nur ca. 150 bis 200 m von der bestehenden Wohnbebauung im Seehof entfernt. Zusätzlich seien Flächen betroffen, die im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt seien und in vergleichbarer Entfernung zum möglichen künftigen Abbaugebiet lägen. Daher reiche die Reduzierung der Fläche nicht, um 300 m Mindestabstand einzuhalten. Somit sei von einer Beeinträchtigung der dortigen Wohnnutzung und der Bewohner auszugehen. Auch Abstände zu geplanter Wohnbebauung seien zu berücksichtigen. Die Aussage aus der vorläufigen Stellungnahme der Verwaltung von 2021 die Fläche aus dem Regionalplan herauszunehmen werde wiederholt. Sollte die Fläche dennoch für den Kiesabbau freigegeben werden, seien Lärmminderungsmaßnahmen zu ergreifen, da der Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m nicht eingehalten werden könne.

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie des Stadtrates:

Der Abbau auf der Kiesabbaufläche Nr. 30 werde aus städtbaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen erneut abgelehnt

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Fläche für Kiesabbau südöstlich Seehof; nur 150 m entfernt vom Ort (wenn die nördliche Abbaufläche entfalle). Vorgeschlagen als Vorranggebiet. Fläche 4,8 ha (von 11,3 reduziert). Naturraum Donauniederung. Derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die vorgeschlagene Fläche liege in einem bestehenden Kiesabbaugebiet, das teilweise wiederverfüllt sei; die Verfüllung solle 2030 abgeschlossen sein.

wodurch ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbaufläche eingehalten werden kann.

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Auflistung der beschreibenden Merkmale der Fläche Ki 31 werden zur Kenntnis genommen.

Es ist zutreffend, dass die Stadt Ingolstadt die Fläche Ki 31 in der Gesamtbewertung weiterhin ablehnt, auf die entsprechende Abwägung kann verwiesen werden.

	Die Stadt Ingolstadt wiederhole in ihrer Stellungnahme die Aussage von 2021, die Fläche aus dem Regionalplan herauszunehmen. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt sei der westliche Teil der Abbaufläche als landwirtschaftliche Fläche eingetragen, zusätzlich als geeignet für Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge. Diese Teilfläche befinde sich im Bereich des Naherholungsgebietes "Zucheringer Wäldchen" und dem Kempesee zusammen mit Spiel- und Freizeitflächen. Im Hinblick auf die Nähe zum Ort, zum naturschutzfachlich wertvollen Lebensraum "Zucheringer Wäldchen" und die weitere Zerstörung von wertvollem Boden und den grundwasserabsenkenden Negativfolgen für das Umfeld sei die Erweiterung der Kiesabbaufläche abzulehnen. Zudem befinde sich auf dem Areal ein gut erhaltenes Bodenedenkmal (spätrömischer Burgus) unmittelbar angrenzend an die seit kurzem als Welterbe geschützte Linie des Donaulimes, das durch den Kiesabbau komplett zerstört würde. Als Maßnahme dringend geboten wäre an dieser Stelle statt des Kiesabbaus die Sicherung der Fläche als ökologische Ausgleichsfläche zur Aufwertung von Natur und Landschaft und gleichzeitig zum Erhalt des historischen Erbes.	Die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche (ca. 4,8 ha) soll gem. der Abwägung im vorhergehenden Verfahrensschritt lediglich im südlichen Bereich der im Erstentwurf vorgeschlagenen Vorrangfläche Ki 31 erfolgen. Die den textlichen Festlegungen sowie der Darstellung im Umweltbericht widersprechende Darstellung der Vorrangfläche Ki 31 in der Karte 2 wird redaktionell angepasst und beschränkt sich somit zutreffend auf den südlichen Teil der im Erstentwurf vorgeschlagenen Fläche wodurch ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbaufläche eingehalten werden kann. Die Beachtung der Belange des Naturschutzes kann durch Festlegung entsprechend geeigneter Maßnachmen im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens sichergestellt werden. Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Auflagen ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde. Ebenfalls die Festlegung von Rekultivierungsmaßnahmen und deren Umsetzung. Vom Landesamt für Denkmalschutz als zuständiger Fachbehörde wurden keine Einwände gegen die Fläche Ki 31 geäußert. Keine weitere Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Das Vorranggebiet Ki 31 solle laut Kartendarstellung im Süden verkleinert werden, so dass nur der nördliche Teil als Vorranggebiet verbleibt. Dies sei in der Karte auch so dargestellt. In der Synopse wird allerdings ausgeführt, dass die Fläche aufgrund der Wohnbebauentwicklung von Seehof und deren Abstände auf den südlichen Bereich (ca. 5,2 ha) reduziert werde, die nördliche Fläche also gestrichen werden solle.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Es wird zutreffend festgestellt, dass die Darstellung im Entwurf der Karte 2 nicht mit der Abwägung sowie den Ausführungen im Umweltbericht übereinstimmt. Die Festlegung einer Rohstoffsicherungsfläche (ca. 4,8 ha) soll lediglich im südlichen Bereich der im Erstentwurf vorgeschlagenen Vorrangfläche Ki 31 erfolgen. Der Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbaufläche soll dabei eingehalten werden. Die den textlichen Festlegungen sowie der Darstellng im Umweltbericht widersprechende Darstellung der Vorrangfläche Ki 31 in der Karte 2 wird redaktionell angepasst und beschränkt sich somit zutreffend auf den südlichen Teil der im Erstentwurf vorgeschlagenen Fläche wodurch ein Abstand von 300 m zur nächsten Wohnbaufläche eingehalten werden kann.
Ki 32 westlich B13	Stadt Ingolstadt Die Abbaufläche Ki 32 sei auf Ingolstädter Stadtgebiet ca. 2,4 ha groß und grenze direkt im Norden an die B 16. Die Abbaufläche Ki 32 mit dem südlich angrenzenden Teilbereich auf dem Gemeindegebiet des Marktes Manching sei Teil eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes im Regionalplan. Im neuen Entwurf solle die Abbaufläche Ki 32 nach Osten auf dem Gemeindegebiet des Markt Manching auf insgesamt ca. 14,8 ha erweitert werden. Nachdem die IFG Ingolstadt die Fläche beim vor Ort tätigen Kiesabbauunternehmen erworben habe, sei geplant, die Fläche mittelfristig einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Weiterhin sei der IFG Ingolstadt vom Kiesabbauunternehmen mitgeteilt worden, dass der Kiesabbau im Bereich des "Zauner Weihers" definitiv abgeschlossen sei. Aus diesen Gründen sei bereits 2019 ein verbindliches Bauleitverfahren für ein Gewerbegebiet auf der angrenzenden Fläche eingeleitet worden. Die Lage unmittelbar südlich der Bundesstraße und den vorhandenen bzw. geplanten Siedlungsnutzungen im Umfeld der Fläche spräche gegen eine	Stadt Ingolstadt Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine das Vorranggebiet Ki 32 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wurde allerdings im Vergleich zum Erstentwurf bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le)) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt. Keine weitere Veranlassung

Auskiesung an dieser Stelle. Mit den vor Ort bereits vorhandenen Wasserflächen von ca. 35 Hektar würde langfristig mit den gesamten neu vorgeschlagenen Abbauflächen die zusammenhängende Wasserfläche auf etwa 50 Hektar anwachsen und möglicherweise zu kleinklimatischen Veränderungen im nahen Umfeld – z.B. eine vermehrte Nebelbildung in direkter Nähe zu der vielbefahrenen Bundesstraße – führen. Die Grundstücke befänden sich im Eigentum der Stadt sowie der IFG und stünden für eine Ausweisung als Kiesabbau nicht zur Verfügung. Zudem sei eines der drei Grundstücke ins Ökokonto der Stadt Ingolstadt eingebucht worden. Der Flächenvorschlag werde daher in der Gesamtbetrachtung wiederholt abgelehnt. Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie des Stadtrates: Der Abbau auf der Kiesabbaufläche Nr. 32 werde aus städtbaulichen und umweltfachlichen Erkenntnissen erneut abgelehnt	
Bund Naturschutz in Bayern e.V. Fläche für Kiesabbau Ki 32 liege auf Ingolstädter und Manchinger Gebiet, an der Stadtgrenze, südlich B16 (nördlich der Straße Fläche Ki31). Bestehendes rechtsgültiges Vorranggebiet im Regionalplan, 2,4 ha auf Ingolstädter Gebiet. Bewertung durch BN: Ablehnung Die Fläche auf Ingolstädter Gebiet sei im Eigentum der Stadt und der IFG (vom Kiesabbauunternahmen erworden) und solle zu einem Gewerbegebiet entwickelt werden (Weiherfeld-Ost), Bauleitplanverfahren laufe (2019). Sie stehe laut Stadt für Kiesabbau nicht mehr zur Verfügung. Eine weitere Auskiesung sei abzulehnen, da zusammen mit den bereits vorhandenen Ausbaggerungen (35 ha) eine gesamte Wasserfläche von etwa 50 ha entstehen würde, mit zahlreichen ökologisch unerwünschten Auswirkungen: Bodenzerstörung, Grundwasserproblematik in der	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Auflistung der beschreibenden Merkmale der Fläche Ki 3 werden zur Kenntnis genommen. Da keine das Vorranggebiet Ki 32 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wurde allerdings im Vergleich zum Erstentwurf bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le)) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt.
Umgebung, Veränderungen des Kleinklimas durch die ausgedehnte Wasserfläche inkl. Nebelbildung etc. Markt Manching	Die Vorrangfläche Ki 32 liegt nicht in einem Bereich bereits festgesetzter, bzw. aktuell im Bauleitplanverfahren befindlicher Gewerbegebiete. Die Festlegung als Vorranggebiet hat keinen Einfluss auf bestehenden Eigentumsverhältnisse. Keine weitere Veranlassung Markt Manching
Die Vorbehaltsfläche für den Kiesabbau sei gegenüber dem 1. Entwurf (Stand: 29.09.2022) verringert. Der Markt Manching fordere, die westlich und nördlich gelegene verbleibende Restfläche vollständig als Vorbehaltsfläche zu entfernen.	Die Ausführungen des Marktes Mnching werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Ki 32 wurde unverändert aus dem Erstentwurf übernommen. Die vorgebrachten Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine das Vorranggebiet Ki 32 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wurde allerdings im Vergleich zum Erstentwurf bei den Folgefunktionen Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) sowie Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien (eE) ergänzt. Keine weitere Veranlassung.

Ki 33 südlich Pichler See	Markt Manching Im ersten Entwurf war diese Fläche, südlich des Pichler Weihers und nördlich der GSB gelegen, als neue Fläche Vorranggebiet vorgesehen. Im aktuellen Entwurf sei diese Fläche (nahe am Wiesenbrütergebiet und Ökoflächenkonto) zurückgenommen worden. Dies werde von Seiten des Marktes Manching ausdrücklich begrüßt	Markt Manching Die Zustimmung des Markes Manching zu der erfolgten Änderung mit Zurücknahme der Fläche Ki 33 wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
Ki 34 südlich Manching	Markt Manching Im ersten Entwurf war diese Fläche, westlich St 2335 und Airbus gelegen, als neue Fläche Vorranggebiet vorgesehen. Im aktuellen Entwurf sei diese Fläche (Retentionsraum und Landschaftsschutzgebiet) zurückgenommen worden. Dies werde von Seiten des Marktes Manching ausdrücklich begrüßt	Markt Manching Die Zustimmung des Markes Manching zu der erfolgten Änderung mit Zurücknahme der Fläche Ki 34 wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
Ki 35 nordwestlich Baarer Weiher	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Fläche weiterhin strikt abgelehnt, da sie im Feilenmoos läge und/oder eine Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würde.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die Fläche ist nicht als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen, etwaig betroffene Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des über Eck benachbarten FFH-Gebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewertet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. In der aktuellen Moorbodenkartierung ist keine Fläche eingetragen. Da aus Gründen der Flugsicherheit mittlerweile eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Da keine das Vorranggebiet Ki 35 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die stark rückläufigen Wiesen-Feldvogelarten nicht noch weiter zu beeinträchtigen, würden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulissen wie Ki 35 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Fläche ist nicht als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen, etwaig betroffene Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des über Eck benachbarten FFH-Gebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewertet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. Da aus Gründen der Flugsicherheit mittlerweile eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Da keine das Vorranggebiet Ki 35 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 37 Heideweiher	Markt Reichertshofen Die Streichung der Fläche Ki 37 werde begrüßt.	Markt Reichertshofen Die Zustimmung des Marktes Reichertshofen zur Streichung des im Erstentwurf zur Festlegung vorgesehenen Vorranggebietes Ki 37 wird zur Kenntnis genommen.
	Der Markt Reichertshofen halte an der von ihm vorgeschlagenen Fläche	Der Antrag zur Aufnahme der "Fläche Vogelaumooswiesen" als

	Vogelaumooswiesen fest und beantrage die Aufnahme als Kiesvorrangfläche im Regionalplan.	Rohstoffsicherungsfläche im Regionalplan Ingolstadt wurde bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung bzw. Aufnahme im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Ki 38 östlich Niederfeld	Stadt Ingolstadt Direkt südöstlich an den IN-Campus sowie den Sportpark angrenzend sei auf Großmehringer Flur das Vorranggebiet Ki 38 geplant. Zu berücksichtigen sei hierbei das Heranrücken an den Siedlungsbestand Ingolstadts.	Stadt Ingolstadt Die Ausführungen der Stadt Ingolstadt werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen und festgestellt, dass etwaig erforderliche Abstände sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens zu beachten sind und sich nach den dann gegebenen Rahmenbedingungen richten werden. Zudem wurde das Gebiet verkleinert, sodass die der der Stadt Ingolstadt zugewandten Seite nur noch etwa die Hälfte der urprünglichen Abmessung beträgt. Keine weitere Veranlassung
	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Vom Neuvorschlag des Vorranggebietes Ki 38 solle aufgrund von Einwendungen der Stadt Ingolstadt nur der südliche Teil realisiert werden. In der Karte 2, konsolidierte Fassung, scheine die Fläche des Vorranggebietes verrutscht zu sein und rage in die "Bebauung" hinein.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die Darstellung des Vorranggebietes in der konsolidierten Version der Karte 2 ist aufgrund eines Übertragungsfehlers nach Nordwesten verschoben. Die Darstellung des Vorranggebietes Ki 38 in der konsolidierten Version wird an die zutreffende Darstellung in der Karte 2, in der alle Änderungen dargestellt sind, redaktionell angepasst.
Ki 39 Großmehring	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Im Vorranggebiet Ki 39 seien schon einige Bereiche abgebaut. Daher sollten einige Bereiche aus dem Vorranggebiet gelöscht werden, wie sie in Karte 2 in Rot dargestellt seien. Eine kleine Fläche (nördliche Teilfläche) sei dabei in der konsolidierten Version der Karte 2 übersehen worden. Es werde gebeten diesen Bereich zu überarbeiten.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie In der Darstellung des Vorranggebietes Ki 39 in der konsolidierten Version der Karte 2 wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers die in der Karte 2 mit allen Änderungen ein Teilbereich der vorgesehenen Zurücknahme des Vorranggebietes Ki 39 nicht übernommen. Die Darstellung des Vorranggebietes Ki 39 in der konsolidierten Version wird an die zutreffende Darstellung in der Karte 2, in der alle Änderungen dargestellt sind, redaktionell angepasst.
	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 39 läge in den Flutpolderflächen. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 39 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. An der Fläche Ki 39 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 39 läge in den Flutpolderflächen.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 39 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. An der Fläche Ki 39 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.

Ki 43 östlich Forstwiesen	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Der Fläche werde nur im Rahmen von Leader und dessen Ausgleichsbedingungen zugestimmt, andernfalls werde sie strikt abgelehnt.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die mögliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen zum Ausgleich sind Bestandteil des etwaigen Genehmigungsverfahrens. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich, das Gelände kann somit der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die stark rückläufigen Wiesen-Feldvogelarten nicht noch weiter zu beeinträchtigen, würden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulissen wie Ki 43 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Fläche ist weder Wiesenbrütergebiet ausgewiesen, noch in der Feldvogelkulisse enthalten. Etwaig betroffene Belange des Artenund Biotopschutzes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewertet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden.Da keine das Vorranggebiet Ki 43 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 Bayl.plG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 44 Feilenmoos Nord	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Der Fläche werde nur im Rahmen von Leader und dessen Ausgleichsbedingungen zugestimmt, andernfalls werde sie strikt abgelehnt.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die mögliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen zum Ausgleich sind Bestandteil des etwaigen Genehmigungsverfahrens. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich, das Gelände kann somit der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die stark rückläufigen Wiesen-Feldvogelarten nicht noch weiter zu beeinträchtigen, würden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Wiesenbrütergebieten und Feldvogelkulissen wie Ki 44 abgelehnt.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Fläche ist weder Wiesenbrütergebiet ausgewiesen, noch in der Feldvogelkulisse enthalten. Etwaig betroffene Belange des Artenund Biotopschutzes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens bewertet und entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. Da aus Gründen der Flugsicherheit mittlerweile eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich ist, kann das Gelände der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Da keine das Vorranggebiet Ki 44 betreffende Änderungen in den zeichnerischen Festlegungen des Erstentwurfes des Regionalplanes veranlasst wurden, sind diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 45 Feilenmoos	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Fläche weiterhin strikt abgelehnt, da sie im Feilenmoos und Moorschutzprojekt läge und/oder eine Beeinträchtigung für den	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege Aufgrund der Einwände der Unteren Naturschutzbehörde und

	Arten- und Flächenschutz darstellen würde.	aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte wurde die geplante Erweiterungsfläche des bestehenden Vorranggebietes Ki 45, welche vollständig innerhalb des Wiesenbrütergebietes gelegen wäre, zurückgenommen. Die Restbereiche des bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes sollen weiterhin bestehen bleiben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zu den geplanten Erweiterungen der Kiesabbaugebiete werde die Stellungnahme des zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrums Ingolstadt (BwDLZ) übermittelt und hierzu aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin folgendes bemerkt: Die geplante Erweiterung von Abbauflächen im Bereich der Liegenschaft Erprobungsgelände Feilenmoos werde abgelehnt, da sowohl bundeseigene Grundstücke als auch von uns gepachtete Grundstücke direkt betroffen seien.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Die betroffenen Flurstücke liegen im Vorranggebiet Ki 45. Bei diem handelt es sich um die noch nicht abgebauten Restbereiche eines bereits im bestehenden Regionalplan rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes. Diese sollen weiterhin bestehen bleiben. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhätnisse und die von Eigentümerseite bislang ausgeübte und zukünftig geplante Nutzung. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 48 nördlich Nötting	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 48 läge im Überschwemmungsgebiet. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 48 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 48 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 48 läge im Überschwemmungsgebiet. Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 48 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 48 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
Ki 49 Menzinger Hof	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Der Fläche werde nur im Rahmen von Leader und dessen Ausgleichsbedingungen zugestimmt, andernfalls werde sie strikt abgelehnt.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die mögliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen zum Ausgleich sind Bestandteil des etwaigen Genehmigungsverfahrens. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich, das Gelände kann somit der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 50 nordöstlich Knodorf	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Fläche weiterhin strikt abgelehnt, da sie im dem Artenschutz entgegen stünde und an das Wiesenbrütergebiet angrenze und/oder eine Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würde.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die Belange des angrenzenden Wiesenbrütergebietes können im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Die ursprünglich am südöstlichen Rand in die Wiesenbrüterfläche reichende Fläche des VRG Ki 50 wurde zurückgenommen, um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Ki 52 südwestlich Rockolding	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 52 läge im Überschwemmungsgebiet. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 52 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 52 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 52 läge im Überschwemmungsgebiet. Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 52 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 52 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Der Fläche werde nur im Rahmen von Leader und dessen Ausgleichsbedingungen zugestimmt, andernfalls werde sie strikt abgelehnt.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Die mögliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen zum Ausgleich sind Bestandteil des etwaigen Genehmigungsverfahrens. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine Wiederverfüllung zwingend erforderlich, das Gelände kann somit der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden und durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 53 östlich Rockoldinger Seen	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 53 läge im Überschwemmungsgebiet. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 53 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 53 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 53 läge im Überschwemmungsgebiet. Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 53 im Überschwemmungsgebiet liegt. An der Fläche Ki 53 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
Ki 56 südlich Niederwöhr	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Fläche weiterhin strikt abgelehnt, da sie dem Artenschutz entgegen stünde mit einer Kiebitzfläche, Wiesenbrüterverordnung 2021 7 Brutpaare Kiebitz, auch Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Rohrweihen seien kartiert und Biotopschutz und/oder eine Beeinträchtigung für den Arten- und Flächenschutz darstellen würde.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aufgrund der bereits auf Ebene der Regionalplanung abzusehenden Nutzungskonflikte wurde von einer Festlegung der Erweiterungsfläche als Rohstoffsicherungsfläche Ki 56 abgesehen, die Restflächen des bestehenden rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes sollen weiterhin erhalten bleiben. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 57 Katzau	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Aus naturschutzfachlicher Sicht würde die Fläche weiterhin strikt abgelehnt, da sie dem Artenschutz entgegen stünde mit Bestand Feldlerche und Schafstelze, Nahrungshabitat Kiebitz, an FFH-Gebiet angrenzend und/oder eine	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Klimaschutz, Naturschutzrecht, Energie Im Fachinformationssystem ist keine flächenhafte Darstellung als Feldvogelkulisse betroffen. Die Belange des Artenschutzes können

	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 57 läge in den Flutpolderflächen. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfasst und bewertet sowie entsprechend geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Für das derzeit landwirtschaftlich genutzte Gelände kann durch angepasste Rekultivierung auch eine Bereicherung des Naturhaushaltes erwirkt werden. An der Fläche Ki 57 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich. Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 57 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. An der Fläche Ki 57 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 57 läge in den Flutpolderflächen	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 57 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. An der Fläche Ki 57 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung.
Ki 58 Katzau	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Das Gebiet Ki 58 läge in den Flutpolderflächen. Zusätzliche Hinweise von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt - Ein Nassabbau sei ein Grundwasseraufschluss und dürfe daher nicht überflutet werden (zu 4.).	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 58 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Katzau wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 11.10.2006 abgeschlossen. In dieser ist in Kap 2.6.2 beschrieben, dass eine Gewinnung von Sand und Kies auch bei einer Realisierung des Flutpolders grundsätzlich weiterhin möglich sei, wenn auch im Flutungsfall der Abbau eingestellt werden müsste. Vergleichbares findet sich in der landesplanerischen Stellungnahme zum Flutpolder Großmehring, beim Bau des Flutpolders Riedensheim wurde zum Bau des Flutpolders innerhalb der Polderfläche explizit ein Kiesabbau beantragt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Abbau von Sand und Kies den Belangen des Hochwasserschutzes respektive dem Bau und Betrieb eines Flutpolders nicht grundsätzlich entgegensteht. Keine Änderung veranlasst.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Das Gebiet Ki 58 läge in den Flutpolderflächen.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Der regionale Planungsverband ist sich bewusst, dass die Fläche Ki 58 in einer Fläche liegt, in der Planungen zur Errichtung eines Flutpolders vorliegen. Das Raumordnungsverfahren für den Flutpolder Katzau wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 11.10.2006 abgeschlossen. In dieser ist in Kap 2.6.2 beschrieben, dass eine Gewinnung von Sand und Kies auch bei einer Realisierung des Flutpolders grundsätzlich weiterhin möglich sei, wenn auch im Flutungsfall der Abbau eingestellt werden müsste. Vergleichbares findet sich in der

		landesplanerischen Stellungnahme zum Flutpolder Großmehring, beim Bau des Flutpolders Riedensheim wurde zum Bau des Flutpolders innerhalb der Polderfläche explizit ein Kiesabbau beantragt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Abbau von Sand und Kies den Belangen des Hochwasserschutzes respektive dem Bau und Betrieb eines Flutpolders nicht grundsätzlich entgegensteht. Keine Änderung veranlasst.
Ki 59 Gaden	Markt Pförring Es sei mitzuteilen, dass der Marktgemeinderat Pförring in seiner Sitzung am 19.01.2023 im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (30. Änderung) mit Neufassung des Kapitels Bodenschätze nicht zugestimmt habe. Der Ortsteil Gaden entwickele sich derzeit ständig weiter. So sei im Jahre 2022 ein neues Baugebiet erschlossen und die Vorplanungen für eine Dorferneuerung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung begonnen worden. Das Vorranggebiet Ki 59 würde die steige Weiterentwicklung des Ortsteiles einschränken bzw. behindern (z.B. durch erhöhte Belastung durch Schwerverkehr). Die Fläche Ki 59 betreffe eine bisher noch nicht von Kiesabbau betroffene Kulturlandschaft und Lebengrundlage der Landwirte. Vor dem Hintergrund des steigenden Flächenbedarfes durch die Energiewende sei ein weiterer Flächenfraß durch den Kiesabbau abzulehnen. Zudem werde durch die Schaffung neuer Wasserflächen im Südosten der kleine Ortsteil Gaden durch Wasserflächen (Ilm, Donau) weiter eingeschlossen und Belange des Hochwasserschutzes berührt. Des Weiteren verlaufe die Erdgashochdruckleitung Forchheim-Finsing in diesem Bereich.	Markt Pförring Die Einwände des Marktes hinsichtlich einer Festlegung des Vorranggebietes Ki 59 wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung der zeichnerischen Festlegung in der Karte 2 des Regionalplanentwurfes veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Um nach erfolgtem Kiesabbau möglichst breite Folgenutzungen zu ermöglichen wurde bei den Folgefunktionen der Fläche Ki 59 im Vergleich zum Erstentwurf Wiederverfüllung (WV) sowie extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) ergänzt. Somit ist die Möglichkeit eröffnet, nach Abschluss eines konkreten Abbauvorhabens die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen. Die genannte Erdgashochdruckleitung verläuft deutlich abgesetzt südlich des Vorranggebietes Ki 59. Keine weitere Veranlassung
5.2.3.2.2 Z Vorranggebiete für Sand und Kies (Sa) – Trockenabbau	Gemeinde Reichertshausen Die Gemeinde habe prinzipiell keine Einwände gegen die Fortschreibung des Kapitels Bodenchätze. Es sei nur aufgefallen, dass es im Gemeindegebiet eine aktive Kiesabbaugrube gäbe, der im Rahmen eines Verlängerungsantrags erst vor Kurzem das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden sei. Diese Kiesgrubekönne man alledrings nicht im Plan und Textteil finden. Damit diese auch zukünftig bei einem etwaigen verlängerungsantrag rechtsmäßig sei, würde man es begrüßen, wenn dieser Abbaubereich mit im Planwerk und Textteil niedergeschlagen werden. Es handele sich um die FINrn.: 936 und 936/5 Gmk. Langwied.	Gemeinde Reichertshausen Die genannten Flächen (ca. 7 ha sowie 27 ha) liegen nordöstlich von Priel im Bonnholzer Wald und innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. In der westlichen Fläche wird Sand und Kies im Trockenabbau gewonnen. Dem Regionalen Planungsverband liegen keine konkreten Informationen über die Rohstoffhöffigkeit der östlichen Fläche vor, der Bereich war nicht Bestandteil des Fachbeitrages der Fachbehörde. Für die regionalplanerische Sicherung des regionalen und überregionalen Bedarfes ist die Fläche nicht erforderlich. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Abbaustellen in der Region auch im Regionalplan als oder mit entsprechenden Rohstoffsicherungsflächen erfasst sind. Da im Regionalplan für die im relevanten Gebiet ausserhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze liegenden Bereiche keine generellen Ausschlusskriterien für eine etwaige Rohstoffgewinnung festgelegt werden sollen, steht zumindest der Regionalplan der Rechtmässigkeit einer etwaigen Abbaugenehmigung nicht per se entgegen. Das genannte Gebiet ist nicht Bestandteil einer Im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt.

Sa 5 nordwestlich Schrobenhausen	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der geplante Abbau Sa 5 im Hagenauer Forst abgelehnt. Gerade sei der dort bestehende Abbau beendet und rekultiviert worden, ohne, dass der genehmigte Abbau vollständig ausgenutzt worden sei. Ein neuer Eingriff in das Waldgebiet sei bei nur 22 % Waldanteil im südlichen Landkreis nicht hinnehmbar.	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, diese wurden mit gleichlautendem Inhalt bereits im Rahmen der Beteiligung zum Erstentwurf geäußert. Da dadurch im Rahmen der erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Sa 5 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Im VR Sa 5 befände sich folgendes Denkmal: Sa 5: D-1-7433-0093 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich der o.g. Bodendenkmäler müsse daher in ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folg	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Sa 5 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler befinden sich kleinflächig innerhalb des geplante Vorranggebietes Sa 5. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend, um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Da im Rahmen der erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Sa 5 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Sa 6 südlich Hohenwart	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Vom Vorranggebiet Sa 6 sollten sowohl Flächen aufgrund bereits stattgefundenen	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die Darstellung des Vorranggebietes Sa 6 in der konsolidierten

	Abbaus gelöscht werden als auch neue Flächenanteile hinzukommen. In der Karte 2, konsolidierte Fassung, scheine die Fläche des Vorranggebietes insgesamt verrutscht zu sein.	Version der Karte 2 ist aufgrund eines Übertragungsfehlers nach Nordwesten verschoben. Die Darstellung des Vorranggebietes Sa 6 in der konsolidierten Version wird an die zutreffende Darstellung in der Karte 2, in der alle Änderungen dargestellt sind, redaktionell angepasst.
5.2.3.2.3 Z Vorranggebiete für Lehm und Ton (Le)		
Le 1 nordöstlich Ried	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Keine Einwände	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung der Fläche Le 1 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
Le 2 südwestlich Unterstall	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie In allen Unterlagen sei die Fläche als Vorranggebiet bezeichnet. So sei die Fläche auch vom LfU eingereicht worden. Einzig in den beiden Kartendarstellungen sei die Fläche als Vorbehaltsgebiet dargestellt.	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Es ist zutreffend, dass die Schraffur in der Kartendarstellung nicht der, wie auch im Text erfolgten, eigentlich vorgesehenen Festlegung als Vorranggebiet Le 2 entspricht. Die Schraffur in der Karte 2 wird entsprechend der vorgesehenen Festlegung als Vorranggebiet redaktionell angepasst.
Le 3 westlich Igstetterhof	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Keine Einwände	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Stadt Neuburg a.d.Donau keine Einwände gegen die Festlegung der Fläche Le 3 als Vorranggebiet für Lehm und Ton bestehen.
5.2.3.2.4 Z Vorranggebiete für Plattenkalk (Kp).		
Kp 1 Markt Mörnsheim, nordwestlich Mörnsheim	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Zudem lägen mehrere Steinabbauflächen im Karstgebiet (Kj, Kp, Do), wie z.B. das Vorranggebiet Kp1, in einem vorgeschlagenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Da es sich bei den genannten Rohstofftypen jeweils um Karbonatgesteine handelt, die zudem oberhalb des Grundwasserspiegels vorliegen und abgebaut werden, ist die Zuordnung in ein Karstgebiet zutreffend und naturgegeben. Rechtsgültig festgelegte Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind von vorliegender Fortschreibung nicht betroffen. An der Fläche Kp1 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Zudem lägen mehrere Steinabbauflächen im Karstgebiet (Kj, Kp, Do), wie z.B. das Vorranggebiet Kp1, in einem vorgeschlagenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Da es sich bei den genannten Rohstofftypen jeweils um Karbonatgesteine handelt, die zudem oberhalb des Grundwasserspiegels vorliegen und abgebaut werden, ist die Zuordnung in ein Karstgebiet zutreffend und naturgegeben. Rechtsgültig festgelegte Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind von vorliegender Fortschreibung nicht betroffen. An der Fläche Kp1 sind im Vergleich zum Erstentwurf keine Änderungen erfolgt, gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 ist diese somit nicht Bestandteil der vorliegenden Beteiligung. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

Kp 5 nordöstlich Wintershof	Gemeinde Pollenfeld Um eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich südwestlich von Preith in Richtung Norden sinnvoll gestalten zu können, sei die vorgesehene Ost-West-Ausrichtung des Gewerbegebietes von der Flurgrenze bis zur Staatsstraße 2225 in durchgehender Breite nötig. Die Gemeinde bitte weiterhin, das Vorranggebiet Kp 5 südwestlich von preith um die Unschärfe, die die Flächen Flurnummern 389 und 389/1 minimal tangiere, zu reduzieren.	Gemeinde Pollenfeld Das Vorranggebiet Kp 5 handelt es sich um eine bereits rechtsgültig festgelegte Rohstoffsicherungsfläche. Von der Gemeinde Pollenfeld liegen keine konkreten Planungen zu den angesprochenenen bereich vor, Informationen üner eine etwaig fehlende Rohstoffeignung liegen für den angesprochenen Bereich, der Bestandteil des Fachbeitrages der zuständigen Fachbehörde war, nicht vor. Die geäußerten Einwände wurden bereits im Rahmen des vorhergehenden Beteiligungsverfahren entsprechend abgewogen. Das genannte Gebiet ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG auch kein Gegenstand des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt
5.2.3.2.6 Z Vorranggebiete für Dolomit (Do)		
Do 3 westlich Pfraundorf	Markt Kinding Der Markt Kinding sei durch die Festsetzung der Vorrangfläche Do 3 betroffen. Es werde die Zzurücknahme der Fläche Do 3 im Osten bis zur Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten – Pfraundorf begrüßt. Ebenfalls werde die Rücknahme der Vorrangfläche aus der Westseite bis zum Weg, Fl.Nr. 1482/45 begrüßt. Die im ursprünglichen Entwurf bis zur sogenannten "Ried" vorgesehene Ausweisung der Vorrangflächen nach Westen sei im vorliegenden Entwurf generell zurückgenommen (Hangkante und Fläche zwischen "Ried" und "Heuhölzern"), was ausdrücklich befürwortet werde.	Markt Kinding Die Zustimmung zu den an dem Vorranggebiet Do 3 im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderungen wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Rücknahme der Streichung des rechtskräftigen Vorranggebietes VR DO 3 im Nordosten. Die Firma H.Geiger GmbH Stein- und Schotterwerk betreibe am Standort einen Steinbruch. Einer Rücknahme des rechtsverbindlich festgesetzten Vorranggebietes VR Do 3 könne nicht zugestimmt werden. Eine Verlegung des Weges, was durchaus üblich in Genehmigungsverfahren sei, stelle kein Hindernis für die Erweiterung eines Steinbruches dar und sei kein rechtlicher Belang, der zur Streichung des Vorranggebietes führen könne.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Die Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten-Pfraundorf verläuft im Norden des Vorranggebietes Do 3. In diesem Bereich wurde das Vorranggebiet in seinen Abmessungen und seiner Darstellung unverändert von derzeit rechtsgültigen Stand der Karte 2 Siedlung und Versorgung des Regionalplanes Ingolstadt übernommen, aufgrund einer aktualisierten topographischen Grundlagenkarte ist hier die in der derzeitigen Karte 2 noch ableitbaren Abgrenzung zur Gemeindeverbindungsstraße Haunstetten-Pfraundorf nicht mehr eindeutig nachvollziehbar. Die Darstellung wurde an die Strassenführung der neuen Grundlagenkarte angepasst. Die Festlegung einer über die Straße hinausreichenden Rohstoffsicherunsfläche ist für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes nicht erforderlich. Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.
5.2.3.2.9 Z Vorranggebiete für Kieselerde (Ke)		
Ke 5 südöstlich Hütting	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Die Fläche betreffe einen sensiblen, weit einsehbaren Landschaftsbereich mit Erholungs- und Biotopfunktionen nördlich von Bergen, der derzeit land- und	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Im Umweltbericht werden die Erforderlichkeit einer bestmöglichen Wiederherstellung der bislang land- und forstwirtschaftlich genutzten

		<u>, </u>
	forstwirtschaftlich genutzt werde. Die besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung sei nach der ersten Anhörung im standortbezogenen Teil des Umweltberichts ergänzt worden. Es müssten jedoch (weiterhin) noch folgende Ergänzungen im standortbezogenen Teil des Umweltberichts zur gesicherten Berücksichtigung bei den einzelnen Hauptbetriebs-/ Rekultivierungsplänen gefordert werden: Es werde eine bestmögliche Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Böden nach Abbauende verlangt. Die Betroffenheit der Siedlungsgebiete (Dorf-/ Mischgebiet) müsse vermerkt werden im standortbezogenen Teil des Umweltberichts, da die Transportstrecke direkt an Wohnhäusern vorbei durch das Dorfgebiet verlaufen werde.	Böden nach Abbauende sowie die mögliche Beeinträchtigung von Misch-/Dorfgebiet durch Transportbewegungen ergänzt.
Ke 7 westlich Bittenbrunn	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Die Fläche ziehe sich über weite, hügelige Landschaften Landschaftsbereiche, weise mehrere Schutzfunktionen im Landschaftsschutz auf und wichtige Wegeverbindungen für die Landwirtschaft und die Nah-Erholungsnutzung. 10,4 ha der ursprünglichen Fläche, die im Trinkwasserschutzgebiet lagen, würden nun als Vorbehaltsgebiet Ke 207 dargestellt, 18 ha seien ganz herausgenommen worden im vorliegenden Entwurf. Inzwischen sei die Betroffenheit der angrenzenden Siedlung Bittenbrunn anerkannt worden im standortbezogenen Teil des Umweltberichts. Die verbleibende Vorrangfläche Ke 7 im Westen von Bittenbrunn erscheine aber weiterhin als zu nah an der Ortschaft, als dass hier die üblichen Schutzmaßnahmen, wie hohe Wälle, Bepflanzungen, etc. gegen Lärm und Staub ausreichend Schutz bieten könnten. Die Reduzierung dieser Flächen auf das Gebiet nördlich der Staatsstraße müsse daher erneut gefordert werden.	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Es ist anzumerken, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet nicht mit einem faktischen Abbaugebiet gleichzusetzen ist. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Da ein Abbau von Bodenschätzen generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche als auch die Aufstufung der vorliegenden Rohstoffsicherungsfläche von bislang einem Vorbehaltsgebiet nun in eine Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss u.a. auch mit den Belangen des Immissionsschutzes unter besondere Berücksichtigung benachbarter Wohngebiete und dem Erhalt bestehender Wegeverbindungen vereinbar sein. Dies wird, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und durch Festlegung entsprechender Auflagen geregelt. Im Umweltbericht ist die im Umfeld ggf. sich ergebende Betroffenheit von Gebieten mit Wohnnutzung bereits dargestellt. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Im VR Ke 7 befänden sich folgende Denkmäler: - D-1-7232-0205 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung - D-1-7232-0206 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Ke 7 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler befinden sich kleinflächig innerhalb des geplante Vorranggebietes Ke 7.

Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen".

Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.

Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folgenden Hinweise zu beachten:

Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Da ein Abbau von Bodenschätzen und dabei insbesondee Kieselerde generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend, um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können Keine weitere Veranlassung.

Ke 8 östlich Gietlhausen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege

Im VR Ke 8 befänden sich folgende Denkmäler:

D-1-7233-0245 Siedlung (villa rustica) der römischen Kaiserzeit Es sei Folgendes ergänzt worden:

"Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen".

Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieses im Planungsraum bekannten Bodendenkmäls nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich des o.g. Bodendenkmäls müsste daher in seiner Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus dem benannten Vorranggebiet ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend. da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Ke 8 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen.

Das genannte kleinflächige Denkmal befindet sich südlich außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ke 8. Lediglich der geforderte Puffer würde in diesem zum Liegen kommen.

Da ein Abbau von Bodenschätzen und dabei insbesondee Kieselerde generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich

	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folgenden Hinweise zu beachten: Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).	jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler sowie des Puffers aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können Keine weitere Veranlassung.
Ke 11 südöstlich Meilenhofen	Gemeinde Egweil Der Gemeinderat Egweil nehme die 30. Änderung des Regionalplanes der Region Ingolstadt (10) zur Kenntnis. Aufgrund der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft im Flächennutzungsplan solle das Vorranggebiet Ke 11 verkleinert werden. Die Gemeinde Egweil sehe hier den Abbau von Kieselerde gegenüber der Möglichkeit zur Schaffung von Windenergie als untergeordnet an.	Gemeinde Egweil Das im Bereich der Gemeinde Egweil geplante Vorranggebiet Ke 11 ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG auch kein Gegenstand des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Letzltlich sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Im VR Ke 11 befänden sich folgende Denkmäler: - D-1-7233-0437 Freilandstation des Mesolithikums, Siedlung des Jungneolithikums - D-1-7233-0498 Siedlung des Jungneolithikums und wohl des Mesolithikums Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die genannten Denkmäler befinden sich im Bereich des geplanten Vorranggebietes Ke 11. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorranggebiet Ke 11 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler tangieren randlich das geplante Vorranggebietes Ke 11 bzw. befinden sich kleinflächig innerhalb. Da ein Abbau von Bodenschätzen und dabei insbesondee Kieselerde generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu

werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebetend ie folgenden Hinweise zu beachten:

Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können Keine weitere Veranlassung.

Ke 12 östlich Waldau

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege

Im VR Ke 12 befänden sich folgende Denkmäler:

- D-1-7132-0120 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7132-0168 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
- D-1-7132-0121 Grabhügel der Hallstattzeit

Es sei Folgendes ergänzt worden:

"Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen".

Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Die Bereiche o.g. Bodendenkmäler müssten daher in Ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.

Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die zu dem Vorranggebiet Ke 12 inhaltsgleich vorgetragenen
Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten
Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen.
Die genannten Denkmäler besitzen eine geringe
Flächenausdehnung und befinden sich randlich bzw. innerhalb des
geplanten Vorranggebietes Ke 12.

Da ein Abbau von Bodenschätzen und dabei insbesondee Kieselerde generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll. Da keine Änderung der Fläche Ke 12 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.

5.2.4 Vorbehaltsgebiete 5.2.4.2 G	Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebetend ie folgenden Hinweise zu beachten: Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).	
Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen 5.2.4.2.1 G Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (Ki) - Nassabbau		
Ki 102 Reinboldsmühle	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege Im VB Ki 102 befänden sich folgende Denkmäler: - D-1-7233-0119 Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit - D-1-7233-0120 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich der o.g. Bodendenkmäler müsse daher in ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. E	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 102 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler tangieren randlich das geplante Vorbehaltsgebiet Ki 102. Grundsätzlich steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und Ermessenentscheidung offen. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Das Gebiet Ki 102 ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.

Ki 103 nordöstlich Zell	Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Die Fläche, die als Vorbehaltsfläche geführt werde, sei seitens der Stadt in der ersten Anhörung abgelehnt worden, da eine Erweiterung von GE-Flächen hier nach wie vor geplant sei: schon im Aufstellungsverfahren zum derzeit rechtsgültigen FNP und aktueller Beschluss zur Fortschreibung des FNP im Bereich GE-Flächen (siehe Anlagen 1 und 2). Durch die Unsicherheiten wegen der PFC-Belastungen vieler	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Die Planungsabsichten der Stadt Neuburg a.d.Donau zur weiteren Siedlungsentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht als Grundsatz der Raumordnung generell Abwägungs- und Ermessensentscheidungen offen und würde eine entsprechend konkret begründete
	Vorrangflächen erscheine es wahrscheinlicher, dass nun auch Vorbehaltsflächen früher für den Abbau herangezogen würden. Die Stadt müsse erneut die ersatzlose Herausnahme dieser Vorbehaltsfläche im Sinne der kurz- bis mittelfristigen Stadtentwicklungsplanung zur Ausweisung von GE-Flächen in diesem Bereich fordern, da selbst eine Auflage zu Wiederverfüllungen keine hinreichende Planungssicherheit mehr biete: Auffüllungen zögen sich entweder über sehr lange Zeit hin oder seien künftig gar nicht mehr umsetzbar aufgrund gestiegener Anforderungen an die Materialreinheit und damit einhergehender Materialknappheit. STADT NEUBURG AN DER DONAU FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	Bauleitplanung nicht kategorisch verhindern. Da aus Gründen der Flugsicherheit eine Wiederverfüllung nach erfolgtem Nassabbau zwingend erforderlich ist, kann eine gewerbliche Nutzung auch im Nachgang einer vorangegangenen Rohstoffgewinnung erfolgen. Wiederverfüllung (WV), gewerbliche Nutzung (Ge), extensive landwirtschaftliche Nutzung (Le) sollen explizit als Nachfolgefunktion festgesetzt werden. Das Gebiet Ki 103 war nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, und ist daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Ki 104 nordwestlich Nazibühl	Vorentwürf (BETZTE ANDERUNG IM NOVEMBER 2002) Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des

	könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 104 als Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.	Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 104 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorbehaltsgebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 105 nördlich der Ach	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 105 als Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Hinweise zu einer möglichen PFC-Kontamination des Grundwassers im Bereich der Rohstoffsicherungsfläche werden zur Kenntnis genommen. Derzeit liegen dazu noch keine konkreten Informationen im Bereich der Fläche Ki 105 vor. Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: Im Bereich des Vorbehaltsgebietes können ggf. Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vorliegen. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen könnten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ki 107 nördlich Schornreuter Kanal	Gemeinde Weichering Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Erhalt der Landwirtschaftsfläche, Lage nördlich der Bahnstrecke, Abfuhr durch den Ort Weichering, es bestünden nur Feldwege	Gemeinde Weichering Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 107 wortgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung der Fläche Ki 107 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Das Vorbehaltsgebiet Kj 107 solle aufgrund von Bannwaldflächen im Norden zurückgenommen werden. In der konsolidierten Fassung der Karte scheine das Gebiet etwas nach Nordosten verrutscht zu sein. So liege das Vorbehaltsgebiet	Bayerisches Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie Die Darstellung des Vorbehaltgebietes Kj 107 in der konsolidierten Version der Karte 2 ist aufgrund eines Übertragungsfehlers nach Norden verschoben. Die Darstellung des Vorbehaltgebietes Kj 107 in

	immer noch im Bannwald	der konsolidierten Version wird an die zutreffende Darstellung in der Karte 2, in der alle Änderungen dargestellt sind, redaktionell angepasst.
Ki 108 südöstlich Neuschwetzingen	Gemeinde Karlshuld Der Gemeinderat stimme dem vorliegenden Entwurf der Fortschreibung grundsätzlich zu und verweise auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Karlshuld, der derzeit im Landratsamt Neuburg an der Donau zur Genehmigung vorliege. Nach wie vor würde das Vorbehaltsgebiet Ki 108 südöstlich Neuschwetzingen abgelehnt.	Gemeinde Karlshuld Die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinde Karlshuld zum vorliegenden Fortscheribungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Ebenso der Verweis auf den zur Genehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegten sachlichen Teilflächennutzungsplan, mit dem die Gemeinde beabsichtigt den zukünftigen Kiesabbau im Gemeindegebiet zu regeln. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes steht als Grundsatz der Raumordnung Abwägungs- und Ermessenentscheidungen offen und damit den kommunalen Planungen nicht per se entgegen. Das genannte Gebiet ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG auch kein Gegenstand des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt.
Ki 109 nördlich Lichtenau	Gemeinde Weichering Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: durch die Lage in Nähe der Bundesstraße 16 sei dieser Bereich als künftiger Gewerbestandort und Ortsentwicklung für den Ortsteil Lichtenau vorgesehen	Gemeinde Weichering Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 109 vorgetragenen Einwände hinsichtlich eines Gewerbestandortes wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Konkrete Planungen zu einer Ortsentwicklung von Lichtenau, dessen Ortsrand ca. 300 m vom Vorbehaltsgebiet entfernt liegt, liegen derzeit nicht vor. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Ki 109 wäre dieses in einem etwaigen Bauleitplanverfahren in der Abwägungsund Ermessenentscheidung zu berücksichtigen. Da keine Änderung der Fläche Ki 109 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Im VB Ki 109 befänden sich folgende Denkmäler: D-1-7234-0813 Siedlungen, viereckiges Grabenwerk und Gräber der Vor-und Frühgeschichte, Altstraßen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich der o.g. Bodendenkmäler müsse daher in ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 109 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten Denkmäler überlagern teilweise das geplante Vorbehaltsgebiet Ki 109. Grundsätzlich steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und Ermessenentscheidung offen. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Das Gebiet Ki 109 ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens.

Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sein.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folgenden Hinweise zu beachten:

Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Keine weitere Veranlassung.

Ki 110 südwestlich Hagau

Stadt Ingolstadt

Die Abbaufläche Ki 110 sei ca. 7 ha groß und liege direkt an der westlichen Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Weichering. Nach Süden und Westen werde die vorgeschlagene Abbaufläche von der Stadtgebietsgrenze umgeben, im Osten von einer untergeordneten Ortsverbindungstraße. Die Fläche sei im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. der westlichste Bereich an der Stadtgrenze als "landwirtschaftliche Fläche, zusätzlich geeignet für die Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Erholungsvorsorge" dargestellt.

Die vorgeschlagene Abbaufläche liege im nördlichen Anschluss an bereits ausgekiesten Abbauflächen eines dort im Gemeindebereich Weichering ansässigen Kiesabbauunternehmens. Die nicht wiederverfüllten Wasserflächen würden fast bis an die Stadtgrenze reichen und seien dort randlich mit heimischen Gehölzen bestanden. Am bestehenden Betriebsstandort befänden sich das Kieswerk mit einer Wasch- und Sortieranlage und ein angrenzendes Betonmischwerk. Neben der vorgeschlagenen Abbaufläche Nr. 110 im Stadtgebiet, im Umfeld des dortigen Kiesabbaus, seien eine weitere Abbaufläche westlich (Ki 24 Vorrangfläche) sowie eine zweite südlich (Ki 111 Vorbehaltsfläche) des jetzigen Betriebsstandortes – beide auf der Flur Weichering in der aktuellen Regionalplanfortschreibung enthalten. Bei der ersten Beteiligung habe die Verwaltung der Stadt Ingolstadt auf eine in Ost-West Richtung verlaufenden unterirdischen Ferngasleitung hingewiesen. Dieser Hinweis sei berücksichtigt worden, sodass die nördliche Teilfläche herausgenommen worden sei.

Eine Wohnbauflächenentwicklung im näheren Umfeld der vorgeschlagenen Fläche sei auf städtischer Seite nicht zu erwarten. Eine künftige Siedlungserweiterung südlich/südwestlich von Hagau sei nach derzeitiger Kenntnis ebenfalls nicht wahrscheinlich. Eine Lärm- oder Staubbelastung durch einen Abbau der Fläche

Stadt Ingolstadt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der im vorliegenden Entwurf der Karte 2 vorgesehenen Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes Ki 110 ein Hinweis der Verwaltung der Stadt Ingolstadt berücksichtigt worden sei. Zudem wird zur Kenntis genommen, dass aus städtebaulicher und umweltfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Ki 110 in der vorliegenden Form bestehen.

Des mit einem Abbau der Kiesrohstoffe verbundenen Verlustes von Ackerfläche ist sich der Regionale Planungsverband durchaus bewußt, allerdings ist er andererseits gem. LEP 5.2.1 (Z) verpflichtet, für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfes Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Steine und Erden im Regionalplan festzulegen. Mit den Festlegungen RP 10 5.2.1.3 G, RP 10 5.2.4.4 G, RP 10 5.2.5.2 G, RP 10 5.2.6.1.2 Z werden Grundlagen geschaffen, auf denen beruhend die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Vorhaben der Bodenschatzgewinnung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden kann.

Etwaige Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen und Aussagen zu konkreten Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder CEF-Maßnahmen sowie die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes können erst aufgrund detaillierter Planunterlagen zu einem konkreten Abbauvorhaben ermittelt werden. Dies ist regelmäßiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.

	dürfte keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Ortsteiles Hagau haben. Aus städtebaulicher als auch umweltfachlicher Sicht wäre ein Abbau an diesem Standort grundsätzlich vorstellbar, wobei wiederum auf den dauerhaften Verlust von Ackerflächen hingewiesen werde, an deren Stelle großflächig Wasserflächen entstehen würden. Ein Abbau auf der Fläche müsse darüber hinaus in Abhängigkeit mit der genehmigten bzw. den weiteren, vorgeschlagenen Abbauflächen im Umfeld betrachtet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünden keine Einwände gegenüber dieser geplanten Abbaufläche. Hinzuweisen sei auf das Biotop "Verlandungsvegetation im Uferbereich des Förstlweihers nordöstlich von Lichtenau". Bei den geplanten Arbeiten zum Kiessabbau dürften diese Gebiete nicht geschädigt oder verändert werden. Weiterhin befände sich im weiteren Umfeld südöstlich der geplanten Abbaufläche ein wertvolles Kammmolchgewässer. Der Kammmolch sei eine gefährdete, nach Bundesnaturschutzgesetz streng europaweit geschützte Art (FFH-Richtlinien). Bei der Rekultivierung sollten Flachwasserzonen mit Ausrichtung auf Amphibienförderung angelegt werden, um zu einer möglichen Stabilisierung und Erhöhung des Kammmolchvorkommens beizutragen. Im Vorfeld sei eine Untersuchung auf bodenbrütende Vogelarten (v.a. Feldlerche) zu beauftragen und ggf. seien vorgezogene CEF-Maßnahmen umzusetzen. Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit sowie des Stadtrates: Den Änderungen auf der Kiesabbaufläche 110 werde zugestimmt	
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Fläche für Kiesabbau Ki 110 südwestlich Hagau, an der Stadtgrenze. Naturraum Donauniederung; im Umfeld zahlreiche Kiesweiher. Vorgeschlagen als Vorbehaltsgebiet für Kies- und Sandabbau. Derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerbau). Fläche ca. 7,2 ha auf Ingolstädter Gebiet; benachbart weitere Abbaugebiete in der Fortschreibung des Regionalplans bzw. vorhandene Kiesweiher. Bewertung durch BN: Ablehnung Die Stadt Ingolstadt halte einen Abbau grundsätzlich für vorstellbar und im Falle einer Renaturierung eine Aufwertung der Ufer- und Randbereiche für vorstellbar. Nahebei befinde sich ein Biotop "Förstlweiher mit Verlandungsvegetation", im weiteren Umfeld ein Kammolchgewässer (gefährdete, streng geschützte Art). Im Zuge der Zerstörung der landwirtschaftlichen Flächen wäre auf bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) zu achten. Vorstellbare Nachfolgenutzung: Bei der Rekultivierung sollten Flächwasserzonen zur Förderung des Lebensraums vom Amphibien gefördert werden. Jedoch, ohne substanzielle sichtbare Maßnahmen und erfolge bei der Rekultivierung der Uferbereiche und des Umfeldes der bereits vorhandenen zahlreichen Wasserflächen lehne der BN weitere Flächen zum Ausbaggern ab.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Beschreibung der Standortmerkmale wird zur Kenntnis genommen. Das beschriebene Biotop stellt den Uferbereich eines Kiesbabbaues dar und belegt die Möglichkeit einer ökologisch wertvollen Nachfolgenutzung. Die Fläche Ki 110 liegt nicht in einem Wiesenbrütergebiet oder innerhalb der Feldvogelkulisse. Etwaige Beeinträchtigungen naturschutzfachlich hochwertiger Flächen und Aussagen zu konkreten Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder CEF-Maßnahmen sowie die Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes können erst aufgrund detaillierter Planunterlagen zu einem konkreten Abbauvorhaben ermittelt werden. Dies ist regelmäßiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 111 nordöstlich Lichtenau	Gemeinde Weichering Spezielle Beeinträchtigungen in der Gemeinde Weichering lägen vor: Nähe zum Ort Lichtenau, Erhalt der Landwirtschaftsfläche	Gemeinde Weichering Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 111 wortgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Da keine Änderung der Fläche Ki 111 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des

		erneuten Beteiligungsverfahrens.
		Keine weitere Veranlassung.
Ki 113 nordöstlich Grillheim	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung Die Abwägung des Regionalen Planungsverbandes vom 29.09.2022 werde zur Kenntnis genommen. Die Herausnahme der Fläche Ki 113 sowie die Ergänzung des Umweltberichtes werde begrüßt.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich
Ki 115 nordwestlich Ebenhausen-Werk	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung Die Abwägung des Regionalen Planungsverbandes vom 29.09.2022 werde zur Kenntnis genommen. Weiterhin werde angeregt, die Fläche Ki 115 aus der Planung herauszunehmen. Diesbezüglich werde auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 14.09.2021 verwiesen.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.IIm – Bauleitplanung Es kann auf die im vorausgehenden Verfahrensschritt erfolgte Abwägung verwiesen werden. Da es sich bei einer Kiesabbaufläche nicht um eine Siedlungseinheit handelt, kann das Argument der bandartigen Zersiedlung nicht nachvollzogen werden. Da aus Gründen der Flugsicherheit als Folgefunktion eine Wiederverfüllung (HW), zwingend erforderlich ist mit anschließend extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Le) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung des Freiraumes zwischen Pichl und Ebenhausen nicht zu befürchten. Da keine Änderung der Fläche Ki 115 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich.
Ki 116 westlich A9	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die Fläche Ki 116 abgelehnt	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Von der Neuausweisung von Rohstoffsicherungsflächen für Kiesabbau in Waldgebieten sowie auf Niedermoorstandorten wurde in der vorliegenden Fortschreibung generell Abstand genommen. In der Moorbodenkartierung (LfU) sind lediglich in den Randbereichen des Vorbehaltsgebietes Ki 116 Vorkommen von Anmoorböden verzeichnet. Etwaige Beeinflussungen können im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens anhand konkreter und entsprechend detaillierter Planunterlagen bewertet und entsprechend geregelt werden. Aus Gründen der Flugsicherheit ist eine nachfolgende Verfüllung zwingend erforderlich und damit einhergehend eine Rückführung zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Ein dauerhafter Verlust von genereller Bodenfläche ist somit nicht gegeben. Aufgrund der generellen Waldarmut im weitern Umfeld wurde als Folgefunktion Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo) festgesetzt. Aus regionalplanerische Sicht ist daher ein langfristiger Bodenaufbau gewährleistet. Das Vorranggebietes Ki 116 befindet sich randlich anschließend an ein etabliertes Kiesabbaugebiet, es ist mit seinem vorhandenen Rohstoffpotential Bestandteil des für die regionale und überregionale Bedarfsdeckung zugrundeliegenden Rohstoffkonzeptes. Da im Rahmen der im vorhergehenden Verfahrensschritt erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 116 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
Ki 117 nördlich Lindacher See	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Bund Naturschutz in Bayern e.V.

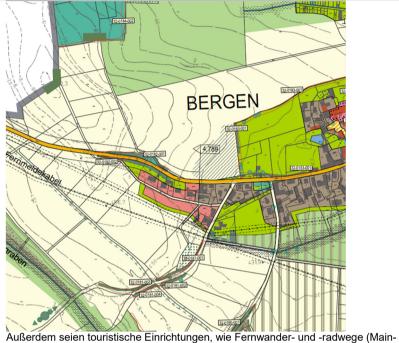
	Grundsätzlich würden Flächen, die potentiell eine PFC-Belastung aufweisen könnten, nicht für eine Nutzung von Bodenschätzen geeignet gehalten es werde gefordert, die Fläche Ki 117 als Vorbehaltsgebiet herauszunehmen.	Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 117 wurden daher unter dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: "Im Bereich des Vorranggebietes Ki 117 liegen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden." Keine weitere Veranlassung.
	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die Fläche Ki 117 abgelehnt	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Fläche Ki 117 befindet sich weder im Bereich kartierter Moornoch Anmoorböden und auch nicht in einem Waldgebiet. Da im Rahmen der im vorhergehenden Verfahrensschritt erfolgten Abwägung keine Änderung der Fläche Ki 117 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht Es sei auf die PFC-Problematik im Abstrom des Flughafens Manching hinzuweisen Vor allem im Bereich des Vorbehaltsgebietes für Kies und Sand – Nassabbau Ki 117 lägen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssten im Einzelfall beurteilt werden. Von Seiten der zuständigen Behörden könnten hier zusätzliche Untersuchungen auferlegt werden (z.B. Grundwasseruntersuchungen vorab, Untersuchungen des entnommenen Kieses hinsichtlich PFC, Konzept zum Umgang mit PFC-haltigem Kies, etc.). Es werde auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm – Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht Das Erfordernis der Festlegung entsprechender Auflagen ist im Rahmen eines etwaigen Genehmigungsverfahrens anhand der Fallgestaltung des konkreten Kiesabbauvorhabens zu ermitteln. In dem Datenblatt zu dem Vorbehaltsgebiet Ki 117 wurden daher unter dem Schutzgut Wasser entsprechende Ergänzungen im Entwurf des Umweltberichtes aufgenommen. Zur weiteren Klarstellung wurde in der Begründung Zu 5.2.4.2.1 G ein Hinweis auf die möglichen Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) aufgenommen: "Im Bereich des Vorranggebietes Ki 117 liegen Erkenntnisse zu Boden- und Grundwasserbelastungen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) vor. Geplante Abbauvorhaben in möglichen Einflussbereichen belasteter Flächen müssen dahingehend im Einzelfall beurteilt werden, entsprechende Untersuchungen können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werden." Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftamtes wird entsprechend in die Abwägung eingestellt Keine weitere Veranlassung
Ki 118 östlich Birkenheide	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Um die Klimaziele von Paris einzuhalten, sei es zwingend notwendig, dass keine Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Abbauflächen auf Moor- und auch Anmoorböden sowie in Waldbereichen stattfinden würden. Deshalb werde die	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Die Fläche Ki 118 wurde im Rahmen der im vorhergehenden Verfahrensschritt erfolgten Abwägung aus dem entwurf der Fortschreibung herausgenommen und kann somit kein Bestandteil

	T = 1 1/1 1/2 1 1 1 1	I
	Fläche Ki 118 abgelehnt.	des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens sein. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst
5.2.4.2.2 G Vorbehaltsgebiete für Sand und Kies (Sa) - Trockenabbau		
Sa 105 nordwestlich Schrobenhausen	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der Bereich Sa 105 abgelehnt, da der Abbau in diesem Bereich bereits abgeschlossen sei (siehe unter Vorranggebiet Sa 5).	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – untere Naturschutzbehörde Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, diese wurden mit gleichlautendem Inhalt bereits im Rahmen der Beteiligung zum Erstentwurf geäußert. Da dadurch im Rahmen der erfolten Abwägung keine Änderung der Fläche Sa 105 im Regionalplan veranlasst wurde, ist diese somit gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLpIG kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Im VB Sa 105 befänden sich folgendes Denkmal: D-1-7433-0093 Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung Es sei Folgendes ergänzt worden: "Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen". Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieser im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich der o.g. Bodendenkmäler müsse daher in ihrer Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden. Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folgenden Hinweise zu beachten: Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Die genannten Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes Sa 105. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Sa 105 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen. Die genannten kleinflächigen Denkmäler befinden sich randlich bzw. innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebiet Sa 105 Grundsätzlich steht ein Vorbehaltsgebiet als Grundsatz generell einer Abwägungs- und Ermessenentscheidung offen. Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Das Gebiet Sa 105 ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.

	Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).	
5.2.4.2.4 G Vorbehaltsgebiete für Plattenkalk (Kp)		
Кр 103 Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, Blumenberg	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiete sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, Blumenberg (Kp 103) Die Flächen lägen im Bereich des derzeitigen Vorranggebietes Kp 2.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Kp 103 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des bestehenden Vorranggebietes Kp 2 in ein Vorbehaltsgebiet um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiete sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Eichstätt und Gemeinde Schernfeld, Blumenberg (Kp 103) Die Flächen lägen im Bereich des derzeitigen Vorranggebietes Kp 2. Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungsanlagen zu richten. Jedoch müsse eine Überschneidung konkurrierender Nutzung vermieden werden, sodass sowohl weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze über ausgewiesene Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete würden vielfach nicht mehr heutigen Vorgaben genügen. Besser sei eine Berücksichtigung der Grundwassereinzugsgebiete, die im Rahmen eines LfU-Projektes von ca. Ende 2023 bis Ende 2024 zentral erfasst werden. Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete werde Ziel und Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument unterwandert und der Regionalplan als Wunschliste der Rohstoffabbauunternehmen missbraucht.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Kp 103 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des bestehenden Vorranggebietes Kp 2 in ein Vorbehaltsgebiet um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche als Vorbehaltsgebiet trägt auf der anderen Seite der wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Plattenkalk Rechnung unter dem in der Begründung eindeutig festgelegten Vorbehalt, dass dessen Gewinnung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sein muss. Dies obliegt, wie in der Stellungnahme der Fachbehörde ausgeführt, einer Einzelfallprüfung. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht explizit Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Die Forderung Trinkwassereinzugsgebiete als faktisches Ausschlusskriterium für die regionalplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten heranzuziehen, ist weder sachgerecht noch verhältnismässig, insbesondere bei deren Ausdehnung gerade in Karstgebieten. Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Plattenkalk ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Die Ausweisung erfolgt für den regionalen und überregionalen Bedarf. Der Regionalplan stellt somit weiterhin das gewohnt verlässliche querschnittorientierte Planungsinstrument dar. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
5.2.4.2.6 G Vorbehaltsgebiete für Dolomit (Do)		
Do 101 Gemeinde Pollenfeld, nordwestlich Wachenzell	Gemeinde Pollenfeld Das Vorbehaltsgebiet Do 101 nordwestlich von Wachenzell sei vollständig zu entnehmen, da rund um Wachenzell bereits drei Steinbruchabbaugebiete vorhanden und im Steinabbau seien.	Gemeinde Pollenfeld Die vorgebrachten Einwendungen wurden bereits im Rahmen des vorhergehenden Beteilungsverfahrens entsprechend abgewogen. Das genannte Gebiet ist nicht Bestandteil einer im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Gegenstand des vorliegenden erneuten

		Beteiligungsverfahrens. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes angezeigt.
Do 103 Markt Kinding, südlich Haunstetten	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiete sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Markt Kinding, südlich Haunstetten (Do 103)	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Do 103 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung sowie Verkleinerung der im Erstentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes Do 3 nach Osten in ein Vorbehaltsgebiet. Keine weitere Veranlassung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiete sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Markt Kinding, südlich Haunstetten (Do 103)	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Do 103 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung sowie Verkleinerung der im Erstentwurf vorgesehenen Erweiterung des Vorranggebietes Do 3 nach Osten in ein Vorbehaltsgebiet. Keine weitere Veranlassung.
	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Rücknahme der Streichung des rechtskräftigen Vorbehaltsgebietes VR Do 103 im Westen zur Standortsicherung der Firma Geiger. Das Argument der Gemeinde, dass bereits ausreichend Flächen zur Verfügung und im Genehmigungsverfahrens stünden, könne nicht als Argument gegen eine Fächenausweisung im Westen herangezogen werden. Bereits jetzt müsse das Unternehmen wohl auf einzelne Flächen aufgrund der Einwände der Gemeinde, oder weil sie auf Grund von geologischen Verhältnissen nicht geeignet seien, verzichten.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Da die mittelfristige Rohstoffversorgung durch die bestehenden Vorranggebiete als gesichert angesehen werden kann, der langfristige Fortbestand der Rohstoffgewinnung jedoch im regionalplanerischen Interesse steht, soll durchaus die Option einer Fortentwicklung durch eine flächenhafte Festlegung fixiert werden. Da der im Erstentwurf vorgesehene Erweiterungsbereich sowohl im Westen als auch im Süden in Gebiete mit unterschiedlichen Schutzstatus eingreift. (u.a. landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Schutzwald, Biotop) wurde dieses in diesem Bereich zurückgenommen. Um sowohl der sensiblen Gesamtsituation, als auch den Belangen der Rohstoffversorgung Rechnung zu tragen, wurde der verbleibende Anteil zum Vorbehaltsgebiet Do 103 zurückgestuft. Dies soll so beibehalten werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Markt Kinding Der Markt Kinding sei durch die Festsetzung der Vorbehaltsfläche Do 103 betroffen. Der restliche Bereich im Westen des Vorranggebietes Do 3 solle als Vorbehaltsfläche dargestellt werden. Nach Beschluss des Gemeinderates lehne der Markt Kinding dies ab und fordere eine Rücknahme der Flächenausweisung auch als Vorbehaltsfläche. Die Abbaufläche auf dem bestehenden Vorranggebiet sichere nach Angaben der Firma Geiger für etwa 50 Jahre die Rohstoffversorgung. Dies lasse nach Meinung der Gemeinde eine gesicherte betriebliche Entwicklung zu. Zudem sei das als Vorrangfläche vorgesehene Gebiet von Dolinen durchzogen und dürfte stark verkarstete Strukturen ausweisen. Die mangelnde Eignung als Steinabbaufläche stünde in keinem Verhältnis zum Eingriff in die hochwertige Landschaft und Natur	Markt Kinding Aufgrund der erfahrungsgemäß langen Planungs- und Genehmigungsdauer der Verfahren für Abbauvorhaben der vorliegenden Rohstoffe mit vergleichbaren Anwendungsgebieten sind entsprechende Planungshorizonte für die Standortsicherung durchaus nachvollziehbar. Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU), es kann somit von einer grundsätzlichen Eignung der Gebiete für eine etwaige Rohstoffgewinnung ausgegangen werden. Da die mittelfristige Rohstoffversorgung durch die bestehenden Vorranggebiete als gesichert angesehen werden kann, der langfristige Fortbestand der Rohstoffgewinnung jedoch im regionalplanerischen Interesse steht, soll die Option einer Fortentwicklung durch eine flächenhafte Festlegung fixiert werden.

		Da der im Erstentwurf vorgesehene Erweiterungsbereich sowohl im Westen als auch im Süden in Gebiete mit unterschiedlichen Schutzstatus eingreift. (u.a. landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Schutzwald, Biotop) wurde dieses in diesem Bereich zurückgenommen, um den Belangen von Landschaft und Natur entsprechend Rechnung zu tragen. Um sowohl der sensiblen Gesamtsituation, als auch den Belangen der Rohstoffversorgung Rechnung zu tragen, wurde der verbleibende Anteil zum Vorbehaltsgebiet Do 103 zurückgestuft. Dies soll so beibehalten werden. Da Vorbehaltsgebiete als Grundsatz festgelegt werden, stehen diese diese z.B. in Genehmigungsverfahren grundsätzlich Abwägungs-und Ermessenentscheidungen offen Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
5.2.4.2.7 G Vorbehaltsgebiete für Kieselerde (Ke)		
Ke 109 südwestlich Bergen	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Diese Flächen beträfen die gesamten Südwesthänge von Bergen im freien Feld außerhalb des Waldes. Auch räumlich relativ begrenzte Kieselerde-Abbauflächen könnten diesen Bereich erheblich verändern und auch die dortigen Kleingewässer zerstören. Der starke Eingriff in das dortige sensible Landschaftsbild (mehrfacher Schutzstatus) sei sehr kritisch zu werten und eine Wiederherstellung nach Abbau, insbesondere der ökologisch wertvollen Feuchtbiotope, Gewässer und weiterer Biotope nicht mehr möglich. Da die vorgeschlagenen Flächen sich ausschließlich außerhalb des Waldes befänden und bis an die Siedlungsbereiche heranreichen würden (zusätzliche Siedlungszeile nach Süden im westlichen Ortsausgang werde demnächst geplant und sei bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt enthalten; siehe Anlage 3), seien Staub- und Lärmimmissionen bis in den Siedlungsbereich (auch durch eventuelle Transportwege) zu erwarten.	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Erfahrungsgemäß ist die Ausdehnung der konkret abbauwürdigen Lagerstätte deutlich kleiner als diejenige der festgelegten Rohstoffsicherungsfläche und kann erst nach aufwändigen und umfangreichen Detailuntersuchungen abgegrenzt werden. Der Flächenumfang der Rohstoffsicherungsflächen kann daher nicht mit der etwaigen konkreten Inanspruchnahme von Flächen gleichgesetzt werden. Die Festlegung als Rohstoffsicherungsfläche greift einem etwaigen Genehmigungsverfahren nicht vor. Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet ist auch in der Folge im besonderen Maße Abwägungspielraum gegeben. Ein etwaiges Abbauvorhaben muss mit den von der Stadt Neuburg a.d.Donau angeführten Belangen vereinbar sein und entsprechend abgestimmt werden. Dies kann, insbesondere auch hinsichtlich etwaig betroffener Biotope, im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf Grundlage der konkreten Planunterlagen geprüft und geregelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Festlegung des Gebietes Ke 109 keine grundsätzlichen Einwände. Aufgrund des Maßstabes der regionalplanerischen Darstellung (1:100.000) sind einzelne kleinflächige Aussparungen nicht entsprechend detailliert umzusetzen, da die Festsetzungen grundsätzlich nicht parzellenscharf erfolgen, auch nicht erforderlich. Etwaige Betroffenheiten z.B. hinsichtlich Immissionsschutz, ausreichender Abstände zu geplanter und bestehenden Siedlungstrukturen, Infrastruktur, Erhalt bestehender Wegeverbindungen etc. können erst im Rahmen eines etwaigen



Genehmigungsverfahrens an den Gegebenheiten des konkreten Vorhabens ermittelt und bewertet sowie gem. der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dann geeignete Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung festgesetzt werden. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes erforderlich

Außerdem seien touristische Einrichtungen, wie Fernwander- und -radwege (Main-Donau-Weg, Ostbayerischer Jakobswegweg) betroffen.

Im nördlichen Bereich seien zudem zum Teil Fernleitungen (Erdöl, Ethylen, Fernmeldung) betroffen, deren Trassen deutlich außerhalb des Einflussbereichs der Abbaustellen/ der Bohrungen/ der Sprengungen liegen müssten.

Nach wie vor komme aus Sicht der Stadt Neuburg unter Berücksichtigung aller (in der ersten Anhörung schon erwähnten) Gegenargumente für eine Vorbehaltsflächenausweisung in diesem Bereich nur eine Fläche im Süden zwischen den vorspringenden Forsträndern unter Abstandshaltung zur Wegeverbindung Gietlhausen – Bergen als Vorbehaltsfläche in Frage => rd. 40 ha Größe würden verbleiben (siehe Anlage 4 im Anhang), was nun erneut gefordert werde seitens der Stadt.



Ke 112 nördlich Unterstall

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Bodendenkmalpflege

Im VB Ke 112 befände sich folgendes Denkmal:

D-1-7233-0451 Bestattungsplatz des Endneolithikums, Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und der römischen Kaiserzeit (villa rustica) Es sei Folgendes ergänzt worden:

"Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich Bodendenkmäler. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist deren Belangen gemäß einschlägiger gesetzlicher Regelungen (BayDSchG) Rechnung zu tragen".

Nach derzeitigem Kenntnisstand, könne der besonderen Bedeutung dieses im Planungsraum bekannten Bodendenkmals nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten sei vielmehr der substanzielle Erhalt der Bodendenkmäler im derzeitigen Zustand. Der Bereich des o.g. Bodendenkmals müsse daher in seiner Ausdehnung mit einem Radius von 200m aus den benannten Vorbehalts- und Vorranggebieten ausgespart werden.

Der Hinweis auf ein späteres Genehmigungsverfahren sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht ausreichend, da die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (im Genehmigungsverfahren) als Voraussetzung für ein Vorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden solle, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden könne. Es werde daher nochmals um eine Streichung der o.g. Denkmalflächen aus den als Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten gekennzeichneten Bereichen gebeten. Wir empfehlen zudem – aufgrund der explizit nicht parzellenscharfen Darstellung – entsprechende textliche Ergänzungen im Bereich des standortbezogenen Teils (B). Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich aller übrigen Vorbehalts- und Vorranggebiete sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zu dem Vorbehaltsgebiet Ke 112 inhaltsgleich vorgetragenen Einwände wurden bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens entsprechend abgewogen.

Das genannte kleinflächige Denkmal befindet sich südlich außerhalb bzw. randlich tangierend des geplanten Vorbehaltsgebietes Ke 112. Lediglich Teile des geforderten Puffers würde in diesem zum Liegen kommen. Zudem verläuft in diesem Bereich eine Pipeline. Da ein Abbau von Bodenschätzen und dabei insbesondee Kieselerde generell nur in den Bereichen stattfindet, in denen eine entsprechende Höffigkeit und Abbauwürdigkeit gegeben ist, beschränkt sich der Umfang eines konkreten Abbauvorhabens auch auf diesen Bereich und dehnt sich nicht zwangsläufig auf das Ausmaß der vollständigen Rohstoffsicherungsfläche aus. Dies gilt insbesondere für den Rohstoff Kieselerde, dessen Vorkommen naturgemäß auf eng abgegrenzte Bereiche beschränkt ist, die sich jedoch erst im Rahmen einer aufwändigen engmaschigen Detailerkundung entsprechend genau abgrenzen lassen. Die Abgrenzung der im Entwurf enthaltenen Vorrangfläche basiert auf dem Fachbeitrag der zuständigen Fachbehörde (LfU), die dazu Erkenntnisse aktueller Untersuchungsergebnisse weitmaschiger Vorerkundungen heranzieht. Dies ist für den Maßstab der regionalplanerischen Detailschärfe hinreichend genau. Eine Aussparung der relativ kleinflächigen Bodendenkmäler sowie des Puffers aus dem Vorranggebiet erscheint aufgrund des Maßstabs der regionalplanerischen Darstellung 1:100.000 nicht sinnvoll

	notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen sei. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werde in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es werde darum gebeten die folgenden Hinweise zu beachten: Archäologische Ausgrabungen könnten abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssten frühzeitig geplant werden. Hierbei seien Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).	Der in der Begründung bereits ergänzte Passus ist nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes ausreichend um in der erforderlichen Detailschärfe eines etwaigen Genehmigungeverfahrens die Belange des Denkmalschutzes ausreichend würdigen zu können. Das Gebiet Ke 112 ist nicht Bestandteil einer Im Vergleich zum Erstentwurf vorgenommenen Änderung, daher gem. Art. 16 Abs. 6 Nr. 3 BayLplG auch kein Bestandteil des vorliegenden erneuten Beteiligungsverfahrens. Keine weitere Veranlassung.
Ke 202 Markt Rennertshofen und Markt Wellheim, südlich Gammersfeld	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Landkreis Eichstätt Markt Rennertshofen und Markt Wellheim, südlich Gammersfeld (Ke 202) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone II und III der Trinkwassergewinnungsanlage Heimberggruppe.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Ke 202 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 2 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Die Zone II des Wasserschutzgebietes ist von der Fläche nicht betroffen. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine weitere Veranlassung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Landkreis Eichstätt Markt Rennertshofen und Markt Wellheim, südlich Gammersfeld (Ke 202) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone II und III der Trinkwassergewinnungsanlage Heimberggruppe. Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungs- anlagen zu richten. Jedoch müsse eine Überschneidung konkurrierender Nutzung vermieden werden, sodass sowohl weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze über ausgewiesene Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete würden vielfach nicht mehr heutigen Vorgaben genügen. Besser sei eine Berücksichtigung der Grundwassereinzugs- gebiete, die im Rahmen eines LfU-Projektes von ca. Ende 2023 bis Ende 2024 zentral erfasst werden. Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete werde Ziel und Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument unterwandert und der Regionalplan als Wunschliste der Rohstoffabbauunternehmen missbraucht.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Ke 202 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 2 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Die Zone II des Wasserschutzgebietes ist von der Fläche nicht betroffen. Die Abstufung zum Vorbehaltsgebiet soll erfolgen, um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche als Vorbehaltsgebiet trägt auf der anderen Seite der Einzigartigkeit sowie wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde Rechnung unter dem in der Begründung eindeutig festgelegten Vorbehalt, dass dessen Gewinnung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sein muss. Dies obliegt, wie in der Stellungnahme der Fachbehörde ausgeführt, einer Einzelfallprüfung. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht explizit Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Die Forderung Trinkwassereinzugsgebiete als faktisches Ausschlusskriterium für die regionalplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten heranzuziehen, ist weder sachgerecht noch verhältnismässig, insbesondere bei deren Ausdehnung gerade in Karstgebieten.

		Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Die Ausweisung erfolgt gem. LEP 5.2.1 Z explizit bedarfsunabhängig. Der Regionalplan stellt somit weiterhin das gewohnt verlässliche querschnittorientierte Planungsinstrument dar. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ke 203 Markt Wellheim, südöstlich Gammersfeld	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Markt Wellheim, südöstlich Gammersfeld (Ke 203) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwassergewinnungsanlage Heimberggruppe.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Ke 203 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 3 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine weitere Veranlassung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Landkreis Eichstätt Markt Wellheim, südöstlich Gammersfeld (Ke 203) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone III der Trinkwassergewinnungsanlage Heimberggruppe. Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungsanlagen zu richten. Jedoch müsse eine Überschneidung konkurrierender Nutzung vermieden werden, sodass sowohl weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze über ausgewiesene Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete würden vielfach nicht mehr heutigen Vorgaben genügen. Besser sei eine Berücksichtigung der Grundwassereinzugsgebiete, die im Rahmen eines LfU-Projektes von ca. Ende 2023 bis Ende 2024 zentral erfasst werden. Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete werde Ziel und Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument unterwandert und der Regionalplan als Wunschliste der Rohstoffabbauunternehmen missbraucht.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Ke 203 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 2 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Die Abstufung zum Vorbehaltsgebiet soll erfolgen, um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche als Vorbehaltsgebiet trägt auf der anderen Seite der Einzigartigkeit sowie wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde Rechnung unter dem in der Begründung eindeutig festgelegten Vorbehalt, dass dessen Gewinnung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sein muss. Dies obliegt, wie in der Stellungnahme der Fachbehörde ausgeführt, einer Einzelfallprüfung. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht explizit Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Die Forderung Trinkwassereinzugsgebiete als faktisches Ausschlusskriterium für die regionalplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten heranzuziehen, ist weder sachgerecht noch verhältnismässig, insbesondere bei deren Ausdehnung gerade in Karstgebieten. Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie

		zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Die Ausweisung erfolgt gem. LEP 5.2.1 Z explizit bedarfsunabhängig. Der Regionalplan stellt somit weiterhin das gewohnt verlässliche querschnittorientierte Planungsinstrument dar. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Ke 207 Stadt Neuburg a.d.Donau, westlich Bittenbrunn	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Neuburg a.d.Donau, westlich Bittenbrunn (Ke 207) Die Flächen lägen in der Wasserschutzgebietszone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage Bittenbrunn.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Ke 207 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 7 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine weitere Veranlassung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Neuburg a.d.Donau, westlich Bittenbrunn (Ke 207) Die Flächen lägen in der Wasserschutzgebietszone IIIA der Trinkwassergewinnungsanlage Bittenbrunn. Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungsanlagen zu richten. Jedoch müsse eine Überschneidung konkurrierender Nutzung vermieden werden, sodass sowohl weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze über ausgewiesene Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete würden vielfach nicht mehr heutigen Vorgaben genügen. Besser sei eine Berücksichtigung der Grundwassereinzugsgebiete, die im Rahmen eines LfU-Projektes von ca. Ende 2023 bis Ende 2024 zentral erfasst werden. Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete werde Ziel und Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument unterwandert und der Regionalplan als Wunschliste der Rohstoffabbauunternehmen missbraucht.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Ke 207 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone IIIA liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 7 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Die Abstufung zum Vorbehaltsgebiet soll erfolgen, um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche als Vorbehaltsgebiet trägt auf der anderen Seite der Einzigartigkeit sowie wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde Rechnung unter dem in der Begründung eindeutig festgelegten Vorbehalt, dass dessen Gewinnung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sein muss. Dies obliegt, wie in der Stellungnahme der Fachbehörde ausgeführt, einer Einzelfallprüfung. Die Festlegung als Grundsatz ermöglicht explizit Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Die Forderung Trinkwassereinzugsgebiete als faktisches Ausschlusskriterium für die regionalplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten heranzuziehen, ist weder sachgerecht noch verhältnismässig, insbesondere bei deren Ausdehnung gerade in Karstgebieten. Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Die Ausweisung erfolgt

		gem. LEP 5.2.1 Z explizit bedarfsunabhängig. Der Regionalplan stellt somit weiterhin das gewohnt verlässliche querschnittorientierte Planungsinstrument dar. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Diese Vorbehaltsfläche umfasse ausschließlich Trinkwasserschutzgebietsflächen. Die völlige Herausnahme als mögliche Abbaufläche sei schon in der ersten Anhörung als Teil der Vorrangfläche Ke 7 gefordert worden. In einem Trinkwasserschutzgebiet habe der Trinkwasserschutz absoluten Vorrang vor einem Rohstoffabbau. Es diene der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Durch jeden Abtrag von Deckschichten seien besonders Karstwassergänge stärker gefährdet gegen Schadstoffeinträge. Dies könne auch nicht durch noch so gründliche Untersuchungen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Zudem stünden die Trinkwasserschutzgebietsgrenzen im Bereich Gietlhausen zur Überprüfung an, was eher eine Erweiterung der Schutzbereiche erwarten lasse, sodass die jetzt gesetzten Trinkwasserschutzgebietsgrenzen nur ein absolutes Mindestmaß für die von Abbau freizuhaltenden Flächen darstellen würden. Die Vorbehaltsfläche Ke 207 müsse daher gänzlich abgelehnt werden.	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Bei diesem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um den im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteil der ursprünglich zur Neufestlegung als Vorranggebiet Ke 7 vorgesehenen Fläche. Dieser Bereich soll explizit in ein Vorbehaltsgebiet abgestuft und die Begründung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erscheint ein etwaiger Kieselerdeabbau auch innerhalb des WSG nach einer Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens im Einzelfall möglich. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt somit einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine Änderung des Fortschreibungentwurfes veranlasst.
Ke 208 Stadt Neuburg a.d.Donau, östlich Gietlhausen	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Neuburg a.d.Donau, östlich Gietlhausen (Ke 208) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Bittenbrunn	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Die Fläche Ke 208 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 8 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine weitere Veranlassung.
	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Folgendes neues Gebiet sei mit dem erneuten Beteiligungsverfahren hinzugekommen: Stadt Neuburg a.d.Donau, östlich Gietlhausen (Ke 208) Die Fläche läge in der Wasserschutzgebietszone IIIA und IIIB der Trinkwassergewinnungsanlage Bittenbrunn Bei einer Überschneidung mit einem Wasserschutzgebiet gelte allgemein, dass für ein konkretes Abbauvorhaben eine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Bei konkreten Abbauvorhaben und deren Nachfolgenutzungen sei besonderes Augenmerk auf die Verhinderung möglicher schädlicher Beeinflussungen von Trinkwassergewinnungsanlagen zu richten. Jedoch müsse eine Überschneidung konkurrierender Nutzung vermieden werden, sodass sowohl weder Vorranggebiete noch Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze über ausgewiesene Wasserschutzgebiete ausgewiesen würden. Die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete würden vielfach nicht mehr heutigen Vorgaben genügen. Besser sei eine Berücksichtigung der Grundwassereinzugsgebiete, die im Rahmen eines LfU-Projektes von ca. Ende 2023 bis Ende 2024	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Die Fläche Ke 208 ist nicht zusätzlich hinzugekommen. Wie in den Unterlagen dargestellt, handelt es sich um die vorgesehene Abstufung des im Wasserschutzgebiet Zone IIIA und IIIB liegenden Anteils zur Neufestlegung des Vorranggebietes Ke 7 in ein Vorbehaltsgebiet, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Die Abstufung zum Vorbehaltsgebiet soll erfolgen, um damit den Vorrang des Trinkwasserschutzes zweifelsfrei darzustellen. Die Festlegung der Rohstoffsicherungsfläche als Vorbehaltsgebiet trägt auf der anderen Seite der Einzigartigkeit sowie wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffes Kieselerde Rechnung unter dem in der Begründung eindeutig festgelegten Vorbehalt, dass dessen Gewinnung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar sein muss. Dies obliegt, wie in der Stellungnahme der Fachbehörde ausgeführt, einer Einzelfallprüfung. Die Festlegung als Grundsatz

	zentral erfasst werden. Bei Nichtbeachtung der Trinkwassereinzugsgebiete werde Ziel und Aufgabe des Regionalplans als verlässliches Planungsinstrument unterwandert und der Regionalplan als Wunschliste der Rohstoffabbauunternehmen missbraucht.	ermöglicht explizit Abwägungs- und Ermessensentscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Die Forderung Trinkwassereinzugsgebiete als faktisches Ausschlusskriterium für die regionalplanerische Festlegung von Rohstoffsicherungsgebieten heranzuziehen, ist weder sachgerecht noch verhältnismässig, insbesondere bei deren Ausdehnung gerade in Karstgebieten. Die im Entwurf dargestellten Rohstoffsicherungsgebiete entstammen dem Fachbeitrag der für die Belange der Rohstoffgeologie zuständigen Fachbehörde (LfU). Die Abgrenzung der Rohstoffsicherungsflächen für Kieselerde ist abhängig von deren geologischer Verbreitung und orientiert sich am aktuell verfügbaren Erkundungsstand der Rohstoffvorkommen. Die Ausweisung erfolgt gem. LEP 5.2.1 Z explizit bedarfsunabhängig. Der Regionalplan stellt somit weiterhin das gewohnt verlässliche querschnittorientierte Planungsinstrument dar. Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Diese Vorbehaltsfläche sei herausparzelliert worden aus der in 2022 enthaltenen Vorrangfläche Ke 08 im Bereich des östlichen Trinkwasserschutzgebiets um Gietlhausen. In einem Trinkwasserschutzgebiet habe der Trinkwasserschutz absoluten Vorrang vor einem Rohstoffabbau. Es diene der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Durch jeden Abtrag von Deckschichten seien besonders Karstwassergänge stärker gefährdet gegen Schadstoffeinträge. Dies könne auch nicht durch noch so gründliche Untersuchungen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Zudem stünden die Trinkwasserschutzgebietsgrenzen im Bereich Gietlhausen zur Überprüfung an, was eher eine Erweiterung der Schutzbereiche erwarten lasse, sodass die jetzt gesetzten Trinkwasserschutzgebietsgrenzen nur ein absolutes Mindestmaß für die von Abbau freizuhaltenden Flächen darstellen würden. Die Vorbehaltsfläche Ke 208 müsse daher gänzlich abgelehnt werden.	Große Kreisstadt Neuburg a.d.Donau Bei diesem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um den im Wasserschutzgebiet Zone III liegenden Anteil der ursprünglich zur Neufestlegung als Vorranggebiet Ke 8 vorgesehenen Fläche. Dieser Bereich soll explizit in ein Vorbehaltsgebiet abgestuft und die Begründung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden, um den Belangen des Trinkwasserschutzes entsprechend Rechnung zu tragen. Laut Einschätzung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erscheint ein etwaiger Kieselerdeabbau auch innerhalb des WSG nach einer Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens im Einzelfall möglich. Eine etwaig mögliche Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes obliegt somit einer Prüfung des konkreten Einzelfalles und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines konkreten Abbauvorhabens anhand detaillierter Unterlagen. Keine Änderung des Fortschreibungentwurfes veranlasst.
5.2.4.3 Z Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen kann ein Abbau der oben genannten Bodenschätze unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden: - in Flächen der amtlichen Wiesenbrüterkartierung - Bei einem Nassabbau ohne geeignete Wiederverfüllung in Gebieten, die auf Grundlage staatlicher Planungen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, -abflusses oder - rückhaltes vorgesehen sind in Waldgebieten, sofern eine unmittelbar	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. (BIV) Generell sei anzumerken, dass eine Rohstoffgewinnung – u.U. mit gewissen Auflagen – mit den Nutzungen dieser Gebiete durchaus vereinbar sei. Es werde um Umwidmung zu einem Grundsatz gebeten.	Bayerischer Industrieverband Baustoffe Steine und Erden e.V. Ungeachtet einer in Einzelfällen ggf. darstellbaren Genehmigungsfähigkeit von Rohstoffvorhaben in den genannten Gebieten sieht der Regionale Planungsverband keine Rechtfertigung für Eingriffe in entsprechend hochwertige Flächen. Aus diesen Gründen ist die Festlegung als Ziel bewußt gewählt und setzt die Rahmenbedingungen für Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Rohstoffsicherungsgebiete. Keine Änderung des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes veranlasst.

nachfolgende Rekultivierung mit		
Wiederaufforstung bzw. mindestens		
flächengleiche Ersatzaufforstung und ein		
weitgehend gleichwertiger Erhalt der Funktionen		
des in Anspruch genommenen Waldes nicht		
möglich sind und diese auch über den Zeitraum		
des Abbauvorhabens nicht durch entsprechende		
Maßnahmen gewährleistet werden können.		
- im Auwald sowie im Bannwald		
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit		
Böden hoher Bonität, wenn nicht durch		
unmittelbar nachfolgende Rekultivierung und		
sachgerechte Rekonstruktion des		
Bodenaufbaues langfristig eine		
Wiederherstellung der ursprünglichen		
Bodenfunktionen erwartet werden kann.		
- In Gebieten deren Funktion als natürliche		
Kohlenstoffsenke durch einen Rohstoffabbau		
beeinträchtigt werden kann und die dadurch		
ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase		
wie z.B. CO ₂ nicht durch entsprechend		
geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen		
werden kann.		
- In Bereichen, in denen Abbauvorhaben zu		
einer Abriegelung bzw. zu unzumutbaren		
Verlängerungen der Verbindungswege von		
Siedlungseinheiten mit Wohnnutzung zu		
zentralen Versorgungsstandorten führen oder		
eine unmittelbare optische Bedrängung von		
Ansiedlungen mit Wohnnutzung darstellen.		
- in Gebieten mit Feuchtflächen, Mager- und		
Trockenstandorten nach Art. 13d BayNatSchG		
und Lebensräumen gefährdeter und besonders		
geschützter Arten		
geodiaziei / itori		
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-
	Es sei zu begrüßen, dass im Falle von Inanspruchnahme von Wald generell eine	Erding
	Ersatzaufforstung insbesondere im waldarmen Süden gefordert werde. Dieser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die entsprechende
	Haltung entspräche der waldrechtlichen Sicht des AELF und sollte beibehalten	Festlegung soll beibehalten werden.
	werden.	Keine weitere Veranlassung
5.2.5 Abbau	Worden.	Troine weitere veraniassung
5.2.6 Nachfolgefunktionen		
5.2.6.1.2 Z	Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz	Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz
Abbauflächen sind regelmäßig ihrer	Es werde bezüglich des Themenkomplexes Deponien und Altablagerungen, um die	Der angesprochene Tippfehler in der Begründung Zu 5.2.6.1.2 Z
ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen,	Korrektur von Schreibfehlern gebeten, diese befänden sich auf S. 44 des	("Deponieklasse DK 0 – I") wird redaktionell verbessert in
wenn nicht Gründe des Grundwasserschutzes	Dokuments.	"Deponieklasse DK 0 – II"
entgegenstehen. Ausnahmen sind zulässig,	1. Bei der Ergänzung unter Ziffer 5.2.6.1.2 (rote Schriftfarbe) auf Seite 44 liegt ein	
wenn im Regionalplan eine andersartige	Schreibfehler vor ("Deponieklasse DK 0 – I"), es müsse richtigerweise	
wommin regionalplan eine andersange		

Folgenutzung festgelegt ist oder wennDeponieklasse DK 0 – II heißen. Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens oder für Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels von öffentlichem Interesse sind. Grundsätzlich sollen im Rahmen der Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus durch ökologische Aufwertung neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden und nach Möglichkeit eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirkt werden. 5.2.6.2 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern 5.2.6.2.2 G Nachfolgefunktionstypen Als Folgenutzung für die ausgetonten Abbaubetriebe würden hauptsächlich Die im Wesentlichen unverändert wiederholten Ausführungen des Als Nachfolgefunktionen für die in 5.2.3 und "landwirtschaftliche Nutzung, mit Kleinstruktur (Lk)" und "Landwirtschaftliche Bergamtes Südbayern werden erneut zur Kenntnis genommen. 5.2.4 aufgeführten Vorrang- und Nutzung naturorientiert (Lbio)" benannt. In Punkt 5.4.2.2 der Begründung zur Da im Zuge der im vorhergehenden Beteiligungsverfahren erfolgten Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden Änderung würden die Nachfolgefunktionstypen definiert. Abwägung explizit dazu die konkrete Nennung eines folgende Nachfolgefunktionstypen bestimmt: So sollen bei Lk-Flächen ca. 30% der Gesamtfläche dem Naturschutz zur Flächenprozentanteiles für ökologische Maßnahmen als Verfügung gestellt werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen seien Orientierungsrahmen der Folgefunktion "Landwirtschaftliche Nutzung - Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk) Eingriffe nach § 15 Abs. 2 NatSchG auszugleichen, wobei sich der Ausgleich für mit Kleinstrukturen" entbehrlich erschien, ist dieser im vorliegenden Eingriff nach den Vorgaben der BavKompV regele. Dabei sei einzelfalbezogen Entwurf der Fortschreibung entfallen. Die Einwände haben daher - Landwirtschaftliche Nutzung, naturorientiert jeweils auf das konkrete Vorhaben abzustellen. Eine pauschale Festlegung auf (Lbio) keine Grundlage mehr. - Landwirtschaftliche Nutzung, extensiv (Le) 30%, wie im Entwurf, sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden. Im Gegenteil, insbesondere bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen - Wiederverfüllung (WV) - Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße sei für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (vgl. § 15 Abs. 3 BNatschG). Mischbestände (Fo) - Biotopentwicklung (Bio) Nach dem Ende des Abbaus würden bergrechtlich zugelassene Tagebaue in der Regel mit dem Abraum soweit verfüllt, dass keine "Restböschungen" entstünden. - Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (BioS) die im Anschluss für den Naturschutz zur Verfügung stünden. Hierbei sei auch anzumerken, dass die Abbauflächen unter Bergrecht, im Gegensatz zu den meisten - Naturschutz (N) - Hochwasserschutz (H) Kies- und Sandabbauflächen, sich zu mehr als 95 % nicht im Eigentum der - Hochwasserschutz, Wiederverfüllung (HW) Abbaufirmen befänden, sondern nur für die Zeit des Abbaues und der - Landschaftssee - naturorientiert (Sn) anschließenden Wiedernutzbarmachung gepachtet seien. Die - Landschaftssee - extensive Erholung (Se) Grundstückseigentümer beabsichtigten in der Regel nach dem Abbauende ihre - Landschaftssee - intensive Erholung (SE) Grundstücke wieder wie ursprünglich zu nutzen. Die pauschale Festlegung auf 30% führe guasi zu einer Enteignung der - Wassersport - intensive Erholung (Es) Grundstückeigentümer und zu einer wesentlichen Einschränkung der - Fischerei (F) - Fläche für Sport-/Freizeitnutzung (Sp) landwirtschaftlichen Nutzung. - Fläche zur Nutzung erneuerbarer Energien Das Gleiche gelte auch für die Nachnutzung der Abbauflächen als ökologische Produktionsflächen für die Landwirtschaft (Lbio). Zumal das Ziel – ökologische Zu den weiteren Punkten kann auf die im vorhegehenden - gewerbliche Nutzung (Ge) Landwirtschaft – für das Bergamt nicht umsetzbar erscheine, da hierzu keine Beteiligungsverfahren erfolgte Abwägung, die zu keinen - Maßnahmen Klimawandel (K) Vorgaben für die Abbauunternahmen erfolgen könnten. Die Flächen für eine landentsprechenden Änderungen führte, verwiesen werden. - Deponie Klasse 0 – II (De) oder forstwirtschaftlich Folgenutzung würden sich in Folge verringern und es müssten ggf. zusätzliche Flächen beschafft werden. Sollten diese Einschränkungen

bestehen bleiben, würden Großteile der Flächen nicht mehr für die

Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen und somit der Wirtschaft als	Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfes veranlasst.
Rohstoffquelle entzogen. Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz Es werde bezüglich des Themenkomplexes Deponien und Altablagerungen, um die Korrektur von Schreibfehlern gebeten, diese befänden sich auf S. 50 des Dokuments. Bei der Ergänzung auf Seite 50 letzter Absatz müsse es statt "Deponie Klasse 0 - II In diesen Gebieten soll die Errichtung von Deponien der Deponieklassen DK 0, I oder III," Korrekterweise "Deponie Klasse 0 – II In diesen Gebieten soll die Errichtung von Deponien der Deponieklassen DK 0, I oder II," heißen.	Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz Der angesprochene Tippfehler in der Begründung Zu 5.2.6.2.2 G ("Deponieklassen DK 0, I oder III") wird redaktionell geändert in "Deponieklassen DK 0, I oder II"
Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft Nachfolgefunktionstypen Deponie Klasse 0 – II (De) Es seien keine Fläche mit der Nachfolgenutzung De gefunden worden. WV, Le, Lbio Bei mehreren Nasskiesabbauflächen sei künftig die Folgenutzung WV, Le/Lbio aufgenommen worden, u.a. bei Ki 35, Ki 36, Ki 43 bis Ki 46, Ki 49. Bei vielen Nasskiesabbauflächen sei die Nachfolgenutzung Landschaftssee gestrichen und nunmehr auf die Wiederverfüllung bzw. landwirtschaftliche Nutzung beschränkt worden. Der Verfüll-Leitfaden gebe vor, dass für eine Wiederverfüllung ein öffentliches Interesse gegeben sein müsse. Diese Angaben würden mit tatsächlich festgelegten Rekultivierungszielen kollidieren. Ki 46 solle laut Bescheid vom 19.12.2022 beispielsweise nicht wiederverfüllt werden.	Regierung von Oberbayern – Wasserwirtschaft .Es wird zutreffend festgestellt, dass im vorliegenden Fortschreibungsentwurf für keine Rohstoffsicherungsfläche konkret Deponie Klasse 0 – II (De) festgelegt werden soll. Die Einführung dieses weiteren Nachfolgefunktionstypen erfolgte auf Anregung der Fachbehörde und soll generell die Möglichkeit vorbereiten, falls zukünftig in einem entsprechend geeigneten Fall eine dementsprechende Festlegung erforderlich sein würde. Bei den Vorranggebieten Ki 35, Ki 36, Ki 43 – Ki 46, Ki 49 wurde die Festlegung aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen geändert, um den Belangen der Flugsichherit entsprechend Rechnung zu tragen. Da die Festlegungen bewusst als Grundsatz formuliert sind, stellen diese eine Abwägungsdirektive dar, von der im Zuge einer entsprechend begründeten Abwägung bei der Entscheidung über eine Genehmigung eines Vorhabens abgewichen werden kann. Gem. Verfüll-Leitfaden in der aktuellen Fassung vom 15.07.2021 zählen insbesondere Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten zu den Gründen des öffentlichen Interesses an einer Nassverfüllung. Keine weitere Veranlassung
Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Nachfolgefunktionstypen Deponie Klasse 0 – II (De) Es seien keine Fläche mit der Nachfolgenutzung De angegeben. Der Nachweis der Eignung einer Abbaufläche als Deponie müsse den Vorgaben der neuen Mantelverordnung entsprechen. Eine Ausweisung im Regionalplan ohne fachliche Voruntersuchung sei nicht haltbar. WV, Le, Lbio Bei mehreren Nasskiesabbauflächen sei künftig die Folgenutzung WV, Le/Lbio aufgenommen worden, u.a. bei Ki 35, Ki 36, Ki 43 bis Ki 46, Ki 49. Bei vielen Nasskiesabbauflächen sei die Nachfolgenutzung Landschaftssee gestrichen und nunmehr auf die Wiederverfüllung bzw. landwirtschaftliche Nutzung beschränkt worden. Der Verfüll-Leitfaden gebe vor, dass für eine Wiederverfüllung ein öffentliches Interesse gegeben sein müsse und dies entgegen der Ausführungen im Regionalplan nicht der Regelfall sei. Diese Angaben würden auch mit tatsächlich	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Es wird zutreffend festgestellt, dass im vorliegenden Fortschreibungsentwurf für keine Rohstoffsicherungsfläche konkret Deponie Klasse 0 – II (De) festgelegt werden soll. Die Einführung dieses weiteren Nachfolgefunktionstypen erfolgte auf Anregung der Fachbehörde und soll generell die Möglichkeit vorbereiten, falls zukünftig in einem entsprechend geeigneten Fall eine dementsprechende Festlegung erforderlich sein würde. Da bislang für keinen Standort eine ausreichende Eignung nachgewiesen werden konnte, kann folgerichtig auch keine entsprechende Festlegung erfolgen. Bei den Vorranggebieten Ki 35, Ki 36, Ki 43 – Ki 46, Ki 49 wurde die Festlegung aufgrund der Forderung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen geändert, um den Belangen der Flugsichherit entsprechend Rechnung zu tragen. Da die Festlegungen bewusst als Grundsatz formuliert sind, stellen diese eine Abwägungsdirektive dar, von der im Zuge einer

	festgelegten Rekultivierungszielen kollidieren. Ki 46 solle laut Bescheid vom	entsprechend begründeten Abwägung bei der Entscheidung über
	19.12.2022 beispielsweise nicht wiederverfüllt werden. Diese Änderungen der Nachfolgenutzung sowohl bei Vorrang- als auch bei Vorbehaltsgebieten sei nur haltbar, wenn auch ein öffentliches Intersse geltend gemacht werden könne	eine Genehmigung eines Vorhabens abgewichen werden kann. Gem. Verfüll-Leitfaden in der aktuellen Fassung vom 15.07.2021 zählen insbesondere Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten zu den Gründen des öffentlichen Interesses an einer Nassverfüllung. Keine weitere Veranlassung
Umweltbericht	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding Es sei auf Folgendes hinzuweisen: Im Text zu Vorranggebiet Do 5 wäre die Nähe zu einem Flugplatz (Frauenberg) und die Waldfunktion Erholungswald zu ergänzen. Das Vorranggebiet Kp 8 liege im Bannwald nach Art. 11 BayWaldG. Bei Inanspruchnahme von Bannwaldflächen werde eine Ersatzaufforstung direkt angrenzend an diesen Bannwald erforderlich. Das Vorbehaltsgebiet Kj 107 sei auf Teilfläche Bannwald. Inhaltlich richtig wäre es deshalb das Wort "angrenzend" zu streichen. Waldrechtlich gälten die Anmerkungen zu Vorranggebiet Kp 8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg- Erding Im Umweltbericht wird im Datenblatt der ca. 400 m nördlich des Vorranggebietes Do 5 befindliche Sonderlandeplatz ergänzt. Die Betroffenheit von Erholungswald ist dort bereits entsprechend dargestellt. Das im Erstentwurf dargestellte und, wie zutreffend festgestellt wurde, im Bannwald liegende Vorranggebiet Kp 8 ist im vorliegenden Entwurf vollständig zur Streichung vorgesehen, es besteht somit kein Konflikt mehr mit dem Bannwald. Der im Bereich des Bannwalds liegende Anteil des im Erstentwurf dargestellten Vorbehaltsgebietes Kj 107 ist im vorliegenden Entwurf zur Streichung vorgesehen, die somit letztendlich zur Festlegung vorgesehene Fläche liegt damit lediglich angrenzend an den Bannwald. Der Umweltbericht wird entsprechend bei Do 5 um den benachbarten Sonderlandeplatz ergänzt, keine weitere Veranlassung.
	Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde Die Bewertung der Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt (Flora, Fauna) in z.B /+ indifferent, o/+ neutral bis positiv, o neutral usw. ist nicht einheitlich nachvollziehbar und kann nicht durch die zugehörige Beschreibung erklärt werden (quasi wortgleiche Beschreibungen führen zu unterschiedlichen Bewertungen der Auswirkungen; z.B. Ki36 +/-, Ki32 o/+, Ki 46 -/o).	Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde Im Umweltbericht ist durchaus dargestellt, dass eine unterschiedliche Betroffenheit der Belange Biologische Vielfalt (Flora, Fauna) im Bereich der genannten Vorranggebiete gegeben sein kann. So wären z.B. bei Ki 32, Biotope ggf. unmittelbar betroffen, bei Ki 32 lediglich ein Biotop angrenzend, bei Ki 46 grenzt neben Biotopen zusätzlich ein FFH-Gebiet an. Dies ist der gegebenen Planungstiefe entsprechend ausreichend nachvollziehbar dargestellt und führt zu der jeweils angegebenen Abschätzung. Gem. Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 19.04.2021 im Zuge der Beteiligung der relevanten Fachbehörden zur Erstellung des Umweltberichtes ("Scoping") wurde von dieser bestätigt, dass die Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht, grundsätzlich geeignet seien, um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf der entsprechenden Planungsebene zu beurteilen. Im ersten Beteiligungsverfahren (Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 24.09.2021) wurden von der höheren Naturschutzbehörde keine Einwände und Hinweise zum Entwurf des Umweltberichtes geäußert.
	Weiterhin fallen Flüchtigkeitsfehler auf (z.B. bei Fläche Ki31 ist sowohl "ja", als auch "nein" in (2) "Natur und Landschaft" angekreuzt). Bei einigen Flächen ist an dieser Stelle ein "nein" für Betroffenheit von kartierten Biotopen aufgeführt, während für dieselbe Fläche unter (4) Überschneidungen bzw. (5) "potentielle	Der Tippfehler in Ki 31 wird verbessert, aufgrund der Verkleinerung des Vorranggebietes besteht keine randliche Beziehung zu einem Biotop. Bei Ki 38 besteht (auch aufgrund der Verkleinerung der

Beeinträchtigungen" amtlich erfasste Biotope aufgezählt werden (z.B. Flächen Ki38, Vorrangfläche) keine unmittelbare Beeinträchtigung von Biotopen, Ki 56. Sa01). die beiden noch unter (5) genannten befinden sich lediglich in der Nähe der Vorrangfläche. Die Nennung ist als Hinweis zu sehen, dass bei einem konkreten Abbauvorhaben auch auf Biotope im Umfeld geachtet werden muss. Dies ist dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Bei Ki 56 handelt es sich um eine noch nicht abgebaute Restfläche eines bereits rechtsgültig festgelegten Vorranggebietes, im äußersten Randbereich besteht ggf. eine geringfügige Überlappung mit der Darstellung eines Biotops, etwaige Beeinträchtigungen können in einem Genehmigungsverfahren erfassst und entsprechend geregelt werden. Im regionalplanerischen Planungsmaßstab 1:100000 kann eine konkrete Beeinträchtigung nicht festgestellt werden. Bei Sa 01 handelt es sich um eine bereits rechtsgültig festgelegtes Vorranggebiet. Bei den betroffenen Biotopen handelt es sich um sehr schmale lineare Heckenstrukturen bzw. sehr geringflächige Biotope, die im regionalplanerischen Darstellungsmaßstab nicht ausgeschieden werden können, deren Erhalt jedoch in einem Genehmigungsverfahren gesichert werden kann. Zur Klarstellung wird im Umweltbericht deren potenzielle Betroffenheit entsprechend vermerkt Wir möchten darauf hinweisen, dass Flächen auch dann einem gesetzlichen Biotop-Der Hinweis zum gesetzlichen Biotopschutz wird zur Kenntnis Schutz nach §30 BNatSchG bzw. Art.23 BayNatSchG unterfallen können, wenn sie genommen. Dies kann erst bei Vorliegen konkreter Planunterlagen nicht in der amtlichen Biotopkartierung erfasst und dargestellt wurden. eiens etwaigen Abbauvorhabens in der nötigen Detailschärfe beurteilt werden. Dies ist regelmäßiger Bestandteil im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens.